

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Silvia Ernst

Per beA
Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 7

34117 Kassel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com
ernst@geulen.com

www.geulenklinger.com

4. Oktober 2021

KLAGE

1. **Barbara Metz**,
c/o Deutsche Umwelthilfe e.V.,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Klägerin zu 1) -
2. **Sascha Müller-Kraenner**,
c/o Deutsche Umwelthilfe e.V.,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger zu 2) -
3. **Jürgen Resch**,
c/o Deutsche Umwelthilfe e.V.,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger zu 3) -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Dr. Reiner Geulen, Prof. Dr. Remo Klinger,
Dr. Caroline Douhaire LL.M. und Dr. Silvia Ernst, Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

Wintershall Dea AG,
vertreten durch den Vorstand,
Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel,

- Beklagte -

wegen:

Klimaschützendem Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB
analog

Streitwert: 90.000,00 EUR

Namens und in Vollmacht der Kläger erheben wir Klage und werden beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Vorstandsmitgliedern der Beklagten,

zu unterlassen,

1. global Erdgas und/oder Erdöl zu fördern, das bei seiner Verbrennung mehr als 0,62 Gigatonnen CO₂ (Erdgas) bzw. mehr als 0,31 Gigatonnen CO₂ (Erdöl) emittiert (gerechnet seit dem 1. Januar 2021), sofern die Beklagte für die darüberhinausgehenden CO₂-Emissionen keine Treibhausgasneutralität nachweisen kann,

hilfsweise,

in Deutschland Erdgas und/oder Erdöl zu fördern, das bei seiner Verbrennung mehr als 14,7 Millionen Tonnen CO₂ (Erdgas) bzw. mehr als 21,7 Millionen CO₂ (Erdöl) emittiert (gerechnet seit dem 1. Januar 2021), sofern die Beklagte für die darüberhinausgehenden CO₂-Emissionen keine Treibhausgasneutralität nachweisen kann,

und

2. nach dem 31. Dezember 2025 neue Öl- oder Gasfelder, national oder international, zu eröffnen oder sich mittels Unternehmensbeteiligung an derartigen Eröffnungen zu beteiligen,

hilfsweise,

in Deutschland neue Öl- oder Gasfelder zu eröffnen oder sich mittels Unternehmensbeteiligung an derartigen Eröffnungen zu beteiligen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Unter Voranstellung einer Gliederung begründen wir den Anspruch der Kläger wie folgt:

A. Vorbemerkung	6
B. Sachverhalt	14
I. Der anthropogene Klimawandel und seine Effekte	14
II. Erkenntnisse aus dem Sechsten Sachstandsbericht des IPCC	17
1. Der Klimawandel ist menschlich verursacht	17
2. Der Klimawandel vollzieht sich schneller als vorher angenommen	18
3. Veränderungen im Klimasystem werden in unmittelbarem Zusammenhang mit zunehmender Erderwärmung größer	20
4. Unumkehrbare Klimaveränderungen haben bereits eingesetzt	23
5. Höhere Sicherheit bei Kippelementen des Klimasystems	24
III. Verbleibendes CO ₂ -Budget.....	26
1. Globales CO ₂ -Budget	27
2. Nationales CO ₂ -Budget.....	29
IV. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts.....	32
V. CO ₂ -Emissionen der Beklagten	33
1. Globale Erdgasproduktion 2019.....	34
2. Globale Erdölproduktion 2019.....	35
3. Erdöl- und Erdgasproduktion der Beklagten 2019.....	35
4. Anteil Beklagte an globaler Erdgas- und Erdölproduktion 2019.....	35
5. CO ₂ -Emissionen aus globaler Erdgasproduktion	36
6. CO ₂ -Emissionen aus globaler Erdölproduktion	37
7. Anteil CO ₂ -Emissionen der Öl- und Gasindustrie an globalen CO ₂ -Emissionen	38
8. Verbleibendes Restbudget der Öl- und Gasindustrie	38
9. CO ₂ -Emissionen aus Erdgasproduktion der Beklagten 2019	38
10. CO ₂ -Emissionen aus Erdölproduktion der Beklagten 2019.....	38

11.	Exkurs: Vergleich der ermittelten CO ₂ -Emissionen für Erdöl und Erdgas mit den Angaben der Beklagten	39
12.	Berechnung CO ₂ -Restbudget für die Beklagte auf Grundlage des IPCC AR6-Restbudgets für 1,7 °C (83 %)	40
13.	Voraussetzung für eine Streckung des Reduktionspfades bis 2045	42
14.	Von der Beklagten erschlossene Reserven (Klageantrag zu 2)).....	43
a.	Erdgas	46
b.	Erdöl	46
c.	Vergleich Budget WD	47
15.	Anwendung der „extraktionsbasieren“ Bilanzierung ggü. dem Territorialprinzip	51
16.	Hilfsweise: Budgets bei Annahme der Geltung des Territorialprinzip	52
17.	Überblick Restbudgets Erdöl und Erdgas der Beklagten für verschiedene Temperaturpfade	56
VI.	Außergerichtliche Korrespondenz	57
C.	Rechtliche Würdigung	58
I.	Zulässigkeit	58
1.	Gerichtliche Zuständigkeit.....	58
2.	Hinreichend bestimmte Klageanträge	58
3.	Rechtsschutzbedürfnis.....	59
II.	Begründetheit.....	59
1.	Eingriff in ein geschütztes Recht.....	59
a.	Allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht	59
aa.	Das zivilrechtliche APR als mittelbare Drittwirkung des APR-Grundrechts.....	59
bb.	Anwendung bei außervertraglichen Verhältnissen.....	62
cc.	Intertemporale Schutzdimension des APR	62
b.	Eingriff: Erhebliche Freiheitsbeeinträchtigungen absehbar	63
c.	Zwischenfazit	67
2.	Rechtswidrige Beeinträchtigung (Güter- und Interessenabwägung).....	67

3.	Störereigenschaft der Beklagten.....	70
a.	Mittelbare Verantwortlichkeit	70
b.	Zurechnungszusammenhang	72
aa.	Äquivalente Kausalität.....	72
(1)	Ausgangspunkt: CO ₂ -Budget.....	72
(2)	CO ₂ -Emissionen der Beklagten und CO ₂ -Budget.....	73
(3)	Aufzehrung CO ₂ -Budget und Beschränkung politischer Handlungsspielräume.....	73
(4)	Beschränkung politischer Handlungsspielräume und Freiheitsbeeinträchtigungen	74
bb.	Adäquanz.....	74
(1)	Scope 3-Emissionen.....	75
(2)	Großemittent ohne hinreichenden Minderungspfad	75
(3)	Vorhersehbarkeit der Auswirkungen auf künftige Freiheiten	76
(4)	Keine von der Beklagten unbeeinflusste Natureinwirkung	77
(5)	Durch Adäquanztheorie keine Ansprüche „Jeder gegen Jeden“	78
(6)	Zwischenergebnis.....	78
cc.	Pflichtverletzung.....	78
(1)	Begründung einer Verkehrspflicht.....	79
(2)	Verletzung der Verkehrspflicht.....	80
(3)	Zwischenergebnis.....	84
dd.	Zwischenergebnis	84
4.	Keine Duldungspflicht	84
5.	Rechtsfolge.....	84
III.	Streitwert	85
D.	Ergebnis	88

A. Vorbemerkung

Die Kläger machen gegenüber der Beklagten einen aus Gründen des Klimaschutzes erforderlichen Unterlassungsanspruch geltend.¹

Die Klägerin zu 1) ist die stellvertretende Bundesgeschäftsführerin eines Umwelt- und Verbraucherschutzverbandes, die Kläger zu 2) und 3) sind die Bundesgeschäftsführer des Verbandes.

Die Beklagte ist ein Unternehmen der Öl- und Gasindustrie. Es ist durch die Förderung von Erdöl und Erdgas für mehr CO₂-Emissionen verantwortlich als ganz Österreich. Das Unternehmen wurde 2019 durch einen Zusammenschluss der Wintershall Holding GmbH und der DEA Deutsche Erdöl AG gegründet. Die BASF SE hält daran 67 %, 33 % gehören dem Unternehmen LetterOne, dessen Haupteigentümer der russische Oligarchie Michail Fridmann ist.

Folgt man der durch das Unternehmen nicht widersprochenen Darstellung bei wikipedia, ist die Beklagte u.a. wie folgt tätig (nachfolgend wird auszugsweise aus wikipedia zitiert):

„...“

a) Deutschland

Das Unternehmen betreibt in Deutschland 15 Öl- und 40 Gasfelder. Der Großteil der Ölproduktionsstandorte liegt nahe Emlichheim im Landkreis Bentheim und in der Samtgemeinde Barnstorf. Seit über 70 Jahren wird in Emlichheim Öl gewonnen. Zu Beginn des Jahres 2020 wurde der Verkauf der Produktionsstandorte in Süddeutschland bekanntgegeben.

Die Gasgewinnung konzentriert sich auf die Felder in Weyhe, Hemsbünde, Böttersen, Völkerseen und Staffhorst in Niedersachsen. Das Unternehmen betreibt außerdem Deutschlands einzige Offshore-Bohr- und Förderplattform im Ölfeld Mittelplate im Wattenmeer. Auf dem größten deutschen Ölfeld wurden bis heute 35 Millionen Tonnen Erdöl gefördert.

b) Norwegen

Wintershall Dea ist seit über 45 Jahren in Norwegen tätig. Die Tochtergesellschaft *Wintershall Dea Norge* hat ihren Geschäftssitz in Stavanger. Das Unternehmen verfügt über etwa 100 Konzessionen für Felder auf dem norwegischen Kontinentalschelf. Diese Region umfasst die Nord-

¹ Im Hinblick auf die Klägerin und die Kläger verwendet die Klage bei Benennungen im Plural zur Vereinfachung die maskuline Schreibweise.

see, die Norwegische See und die Barentssee. Die Hauptproduktionsstandorte sind Aasta Hans-teen, Gjøa, Skarv und Vega, außerdem betreibt das Unternehmen die Projekte Dvalin, Njord und Nova.

c) Südliche Nordsee (Niederlande, Dänemark, Vereinigtes Königreich)

In der südlichen Nordsee kooperiert Wintershall Dea mit Gazprom. Das 50/50-Joint Venture *Wintershall Nordzee* der beiden Partner ist auf die Gewinnung von Erdgas ausgerichtet und betreibt über 20 vor allem unbemannte Offshore-Bohr- und Förderinseln. Nach dem Ölfund auf dem Feld Rembrandt 120 Kilometer von Den Helder entfernt rückte die Produktion von Erdöl in jüngster Zeit erneut in den Fokus der Aktivitäten.

Wintershall Nordzee ist außerdem seit 2006 in Dänemark präsent. Der dortige Fokus liegt mit dem eigenoperierten Feld Ravn in Besitz von Wintershall Noordzee (63,6 %) und Nordsøfonden (36,4 %) auf der Gewinnung von Erdöl. Die Produktion aus diesem Feld ist die erste Phase einer potenziell umfassenderen Entwicklung von Greater Ravn. Neben den Lizenzen von Wintershall Noordzee in Dänemark produziert Wintershall Dea aus drei kleineren Ölfeldern (Cecilie, Nini und Nini East) im dänischen Zentralgraben. Im Jahr 2020 begann die Gasproduktion aus dem Erdgasfeld Sillimanite, das sich über das Vereinigte Königreich und die niederländischen Kontinentschelfe erstreckt.

d) Russland

Im Jahr 1992, kurz nach dem Zerfall der Sowjetunion, begann Wintershall Dea die Produktion in Russland in Kooperation mit russischen Unternehmen. Wintershall Dea ist beteiligt an vier Onshore-Projekten für die Produktion von Erdöl, Gas und Kondensat an Standorten in Westsibirien und Südrussland:

Zunächst verfügt das Unternehmen im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts *Achimgaz* mit der Gazprom-Tochter *OOO Gazprom Dobytscha Urengoi* über eine Beteiligung am Erdgas- und Kondensatfeld Urengoi in Westsibirien. Das Achimgaz-Projekt wurde 2003 gegründet, die Bohrungen begannen 2008, und die kommerzielle Produktion startete 2011. Aus der technisch anspruchsvollen Achimov-Formation wurden bis Herbst 2019 insgesamt 35 Milliarden Kubikmeter Gas und 15 Millionen Kubikmeter Kondensat gefördert. Die Exploration der Achimov-Formation soll durch das weitere Joint Venture *Achim Development*, das sich gegenwärtig in der Bauphase für neue Bohrlöcher befindet, weiter vorangetrieben werden. An diesem Projekt hält Wintershall Dea einen Anteil von 25,01 %.

Das dritte Gemeinschaftsprojekt ist die Kooperation mit Severneftegazprom für die Gewinnung von Gas aus dem Erdgasfeld Jushno-Ruskoje, das über Gasreserven von über 600 Milliarden Kubikmeter verfügt. Das Unternehmen hält einen wirtschaftlichen Anteil von 35 % an dem Feld, in dem die Produktion im Jahr 2009 begann. Der Betrieb des Felds wird von Gazprom geleitet. Pro Jahr werden 25 Milliarden Kubikmeter Gas gewonnen.

Das älteste Joint Venture von Wintershall Dea ist *Wolgodeminoil*, an dem das Unternehmen und die Lukoil-Tochter *Ritek* jeweils 50 % halten. Wolgodeminoil wurde 1992 erschlossen und produziert Gas und Erdöl aus elf Feldern in drei Lizenzgebieten.

e) Südamerika

Wintershall Dea ist seit mehr als 40 Jahren in Argentinien aktiv. Das Unternehmen ist an rund 20 Onshore- und Offshore-Feldern beteiligt und Betriebsführer von drei dieser Felder. Vor der Küste Feuerlands produziert Wintershall Dea Gas und Öl aus zehn Feldern, darunter aus den Feldern Carina, Aries und Vega Pléyade. In der Provinz Neuquén betreibt das Unternehmen Schieferöl- und Schiefergasprojekte, außerdem ist es Betriebsführer in den Blöcken Aguada Federal und Bandurria Norte in der Vaca Muerta Formation. Im Jahr 2017 stieß man bei einer Explorationsbohrung im Block CN-V in Mendoza auf Öl. Das Potenzial des Blocks wird derzeit bewertet.

Wintershall Dea ist seit 2017 in Mexiko aktiv und begann im darauffolgenden Jahr die Produktion aus dem Onshore-Feld Ogarrio. Das Unternehmen ist mit 50 % an dem Feld beteiligt und hält weitere Anteile an zahlreichen Offshore-Standorten im Golf von Mexiko. Durch die Übernahme von Sierra Oil & Gas sicherte sich das Unternehmen außerdem einen Anteil von 40 % an dem erst vor Kurzem entdeckten Feld Zama.

Wintershall Dea ist seit 2018 in der Wachstumsregion Brasilien aktiv. Das Unternehmen erwarb bei zwei staatlichen Vergaberunden insgesamt neun Explorationslizenzen. Bei vier dieser Lizenzen ist das Unternehmen Betriebsführer. Seit Dezember 2018 führt es seismische Untersuchungen durch und bereitet die Exploration der Campos- und Santos-Becken vor.

f) Mittlerer Osten und Nordafrika

Wintershall Dea ist seit über 40 Jahren in Ägypten präsent und produziert dort Gas und Öl. Im Golf von Suez fördert das Unternehmen seit der Inbetriebnahme der Produktionsanlagen vor über 30 Jahren Öl. Wintershall Dea verfügt außerdem über Konzessionen für sieben Onshore-Gasfelder im Nildelta und ist an der Produktion aus fünf Feldern des Offshore-Projekts West Nile Delta (WND) im Mittelmeer beteiligt. Zwischen 2018 und 2020 investierte Wintershall Dea über 500 Millionen US-Dollar für die Steigerung der Öl- und Gasproduktion in Ägypten.

Das Unternehmen produziert außerdem Gas in Algerien: Die Produktion im Reggane-Becken in der Sahara aus den Gasfeldern des Projekts Reggane Nord begann 2017.

Wintershall Dea ist seit 1958 in Libyen aktiv. Die potentielle Produktionskapazität beträgt 80.000 Barrel Öl pro Tag. Aufgrund der unsicheren Lage im Land nach dem Zusammenbruch des staatlichen Systems wurde die Fördermenge seit 2011 verringert. Das Tochterunternehmen Wintershall AG operiert in Libyen und betreibt derzeit acht Ölfelder im Sirte-Becken, 1.000 Kilometer südöstlich von Tripolis. Gazprom ist zu 49 % an diesen Aktivitäten beteiligt. Die Wintershall AG

ist außerdem an der Offshore-Bohrinsel Al-Jurf beteiligt. Im Januar 2020 kündigte das Unternehmen die Gründung des Gemeinschaftsprojekts Sarir Oil Operations mit der libyschen National Oil Company (NOC) an. Das neue Unternehmen, an dem die NOC einen Anteil von 51 % und Wintershall 49 % halten werden, soll ab Mitte 2020 die Betriebsführung zweier großer Ölfelder im Osten Libyens übernehmen.

Wintershall Dea ist außerdem seit 2010 in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) aktiv. Das Unternehmen produziert dort ausschließlich Erdgas. Da in den unerschlossenen Gasfeldern der VAE vor allem Sauer gas lagert, muss das Unternehmen unter Einhaltung hoher technischer Standards und Umweltschutzmaßnahmen operieren. Seit 2018 ist Wintershall Dea auf dem Offshore-Gas- und Kondensatfeld Ghasha aktiv, einem der größten Gasfelder der VAE, das gemeinsam mit der nationalen Produktionsgesellschaft ADNOC noch entwickelt werden muss. Laut dem Unternehmen könnten im ersten Jahr 40 Millionen Kubikmeter Gas produziert werden. Wintershall Dea hält 10 % der Konzessionen.“

Beweis: Parteivernehmung des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten

In vielen Teilen der Welt werden fast täglich außergewöhnliche Temperaturrekorde aufgestellt. So vor wenigen Wochen in Kanada, wo der bisherige Rekord an drei aufeinanderfolgenden Tagen gebrochen wurde, um schließlich fast 50° C zu erreichen. Wir erleben unglaubliche Überschwemmungen, nicht nur in Deutschland, auch in Belgien oder China, mit Hunderten von Vermissten und Toten und enormen wirtschaftlichen Schäden, sowie gewaltige Brände in weiten Teilen der Welt. Anfang August waren Griechenland und die Türkei die Verlierer in der Klima-Lotterie. Eine Lotterie, bei der es aber eines nicht geben wird: einen Gewinner.

Mit den schweren Waldbränden in Südeuropa, den vernichtenden Fluten im Südwesten von Deutschland und der Dürre im Nordosten des Landes sind die für jeden spürbaren Auswirkungen der Klimakrise endgültig auch in Deutschland und Europa angekommen.

Die durch Menschen verursachten dramatischen Veränderungen des Klimas lassen sich nach derzeitigem Wissensstand nur durch eine erhebliche Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen (nachfolgend auch: THG), insbesondere von CO₂ aufhalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im sog. „Klimabeschluss“ verfassungsrechtlich verankert, dass der Bundesrepublik ein limitiertes Budget an CO₂-Ausstoß zur Verfügung steht.

Das Gericht hat zudem festgestellt, dass eine weitgehende Aufzehrung des CO₂-Budgets bis zum Jahr 2030 eine Grundrechtsverletzung darstellt. Potenziell betroffen ist praktisch jegliche Freiheit, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der

Emission von Treibhausgasen verbunden sind und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sein können. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte den Einzelnen vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft.

Die Bundesrepublik Deutschland ist deshalb verfassungsrechtlich verpflichtet, einen – ihrem Anteil am globalen Ausstoß von Treibhausgasen angemessenen – Beitrag zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes und letztendlich der Klimaneutralität zu leisten. Diese Verpflichtung kann, muss und wird die Bundesrepublik mit Grundrechtseingriffen durchsetzen, so das Bundesverfassungsgericht.

Je weniger CO₂ in den nächsten Jahren eingespart wird, desto drastischer müssen die Einsparungen und damit auch die Freiheitsbeschränkungen und Grundrechtseingriffe zur Erreichung des für die Bundesrepublik verfassungsrechtlich vorgegebenen Reduktionsanteils zukünftig ausfallen. Der CO₂-Ausstoß jedes Einzelnen betrifft daher die zukünftigen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten aller.

Die Beklagte kann vom globalen CO₂-Budget selbst bei dem großzügigen gedanklichen Ausgangspunkt, dass sie von dem freiheitsbeschränkenden Mechanismus erst seit dem Klimabeschluss des BVerfG Kenntnis hat, höchstens noch den im Klageantrag zu 1) genannten Restbetrag aufzehren. Spätestens ab dem Jahr 2045 ist sowohl nach den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes als auch, und das ist viel wesentlicher, aus naturwissenschaftlichen Gründen zur Verhinderung katastrophaler Folgen nebst Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten eine Treibhausgasneutralität sowohl in Deutschland als auch global herzustellen, was mit dem Klageantrag zu 2) zum Ausdruck kommt. Denn jedes jetzt noch eröffnete Öl- oder Gasfeld wird noch bis weit nach dem Jahr 2045 betrieben werden. Jede Überschreitung dieses mehr als großzügigen (und wissenschaftlich zurückhaltend bemessenen) Budgets durch die Beklagte wird drastische Freiheitsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik, damit für die Kläger, nach sich ziehen.

Diese möglichen Beschränkungen praktisch jeglicher Freiheiten greifen weit und schwerwiegend in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kläger ein. Sie werden umso drastischer ausfallen, je stärker Entscheidungen von maßgeblich für die THG-Bilanz verantwortlichen Unternehmen Produkte in Verkehr bringen, für die selbst nach dem Jahr 2045 keine THG-Neutralität gewährleistet ist. Die erheblichen Eingriffe können nicht

im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung durch die betroffenen Rechte der Beklagten aufgewogen oder gerechtfertigt werden. Sie sind deshalb rechtswidrig.

Durch die Förderung von Öl und Gas nach Ausschöpfung eines noch zur Verfügung stehenden CO₂-Budgets und nach einem der THG-Neutralität widersprechenden Datum trotz des Wissens um die daraus resultierenden Gefahren ist die Beklagte für die Eingriffe in die Rechte der Kläger kausal verantwortlich.

Die auf die Geschäftstätigkeit der Beklagten zurückgehenden CO₂-Emissionen zehren einen erheblichen Anteil des noch zur Verfügung stehenden nationalen und globalen CO₂-Budgets auf. Die Beklagte trägt ursächlich zu den drohenden Freiheitsbeschränkungen der Kläger bei. Eine Treibhausgasneutralität ab dem Jahr 2045 setzt somit voraus, dass jetzt keine neuen Öl- und Gasfelder mehr eröffnet werden.

Die unternehmerischen Entscheidungen der Beklagten sind adäquat kausal für den erheblichen Treibhausgasausstoß der Öl- und Gasfelder der Beklagten. Dies gilt selbst dann, wenn die Beklagte nur mit Anteilen an bestimmten Öl- und Gasfeldern beteiligt ist, da sich auch diese Anteile kausal auswirken. Die Beklagte hat kein mit dem Klageantrag kompatibles Ausstiegsdatum aus der Förderung von Öl und Gas beschlossen. Sie plant daher, selbst nach dem Jahr 2045 weiterhin erhebliche Gefahrenquellen für die Gesundheit der Menschen, den Erhalt einer für Menschen lebensfähigen Umwelt und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in Deutschland, unter ihnen die Kläger, in Verkehr zu bringen.

Allerspätestens seit der Entscheidung des BVerfG kann sich die Beklagte nicht mehr darauf berufen, von dem freiheitsbeschränkenden Mechanismus, den das Aufzehren des CO₂-Budgets nach sich zieht, keine Kenntnis zu haben.

Bei derartiger Kenntnis um die Gefahren kann sich die Beklagte nicht auf die gesetzlichen Vorgaben für die von ihr in Verkehr gebrachten Produkte berufen. Ebenso wenig wie sich ein Unternehmen bei Kenntnis der Karzinogenität² eines von ihm in Verkehr gebrachten Produktes gegenüber einem Unterlassungs- und/oder Schadensersatzbegehren darauf berufen kann, dass dieses Produkt noch nicht verboten sei und er eine Genehmigung für den Vertrieb des Produkts habe, kann die Beklagte nicht erfolgreich

² Karzinogen (adj.): krebserzeugend; Krebsgeschwülste verursachend, auslösend.

einwenden, dass die Genehmigungsvorschriften für die Förderung von Öl und Gas den Vertrieb dieser Produkte noch erlauben.

Schließlich ist niemand verpflichtet, der unwiederbringlichen Beschränkung seines Frei-
raums zur Persönlichkeitsentfaltung rechtlos zuzusehen. Der mit der (vorzeitigen) Auf-
zehrung des CO₂-Budgets verbundene freiheitsbeschränkende Mechanismus erfordert
ein rechtzeitiges rechtliches Einschreiten zum Schutze der Freiräume anderer. Die nöti-
gen Weichenstellungen sind jetzt zu treffen, dies auch im Sinne der Beklagten, die an-
sonsten so kurzfristig zu reagieren hätte, dass ihr nur ein Produktionsausstieg und kein
Produktionsumstieg mehr möglich wäre. Jede erhebliche Verzögerung hat, insbeson-
dere unter Berücksichtigung der für eine Umstellung der Produktion nötigen Zeiträume,
letztlich zur Folge, dass die CO₂-Budgets stärker aufgezehrt werden, als es zur Verhin-
derung dramatischer klimatischer Konsequenzen erlaubt ist und im Jahr 2045 keine
Treibhausgasneutralität erreicht ist. Werden sie stärker aufgezehrt, als es der Beklagten
zusteht, müssen anderweitige Reduzierungen erreicht werden, was zwangsläufig mit ei-
ner substantiellen Gefährdung der Rechte der Kläger einhergeht.

Jedes neu eröffnete Öl- und Gasfeld verhindert eine Treibhausneutralität. Denn die Be-
klagte hat es nicht in der Hand, ob und wie diese klimaschädlichen und einer Treibhaus-
gasneutralität entgegenstehenden Felder betrieben werden. Mit der Eröffnung eines Fel-
des ist zunächst davon auszugehen, dass es so lange betrieben wird, wie es betrieben
werden kann.

Da die Beklagte, wie eingangs dargelegt, ihre Öl- und Gasfelder weltweit betreibt, kön-
nen die Kläger nicht darauf verwiesen werden, dass sie ihre Rechte gegenüber den
staatlichen Stellen geltend machen müssen, die in der Lage sind, den Betrieb der Öl-
und Gasfelder spätestens ab dem Jahr 2045 zu untersagen.

Denn die Kläger besitzen keine durchsetzbaren Rechte, die sie gegenüber jedem Staat
dieser Erde geltend machen könnten, in denen die Beklagte tätig ist, geschweige denn,
dass Rechtssysteme existieren, auf deren Grundlage dies in jedem Staat dieser Erde, in
dem die Beklagte agiert, möglich wäre.

Die Kläger könnten noch nicht einmal gegen die Bundesrepublik Deutschland darauf
klagen, dass die weitere Ausbeutung von Öl- und Gasfeldern über ein bestimmtes
Budget hinaus untersagt wird und neue Öl und Gasfelder nicht mehr eröffnet werden
dürfen. Der Bund würde einwenden, dass er darauf keinen Einfluss habe.

Gegenüber der Europäischen Union steht ebenfalls kein effektiver Individualrechtsschutz zur Verfügung (siehe zum Klimaschutz die Zurückweisung des sog. Peoples Climate Case durch EuGH, Urt. v. 25. März 2021 – C-565/19 P – ECLI:EU:C:2021:252). Auch dieser Weg ist versperrt.

Was die Kläger aber haben sind (deutsche) Grundrechte. Und was es ebenfalls gibt, ist eine Beklagte, die aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte privatrechtlich den Klägern verpflichtet ist.

Daher sind die hier geltend gemachten Rechte gegenüber der Beklagten zu verfolgen, jeder andere Weg ist ausgeschlossen.

Die Geltendmachung der streitgegenständlichen Rechte im Wege der vorliegenden Klage ist daher auch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zwingend.

B. Sachverhalt

Um die durch den Klimawandel (hierzu I.) verursachte globale Erwärmung auf maximal 1,5°C beziehungsweise deutlich unter 2°C zu begrenzen, so die Verpflichtungen aus dem auf wissenschaftlicher Basis gründenden Pariser Klimaschutzabkommen, darf nur noch eine bestimmte Menge CO₂ in die Atmosphäre abgegeben werden (hierzu II.). Dieser Budgetansatz ist verfassungsrechtlich anerkannt (hierzu III.). Die CO₂-Emissionen der Beklagten zehren bereits einen erheblichen Anteil des verbleibenden CO₂-Budgets auf (hierzu IV.).

I. Der anthropogene Klimawandel und seine Effekte

Die zurzeit zu beobachtende, im klimageschichtlichen Vergleich stark beschleunigte Erwärmung der Erde beruht nach nahezu einhelliger wissenschaftlicher Auffassung vor allem auf der durch anthropogene Emissionen hervorgerufenen Veränderung des Stoffhaushaltes der Atmosphäre, insbesondere durch den Anstieg der Kohlendioxid (CO₂)-Konzentration (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 18, IPCC, Sixth Assessment Report, Climate Change 2021: The Physical Science Basis, The Working Group I, S. 5 f., 8; UBA, Klima und Treibhauseffekt, 2020, S. 2 f.).³

Im Vergleich zur vorindustriellen Zeit ist die atmosphärische CO₂-Konzentration um 40 % angestiegen, vor allem durch die Emissionen aus fossilen Brennstoffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 18).

Die menschlich verursachte Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre verändert den Strahlungshaushalt der Erde und führt so zur Erderwärmung. Die in der Erdatmosphäre befindlichen Treibhausgase absorbieren die von der Erde abgegebene Wärmestrahlung und strahlen Teile davon zurück zur Erdoberfläche. Die von den Treibhausgasen abgestrahlte Wärmestrahlung kommt so als zusätzliche Wärme-

³ Die Kläger gehen in dieser Klageschrift so vor, dass sie die für die Auswirkungen der Klimakrise zum Beweis angebotenen Dokumente zur Entschlackung des Prozessstoffs, mit Ausnahme ausgewählter Dokumente, dann vorlegen, wenn die damit bewiesene Tatsache durch die Beklagte bestritten wird. Da es sich dabei durchgängig um wissenschaftlich erwiesene, der kugelähnlichen Form der Erde zu vergleichende, Beweismittel handelt, wird nicht davon ausgegangen, dass die Beklagte als global agierendes Unternehmen entsprechende Zweifel hegen wird.

strahlung an der Erdoberfläche an (sogenannter „Treibhauseffekt“, siehe Spektrum, Lexikon der Biologie, Treibhauseffekt, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/lexikon/biologie/treibhauseffekt/67384>).

Zum Ausgleich ankommender und abgehender Wärme strahlt die Erdoberfläche mehr Wärme ab, wodurch es in der bodennahen Atmosphäre wärmer wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 19; IPCC, 5. Sachstandsbericht, Klimaänderung 2013, Naturwissenschaftliche Grundlagen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 2016, S. 11 f.; UBA, Klima und Treibhauseffekt, 2020, S. 2.).

Bis zu welcher Höhe und mit welcher Geschwindigkeit die Temperatur weiter ansteigt, hängt vom Anteil der Treibhausgase in der Atmosphäre und damit maßgeblich vom Umfang der anthropogen emittierten Treibhausgase ab, insbesondere vom CO₂-Ausstoß. Es besteht mit hoher Sicherheit eine beinahe lineare Beziehung zwischen CO₂-Emissionen und der globalen Erwärmung (vgl. IPCC, Sixth Assessment Report, Climate Change 2021: The Physical Science Basis, The Working Group I, S. 16, 36).

Der Treibhauseffekt hat unterschiedliche Auswirkungen auf die Umwelt und das Erdklima. Die Folgen jüngerer klimabedingter Extremereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Starkregenereignisse, Überschwemmungen (Meeresspiegelanstieg), Wirbelstürme sowie Wald- und Flächenbrände demonstrieren nach wissenschaftlicher Einschätzung eine signifikante Verwundbarkeit des Menschen gegenüber dem Klimawandel. Folgen solcher klimabedingten Extremereignisse umfassen eine Unterbrechung der Nahrungsmittelproduktion und Wasserversorgung, Schäden an Infrastruktur und Siedlungen, Erkrankungen und Todesfälle sowie Konsequenzen für die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 23 m.w.N.).

Bereits heute beeinflussen klimawandelbedingte Extremereignisse jede bewohnte Region des Planeten. Ihre Intensität und Häufigkeit steigen mit jeglicher zusätzlicher Erwärmung (vgl. IPCC, Sixth Assessment Report, Climate Change 2021: The Physical Science Basis, The Working Group I, S. 12, 19, 32 f.). Weitere klimabedingte Folgen sind die Abnahme der Luftqualität, die Reduzierung der Kryosphäre, der Anstieg der Ozean-temperatur, verstärkte Armut, Ungleichheiten und Migrationsbewegungen sowie ein erhöhtes Risiko für bewaffnete Konflikte.

Der Sechste Sachstandsbericht zeigt mit nie dagewesener Gewissheit, dass Wetterextreme wie Hitzewellen, Dürren und Starkregenereignisse, wie wir sie unter anderem im Sommer 2021 erlebt haben, mit jeder weiteren Erderwärmung häufiger und intensiver werden. Es macht daher einen erheblichen Unterschied, ob die Erderwärmung auf 1,5 °C oder nur auf 1,7 °C oder gar lediglich auf 2 °C begrenzt wird.

Die Autoren betonen, dass mit jedem zusätzlichen Quäntchen globaler Erwärmung die Veränderungen in den Wetterextremen größer werden: „Jedes halbe Grad zusätzlicher Erderwärmung bewirkt eine deutlich spürbare Zunahme in der Intensität und Häufigkeit von Hitzeextremen, einschließlich Hitzewellen (sehr wahrscheinlich), Starkregen (hohes Vertrauen) sowie landwirtschaftliche und ökologische Dürren in einigen Regionen (hohes Vertrauen)“, berichten die Autoren. Schon bei einer Erwärmung von 1,5 Grad werde es zu Extremereignissen kommen, die in der Beobachtungsgeschichte „beispiellos“ seien (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.2.2).

Hitzewellen, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nur einmal in 50 Jahren auftraten, gebe es bereits heute schon fast fünf Mal häufiger. Bei einer durchschnittlichen Erwärmung um 1,5 °C werden sie fast neun Mal so oft und bei einem Temperaturanstieg von 2 °C etwa 14 Mal so oft auftreten. Mit steigender Erwärmung wird auch das jeweilige Hitzeereignis deutlich heißer. Auch Starkregenereignisse und Dürren werden mit jedem Zehntelgrad zusätzlicher globaler Erwärmung häufiger und intensiver,

Aus der Erdgeschichte ist bekannt, dass ein Anstieg von Kohlendioxid bereits mehrfach zu Massenaussterben geführt hat. So wurde vor 252 Millionen Jahre – ohne Zutun des Menschen – nahezu alles Leben auf der Erde ausgelöscht, nachdem Kohlendioxid den Planeten um 5 °C erwärmt hatte (vgl. David Wallace-Wells, Die unbewohnbare Erde, 2019, S. 12, 271 m.w.N.).

Noch kann die Menschheit beeinflussen, wie sich der Klimawandel in den nächsten Jahrzehnten und Jahrhunderten entwickeln wird. Doch ohne zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gilt derzeit ein globaler Temperaturanstieg um 3 °C bis zum Jahr 2100 als wahrscheinlich (BMU, Klimaschutz in Zahlen, Ausgabe 2019, S. 6 f.; IPCC, Sixth Assessment Report, Climate Change 2021: The Physical Science Basis, The Working Group I, S. 14).

Ohne drastische Reduktionsmaßnahmen auf allen Ebenen wird eine unwiderrufliche Entwicklung eingeleitet werden, die als letzte Konsequenz das Überleben der Menschheit in Frage stellt.

Oder, um es noch deutlicher zu formulieren: Unser Verhalten in den nächsten zehn Jahren ist mit hoher Wahrscheinlichkeit entscheidend dafür, ob die Menschheit insgesamt, jedenfalls aber große, in jedem Fall relevante Teile davon, innerhalb eines in historischen Dimensionen noch überschaubaren Zeitraums eine Überlebenschance hat. Der bereits erwähnte 6. Sachstandsbericht des IPCC liefert dafür zahlreiche wissenschaftliche Belege. Die hochaktuellen Erkenntnisse heben die Dringlichkeit des Handelns in besonderer Deutlichkeit hervor und werden in der Folge näher beleuchtet.

II. Erkenntnisse aus dem Sechsten Sachstandsbericht des IPCC

Am 9. August 2021 hat der IPCC den ersten Teil seines Sechsten Sachstandsberichts (AR6), der sich mit den naturwissenschaftlichen Grundlagen des Klimawandels befasst, veröffentlicht (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, Zusammenfassung und vollständiger Bericht abrufbar unter <https://www.de-ipcc.de/350.php>). Dieser liefert bedeutende neue Erkenntnisse zum Klimawandel und seinen Folgen. Er zeigt, dass der Klimawandel „schneller und folgenschwerer“ verläuft als bisher angenommen (so die Einordnung des UBA, siehe <https://www.umweltbundesamt.de/themen/ipcc-bericht-klimawandel-verlaeuft-schneller>). Insbesondere wird in dem neuen Bericht die Sicherheit der Aussagen zum Klimawandel und seinen Folgen drastisch erhöht.

Die folgenden fünf Kernaussagen des AR6 werden in der Folge detailliert beschrieben:

1. *Der Klimawandel ist menschlich verursacht.*
2. *Der Klimawandel vollzieht sich schneller als vorher angenommen.*
3. *Veränderungen im Klimasystem werden in unmittelbarem Zusammenhang mit zunehmender Erderwärmung größer.*
4. *Unumkehrbare Klimaveränderungen haben bereits eingesetzt.*

Zu den zentralen Aussagen des Berichtes im Einzelnen:

1. Der Klimawandel ist menschlich verursacht

Der Bericht liefert zunächst nie dagewesene Klarheit in Bezug auf die Tatsache, dass die Erderwärmung von bislang 1,1 °C auf menschliche Treibhausgasemissionen zurückzuführen ist.

Es sei „eindeutig“, dass der Einfluss des Menschen die Atmosphäre, den Ozean und die Landflächen erwärmt hat (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, A.1). Das Ausmaß der jüngsten Veränderungen im gesamten Klimasystem und der gegenwärtige Zustand vieler Aspekte des Klimasystems seien dabei seit vielen Jahrhunderten bis Jahrtausenden „beispiellos“ (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, A.2).

Auf Basis von verbesserten Kenntnissen über Klimaprozesse, Nachweise aus der Erdgeschichte und die Reaktionen des Klimasystems auf zunehmenden Strahlungsantrieb kann im 6. Sachstandsbericht insbesondere die sogenannte Klimasensitivität – also Relation zwischen Erwärmung und Anstieg der CO₂-Konzentration – deutlich präziser angegeben werden: Während man bislang davon ausging, dass eine Verdopplung der CO₂-Konzentration einen Anstieg in der global gemittelten Oberflächentemperatur zwischen 1,5°C und 4,5°C bewirken dürfte, wird die Spanne nunmehr auf 2,5°C bis 4°C eingeschränkt und somit halbiert, wobei ein Wert von 3°C als beste Annahme genutzt wird (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, A.4.4). Damit ist nunmehr klarer abschätzbar, welche konkreten Folgen eine Erhöhung der Treibhausgaswerte auf das Klimasystem hat. Hierzu heißt es weiter im Bericht: „Zusätzliche 1000 Gigatonnen CO₂ der kumulativen CO₂-Emissionen verursachen einen Anstieg der globalen Oberflächentemperaturen um 0,27 bis 0,63 Grad, im Mittel von 0,45 Grad“ (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, D.1.1).

Diese neuen Erkenntnisse zum direkten Zusammenhang zwischen menschlich verursachten Treibhausgasemissionen und der Erderwärmung verdeutlichen eindrucksvoll die Bedeutung einer schnellen und drastischen Emissionsreduktion.

2. Der Klimawandel vollzieht sich schneller als vorher angenommen

Dies gilt auch mit Blick auf eine weitere beunruhigende Aussage aus dem neuen IPCC-Bericht: Die Erderwärmung vollzieht sich noch schneller als bislang angenommen und lässt sich nur bei schneller Reaktion noch bremsen.

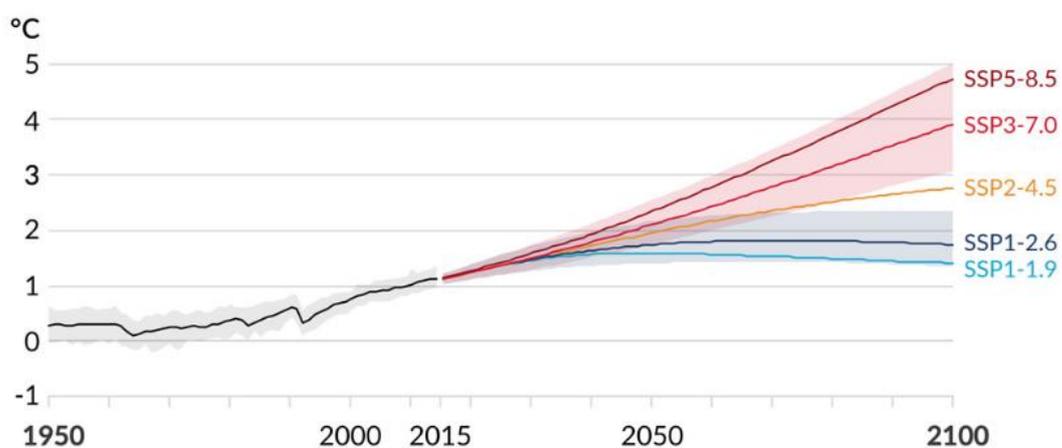
Den Klimaprojektionen des IPCC zufolge wird die Erderwärmung bis 2040 in allen betrachteten Szenarien den Wert von 1,5 °C erreichen. Dies gilt sogar für das Szenario mit sehr niedrigen Treibhausgasemissionen (SSP1-1.9), bei dem die globalen Treibhausgase „ab den 2020er Jahren“ zurückgehen und der CO₂-Ausstoß „in den 2050er Jahren“

netto Null erreicht. Für dieses Szenario sei aber zumindest „eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich“, dass die 1,5 °C-Grenze gegen Ende des 21. Jahrhunderts wieder unterschritten wird (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.1.3). Auch eine Begrenzung der Erderwärmung auf unter 2 °C ist laut IPCC nur in den beiden optimistischsten Szenarien, die beide Treibhausgasneutralität bis 2050 voraussetzen, noch möglich.

Scenario	Near term, 2021–2040		Mid-term, 2041–2060		Long term, 2081–2100	
	Best estimate (°C)	Very likely range (°C)	Best estimate (°C)	Very likely range (°C)	Best estimate (°C)	Very likely range (°C)
SSP1-1.9	1.5	1.2 to 1.7	1.6	1.2 to 2.0	1.4	1.0 to 1.8
SSP1-2.6	1.5	1.2 to 1.8	1.7	1.3 to 2.2	1.8	1.3 to 2.4
SSP2-4.5	1.5	1.2 to 1.8	2.0	1.6 to 2.5	2.7	2.1 to 3.5
SSP3-7.0	1.5	1.2 to 1.8	2.1	1.7 to 2.6	3.6	2.8 to 4.6
SSP5-8.5	1.6	1.3 to 1.9	2.4	1.9 to 3.0	4.4	3.3 to 5.7

Quelle: IPCC 2021, AR6 SPM, Table SPM.1

Laut IPCC wird die Temperaturanstiegsgrenze von 1,5 °C in allen betrachteten Emissionsszenarien bereits Anfang der 2030er Jahre und im Szenario mit sehr hohen Emissionen (SSP5-8.5) bereits im Jahr 2027 erreicht (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers).



Global surface temperature changes relative to 1850-1900, degrees C, under the five core emissions scenarios used in AR6.

Quelle: IPCC AR6 WGI, Figure SPM.8.a.

Dies ist nach Aussage des Weltklimarates im Schnitt ungefähr 10 Jahre früher als im 1,5°-Sonderbericht aus dem Jahr 2018 angegeben. Diese Korrektur beruht laut IPCC zum einen auf einer höheren Abschätzung der historischen Erderwärmung und zum anderen auf der Tatsache, dass die meisten Szenarien kurzfristig eine stärkere Erwärmung zeigen als noch im 1,5°-Bericht angenommen (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, Full Report, Cross-Section Box TS.1, TS-28, vgl. für eine graphische Gegenüberstellung der Klimaprognosen des IPCC-AR6 und des IPCC-AR5 sowie des 1,5°-Sonderberichts <https://www.carbonbrief.org/in-depth-qa-the-ipccs-sixth-assessment-report-on-climate-science>).

Gleichzeitig erhöht der IPCC die Sicherheit seiner Emissionsprognosen deutlich: Während der IPCC in seinem Fünften Sachstandsbericht seine Projektionen innerhalb eines „wahrscheinlichen“ Unsicherheitsbereichs ansetzte, werden sie im Sechsten Sachstandsbericht in einen „sehr wahrscheinlichen“ Bereich eingeordnet. Konkret bedeutet dies, dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Erwärmung höher oder niedriger ausfällt als prognostiziert, im Sechsten Sachstandsbericht auf nur noch 10 % gesenkt wurde, während im Fünften Sachstandsbericht eine solche Wahrscheinlichkeit auf 33 % beziffert wurde.

3. Veränderungen im Klimasystem werden in unmittelbarem Zusammenhang mit zunehmender Erderwärmung größer

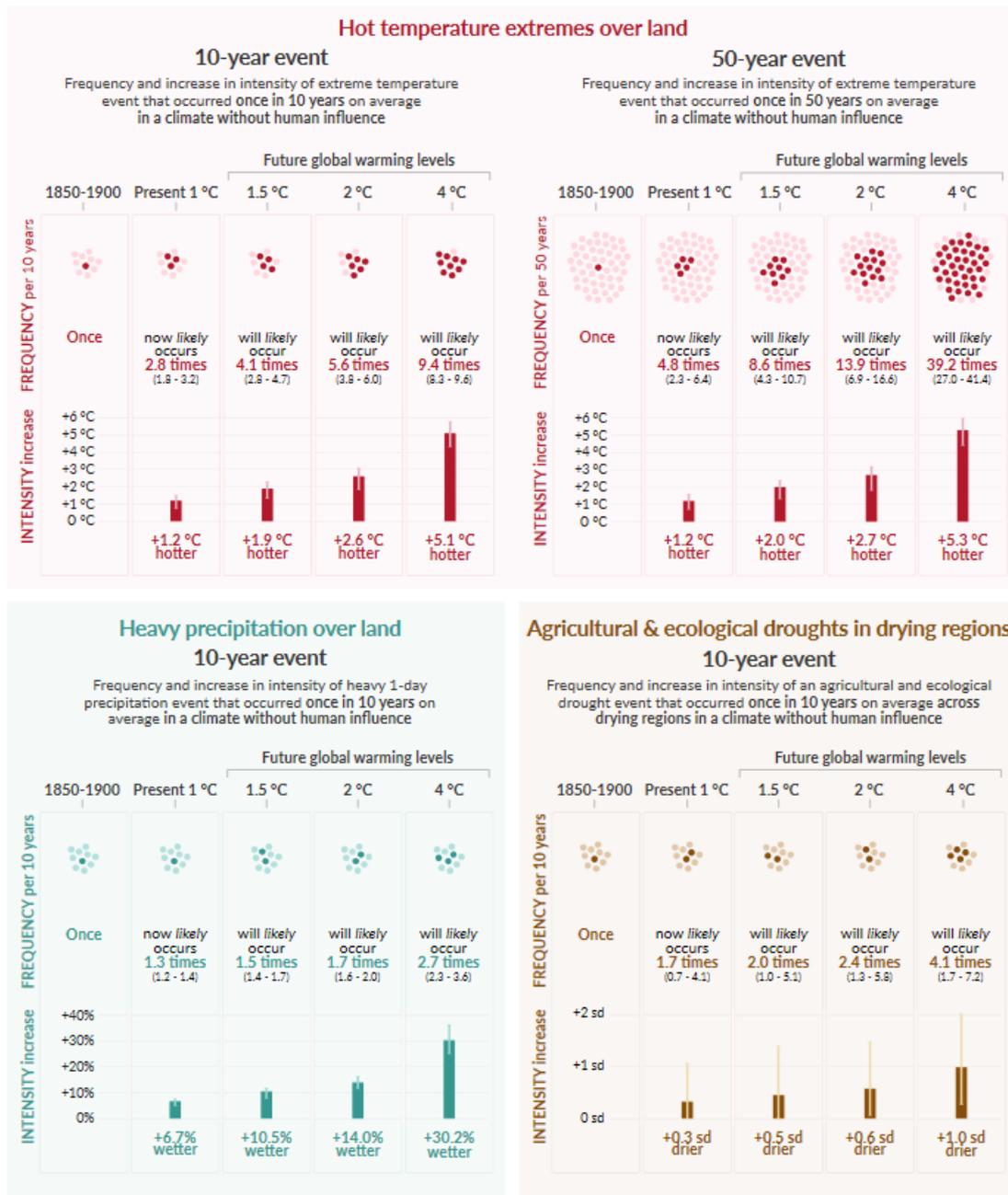
Der Sechste Sachstandsbericht zeigt zudem mit nie dagewesener Gewissheit, dass Wetterextreme wie Hitzewellen, Dürren und Starkregenereignisse, wie wir sie unter anderem im Sommer 2021 erlebt haben, mit jeder weiteren Erderwärmung häufiger und intensiver werden. Es macht daher einen erheblichen Unterschied, ob die Erderwärmung auf 1,5 °C oder nur auf 1,7 °C oder gar lediglich auf 2 °C begrenzt wird.

Die Autoren betonen, dass mit jedem zusätzlichen Quäntchen globaler Erwärmung die Veränderungen in den Wetterextremen größer werden: „Jedes halbe Grad zusätzlicher Erderwärmung bewirkt eine deutlich spürbare Zunahme in der Intensität und Häufigkeit von Hitzeextremen, einschließlich Hitzewellen (sehr wahrscheinlich), Starkregen (hohes Vertrauen) sowie landwirtschaftliche und ökologische Dürren in einigen Regionen (hohes Vertrauen)“, berichten die Autoren. Schon bei einer Erwärmung von 1,5 Grad werde es zu Extremereignissen kommen, die in der Beobachtungsgeschichte „beispiellos“

seien (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.2.2).

Hitzewellen, die bis zum Ende des 19. Jahrhunderts nur einmal in 50 Jahren auftraten, gebe es bereits heute schon fast fünf Mal häufiger. Bei einer durchschnittlichen Erwärmung um 1,5 °C werden sie fast neun Mal so oft und bei einem Temperaturanstieg von 2 °C etwa 14 Mal so oft auftreten. Mit steigender Erwärmung wird auch das jeweilige Hitzeereignis deutlich heißer. Auch Starkregenereignisse und Dürren werden mit jedem Zehntelgrad zusätzlicher globaler Erwärmung häufiger und intensiver, wie folgende Graphik aus dem IPCC-Bericht veranschaulicht:

Projected changes in extremes are larger in frequency and intensity with every additional increment of global warming



Quelle: IPCC AR6 WGI, Figure SPM.6

Der Sechste Sachstandsbericht führt weiterhin erstmals marine Hitzewellen auf, die ebenfalls mit hoher Sicherheit bei steigender Erwärmung häufiger werden und deren Zahl sich seit den 1980er Jahren circa verdoppelt hat (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, A.3.1). Des Weiteren trägt der menschliche Einfluss nunmehr wahrscheinlich zu veränderten Niederschlagsmustern

über Landflächen bei (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, A.3.2). Im Fünften Sachstandsbericht wurde das nur mit mittlerer Sicherheit angegeben.

Erstmals stellt der IPCC dabei einen interaktiven Atlas zur Verfügung, mit dem sich die regionalen Auswirkungen des Klimawandels, unter anderem für West- und Zentraleuropa, ermitteln lassen (abrufbar unter <https://interactive-atlas.ipcc.ch/>).

Beunruhigend ist auch die Erkenntnis, dass die Kohlenstoffsinken im Ozean und in Landsystemen bei Szenarien mit steigenden CO₂-Emissionen die Anreicherung von CO₂ in der Atmosphäre weniger wirksam verlangsamen als bislang angenommen (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.4). Dies ist ein weiterer Grund, warum die Treibhausgasemissionen so schnell und deutlich wie möglich gesenkt werden muss.

4. Unumkehrbare Klimaveränderungen haben bereits eingesetzt

Der IPCC-Bericht hebt zudem hervor, dass viele Veränderungen aufgrund vergangener und künftiger Treibhausgasemissionen über Jahrhunderte bis Jahrtausende unumkehrbar sind, insbesondere Veränderungen des Ozeans, von Eisschilden und des globalen Meeresspiegels (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.5). Dabei hätten einige dieser unumkehrbaren Veränderungen bereits eingesetzt:

So hat der IPCC „hohes Vertrauen“, dass die Gebirgs- und Polargletscher noch Jahrzehnte oder Jahrhunderte weiter schmelzen werden. Auch der Verlust von Permafrost-Kohlenstoff nach dem Auftauen des Permafrosts sei mit „hohem Vertrauen“ auf einer Zeitskala von hundert Jahren irreversibel. Ein fortgesetzter Eisverlust im 21. Jahrhundert sei für den grönländischen Eisschild „praktisch sicher“ und „wahrscheinlich“ für den antarktischen Eisschild (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.5.2).

Ähnliches gilt für den Anstieg des Meeresspiegels. Es sei „praktisch sicher“, dass der Meeresspiegel im globalen Durchschnitt im 21. Jahrhundert steigen wird, wobei der Anstieg in der Spanne des „wahrscheinlichen“ Bereichs zwischen 0,28 m (untere Grenze des optimistischsten Szenarios) und 1,01 m (obere Grenze des pessimistischsten Szenarios) betragen kann. Selbst, wenn es gelingen sollte, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, dürfte der Meeresspiegel Ende des Jahrhunderts um bis zu 62 Zentimeter höher sein als

1995-2014 (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, B.5.3). Sogar ein Anstieg des Meeresspiegels um fast zwei Meter bis zum Jahr 2100 könne nicht ausgeschlossen werden, wenn weiter ungebremst CO₂ freigesetzt wird und wenn sich die polaren Eismassen als instabiler erweisen als bislang gedacht sowie noch nicht eindeutig identifizierte Kippunkte zum Tragen kommen (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, Figure SPM.8.d).

5. Höhere Sicherheit bei Kippelementen des Klimasystems

Der Bericht enthält zudem neue, beunruhigende Aussagen in Bezug auf solche Kippunkte.

Es wird festgestellt, dass solche abrupten klimawandelbedingten Änderungen – wie der Zusammenbruch von Eisschilden, abrupte Veränderungen der Ozeanzirkulation, einige zusammengesetzte Extremereignisse und eine Erwärmung, die wesentlich über die als sehr wahrscheinlich bewertete Bandbreite der künftigen Erwärmung hinausgeht – mit „hohem Vertrauen“ nicht ausgeschlossen werden können („cannot be ruled out“) (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, C.3.2).

Paläoklimatische Beweise hätten dabei „sogar die Befürchtung genährt, dass die vom Menschen verursachten Treibhausgase das globale Klima in einen dauerhaft heißen Zustand versetzen könnten“ (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Full Report, 1-66). Zudem sei praktisch sicher, dass „irreversible, engagierte Veränderungen bei den langsam reagierenden Prozessen bereits im Gange sind“ (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Full Report, TS-71).

Das Verständnis des abrupten Klimawandels und der Irreversibilität habe sich dabei seit dem Fünften Sachstandsbericht „beträchtlich weiterentwickelt“, so der Bericht, „wobei viele der prognostizierten Veränderungen der vorgeschlagenen Kippelemente an Sicherheit gewonnen haben“ (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Full Report, 4-95). Ein besseres Verständnis der Einflussfaktoren auf Oberflächenschmelze und Oberflächen-Massenbilanz sorgten u.a. dafür, den menschlichen Einfluss auf das oberflächliche Abschmelzen des grönländischen Eisschildes von „wahrscheinlich“ (AR5) auf „sehr wahrscheinlich“ (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, A.1.5) zu korrigieren.

Die Erkenntnisfortschritte in Bezug auf die einzelnen Kippunkte werden in Tabelle 4.10 aus dem vollständigen Bericht übersichtlich dargestellt:

Earth System Component/Tipping Element	Potential Abrupt Climate Change?	Irreversibility if forcing reversed (timescales indicated)	Projected 21st century change under continued warming	Change in Assessment
Global Monsoon	Yes under AMOC collapse, <i>medium confidence</i>	Reversible within years to decades, <i>Medium confidence</i>	<i>Medium confidence</i> in global monsoon increase; <i>Medium confidence</i> in Asian-African strengthening and North American weakening	More lines of evidence than AR5
Tropical Forest	Yes, <i>Low confidence</i>	Irreversible for multidecades, <i>Medium confidence</i>	<i>Medium confidence</i> of increasing vegetation carbon storage depending on human disturbance	More confident rates than AR5
Boreal Forest	Yes, <i>Low confidence</i>	Irreversible for multidecades, <i>Medium confidence</i>	<i>Medium confidence</i> in offsetting lower latitude dieback and poleward extension depending on human disturbance	More confident rates than AR5
Permafrost Carbon	Yes, <i>High confidence</i>	<i>High confidence</i>	<i>Virtually certain</i> decline in frozen carbon; <i>Low confidence</i> in net carbon change	More confident rates than SROCC
Arctic Summer Sea Ice	No, <i>high confidence</i>	Reversible within years to decades, <i>High confidence</i>	<i>Likely complete loss</i>	More specificity than SROCC
Arctic Winter Sea Ice	Yes, <i>High confidence</i>	Reversible within years to decades, <i>High confidence</i>	<i>High confidence</i> in moderate winter declines	More specificity than SROCC
Antarctic Sea Ice	Yes, <i>Low confidence</i>	Unknown, <i>Low confidence</i>	<i>Low confidence</i> in moderate winter and summer declines	Improved CMIP6 simulation
Greenland Ice Sheet	No, <i>High confidence</i>	Irreversible for millennia, <i>High confidence</i>	<i>Virtually certain</i> mass loss under all scenarios	More lines of evidence than SROCC
West Antarctic Ice Sheet and Shelves	Yes, <i>High confidence</i>	Irreversible for decades to millennia, <i>High confidence</i>	<i>Likely mass loss under all scenarios</i> ; <i>Deep uncertainty in projections for above 3°C</i>	<i>Added deep uncertainty at GWL > 3°C</i>
Global Ocean Heat Content	No, <i>High confidence</i>	Irreversible for centuries, <i>Very high confidence</i>	<i>Very high confidence</i> oceans will continue to warm	Better consistency with ECS/TCR
Global Sea-Level Rise	Yes, <i>High confidence</i>	Irreversible for centuries, <i>Very high confidence</i>	<i>Very high confidence</i> in continued rise; <i>Deep uncertainty in projections for above 3°C</i>	<i>Added deep uncertainty at GWL > 3°C</i>
AMOC	Yes, <i>Medium confidence</i>	Reversible within centuries, <i>High confidence</i>	<i>Very likely decline</i> ; <i>Medium confidence of no collapse</i>	More lines of evidence than SROCC
Southern MOC	Yes, <i>Medium confidence</i>	Reversible within decades to centuries, <i>Low confidence</i>	<i>Medium confidence</i> in decrease in strength	More lines of evidence than SROCC
Ocean Acidification	Yes, <i>High confidence</i>	Reversible at surface; irreversible for centuries to millennia at depth, <i>Very high confidence</i>	<i>Virtually certain</i> to continue with increasing CO ₂ ; <i>Likely polar aragonite undersaturation</i>	More lines of evidence than SROCC
Ocean Deoxygenation	Yes, <i>High confidence</i>	Reversible at surface; irreversible for centuries to millennia at depth, <i>Medium confidence</i>	<i>Medium confidence</i> in deoxygenation rates and increased hypoxia	Improved CMIP6 simulation

Quelle: IPCC, AR6 Full Report, 4-96 f.

Der Bericht hebt insbesondere neue beunruhigende Erkenntnisse zur Reaktion der atlantischen meridionalen Umwälzkulation (Atlantic Meridional Overturning Circulation,

AMOC) hervor. Dies ist ein System von Strömungen im Atlantik, das warmes Wasser aus den Tropen und darüber hinaus nach Europa bringt.

Die Autoren des Sechsten Sachstandsberichts kommen zu dem Schluss, dass die AMOC im Laufe des 21. Jahrhunderts bei allen SSP-Szenarien „sehr wahrscheinlich abnehmen wird“ und sie haben nur „mittleres Vertrauen“, dass dieser Rückgang „nicht zu einem abrupten Zusammenbruch vor 2100 führen wird“.

Im Falle eines solchen Kollaps sei es „sehr wahrscheinlich“, dass es zu abrupten Veränderungen in Wettermustern und im Wasserkreislauf kommt, die u.a. zu Trockenheit in Europa führt (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis: Summary for Policymakers, C.3.4). In dieser Auswertung des IPCC noch nicht berücksichtigt wurde dabei eine vor der Veröffentlichung des Sechsten Sachstandsberichts publizierte neue wissenschaftliche Studie, die Anhaltspunkte dafür darlegt, dass sich die AMOC im Laufe des letzten Jahrhunderts bereits zu einem Punkt nahe einem kritischen Übergang entwickelt haben könnte (Boers, Observation-based early-warning signals for a collapse of the Atlantic Meridional Overturning Circulation, Nature Climate Change [2021], 680–688).

Niemals zuvor gab es eine historische Situation – von der militärischen Nutzung des Atoms abgesehen –, in der die politischen und rechtlichen Entscheidungen maßgeblich dafür waren, wie die Zukunft der Menschen in 100, 500, ja sogar 1000 Jahre und später aussehen wird.

III. Verbleibendes CO₂-Budget

Das Erreichen von Klimaneutralität ist zwar notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung der Begrenzung der Erderwärmung auf ein bestimmtes Temperaturziel.

Denn aufgrund des annähernd linearen Zusammenhangs zwischen CO₂-Ausstoß und Erderwärmung, der im Sechsten Sachstandsbericht des IPCC nochmals präzisiert wird,⁴ setzt die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf ein bestimmtes Niveau über das Erreichen von Klimaneutralität hinaus die Begrenzung der kumulativen CO₂-Emissionen auf ein Kohlenstoffbudget voraus (IPCC, Climate Change 2021 – The Physical Science Basis, Summary for Policy-Makers, D.1.1).

⁴ Hiernach verursacht jeder Ausstoß von 1000 Gigatonnen CO₂ einen wahrscheinlichen Anstieg der globalen Oberflächentemperatur um 0,27°C bis 0,63°C (beste Schätzung: 0,45 °C).

Der IPCC hat für verschiedene Temperaturschwellen und Wahrscheinlichkeiten, diese einzuhalten, auf der Grundlage nachvollziehbarer Daten und schlüssigen Rechenschritten bezifferte Angaben zur Größe des entsprechenden globalen CO₂-Restbudgets gemacht (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 219 f.).

1. Globales CO₂-Budget

Der Umfang der Erderwärmung verhält sich annähernd linear zum Anstieg der kumulierten anthropogenen CO₂-Emissionen seit Beginn der Industrialisierung. Die diesbezüglichen Prognosen haben sich in der Vergangenheit als sehr verlässlich erwiesen.

Beweis: Zeke Hausfather et al., Evaluating the performance of past climate model projections, 2019, American Geophysical Union, S. 2.

Zwar ist die Berechnung des Budgets angesichts der Komplexität des globalen Klimasystems und der Gefahr der Überschreitung von Kipppunkten mit gewissen Unsicherheiten behaftet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 34). Diese sind aber spätestens mit dem jüngsten und nach Bekanntgabe des Beschlusses des BVerfG veröffentlichten Sechsten Sachstandsbericht des IPCC nicht mehr begründet. Im Übrigen arbeiten alle Bewertungen zukünftiger Ereignisse mit Prognosen, ohne dem ließe sich keine Wissenschaft juristisch fassen.

Der IPCC hat für verschiedene Temperaturziele mit verschiedenen Wahrscheinlichkeiten unterschiedliche globale Budgets angegeben. Laut IPCC betrug das globale CO₂-Budget laut dem jüngst veröffentlichten Sechsten Sachstandsbericht ab dem 1. Januar 2020 noch 550 Gigatonnen CO₂, um mit einer Wahrscheinlichkeit von 83% die Erderwärmung auf 1,7 °C zu beschränken (IPCC, Sixth Assessment Report, Climate Change 2021: The Physical Science Basis, The Working Group I, Tabelle, S. 39).

Die CO₂-Emissionen betragen in den Jahren 2018 bis 2020:

– 42,5 Gt CO₂ in 2018

Beweis: Global Carbon Budget 2018, abrufbar unter: <https://essd.copernicus.org/articles/11/1783/2019/>,

– 43,1 Gt CO₂ in 2019

Beweis: Global Carbon Budget 2019, abrufbar unter: <https://essd.copernicus.org/articles/11/1783/2019/>,

– 39 Gt CO₂ in 2020

Beweis: Global Carbon Budget 2020, abrufbar unter: <https://essd.copernicus.org/articles/12/3269/2020/>.

Im Jahr 2020 sanken die globalen Treibhausgasemissionen aufgrund der Corona-Pandemie geringfügig.

Ausgehend von einem globalen CO₂-Budget von 550 Gigatonnen CO₂ ab dem 1. Januar 2020 verbleibt für das 1,7 °C Ziel damit ab dem 1. Januar 2021 noch ein globales CO₂-Budget von 511 Gt CO₂ Gigatonnen CO₂ (Dezimalstellen vernachlässigt, Berechnung: 550 Gt CO₂ verbleibendes Budget ab 1. Januar 2020 minus 39 Gt CO₂ für das Jahr 2020 = 511 Gt CO₂).

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Umfang des CO₂-Budgets wird unter anderem durch das Ausmaß der „Nicht-CO₂-Emissionen“, d.h. anderer THG-Emissionen als CO₂, z.B. Methan, bestimmt. Veränderungen in den diesbezüglichen Prognosen des IPCC können das CO₂-Budget noch um 250 Gigatonnen in beide Richtungen ändern. Auch die zusätzliche Freisetzung von CO₂ durch Tauen von Permafrost und Methanfreisetzung aus Feuchtgebieten könnte das Budget noch um bis zu 100 Gigatonnen CO₂ verringern.

Beweis: Sachverständigengutachten

Aktuelle Schätzungen sehen das verbleibende CO₂-Budget daher bereits um etwa 100 Gigatonnen CO₂ geringer als noch 2018 vom IPCC angenommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es ist davon auszugehen, dass sich dies auch im noch ausstehenden Bericht der Arbeitsgruppe III des Sechsten Sachstandsberichts des IPCC widerspiegelt. Der maßgebliche Beitrag der Arbeitsgruppe III „Minderung des Klimawandels“ wird Ende 2021 erscheinen. Noch bilden jedoch die letzten Zahlen im „Sonderbericht des IPCC zu 1,5 °C Erwärmung“ die beste verfügbare Abschätzung des verbleibenden CO₂-Budgets. Sie werden weiterhin vom Sachverständigenrat der Bundesregierung für Umweltfragen (SRU) herangezogen.

2. Nationales CO₂-Budget

Deutschland ist historisch betrachtet für 4,6 % der globalen Treibhausgasemissionen verantwortlich. Mit 9,2 Tonnen CO₂ waren die Pro-Kopf-CO₂-Emissionen in Deutschland im Jahr 2018 knapp doppelt so hoch wie der globale Durchschnitt von 4,97 Tonnen pro Kopf. Aktuell ist Deutschland bei einem Weltbevölkerungsanteil von ungefähr 1,1 % für jährlich knapp 2 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich.

Beweis: BMU, Klimaschutz in Zahlen, Ausgabe 2020, S. 12.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (SRU) hat auf der Grundlage des globalen Budgets ein für eine Begrenzung der Erderwärmung auf 1,75 °C auf Deutschland entfallendes CO₂-Budget berechnet. Er hat dem die vom IPCC (2018) für eine Zielerreichungswahrscheinlichkeit von 67 % angegebenen Werte zugrunde gelegt und für das Jahr 2020 ein nationales Budget von 6,7 Gigatonnen ermittelt.

Beweis: Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung, Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa, Umweltgutachten 2020, S. 52, 88 Rn. 111.

Diese Schätzung beruht auf einem nachvollziehbaren Zahlenwert und schlüssigen Rechenschritten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 220). Sie basiert auf einer Verteilung des globalen Budgets nach der aktuellen Bevölkerungszahl und legt den Anteil der deutschen Bevölkerung an der gesamten Weltbevölkerung von 1,1 % zugrunde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, Rn. 30, 225).

Berücksichtigt wird dabei das gesamte globale Budget ab 2016 (d.h. ab dem Pariser Abkommen), historische Emissionen werden vernachlässigt, was ein sehr freundlicher Ansatz für Deutschland ist, das in der Vergangenheit bereits deutlich mehr emittiert hat als andere Länder.

Ausgehend vom aktuellen IPCC-Bericht stellt sich die Rechnung wie folgt dar:

- Globale CO₂-Emissionen in 2016: 41 Gt CO₂
- Globale CO₂ Emissionen in 2017: 41 Gt CO₂
- Globale CO₂-Emissionen in 2018: 42 Gt CO₂
- Globale CO₂-Emissionen in 2019: 43 Gt CO₂

Beweis: Sachverständigengutachten

Das globale CO₂-Budget ab 2016 liegt dadurch bei 550 Gt CO₂ (neues IPCC-Budget ab 2020, ermittelt nach 6. Sachstandsbericht) +41+41+42+43 = 717 Gt CO₂.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei einem Anteil von 1,1% an der Weltbevölkerung steht Deutschland damit ab 2016 noch $0,011 \cdot 717 = 7,887$ Gt (gerundet: 7,89) CO₂ nationales Budget zu.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hiervon sind nun die Emissionen Deutschlands der vergangenen Jahre abzuziehen:

- Deutsche Emissionen 2016: 801 Mt CO₂
- Deutsche Emissionen 2017: 786 Mt CO₂
- Deutsche Emissionen 2018: 754 Mt CO₂
- Deutsche Emissionen 2019: 711 Mt CO₂
- Deutsche Emissionen 2020: 644 Mt CO₂

Beweis: Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2021, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2019, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/berichterstattung-unter-der-klimarahmenkonvention-6>.

Insgesamt summieren sich die Emissionen von 2016 bis 2020 auf knapp 3,7 Gt CO₂.

Beweis: Sachverständigengutachten

Damit bleibt ab 1. Januar 2021 ein CO₂-Budget für Deutschland von $7,89 - 3,7 = \underline{\underline{4,19 \text{ Gt CO}_2}}$.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Einhaltung des CO₂-Budgets für Deutschland zur Erreichung des 1,5°-Ziels ist nur möglich, wenn Deutschland bis **spätestens 2035** (!) CO₂-neutral wird und dies auch nur dann, wenn die Emissionen schon in den kommenden Jahren besonders stark sinken. Die deutschen Treibhausgasemissionen müssten sich dafür binnen der nächsten 5-6

Jahre etwa halbieren, mit mindestens -60 Prozent Reduktion bis 2025 und mindestens -85 Prozent bis 2030 (jeweils gegenüber 1990).

Beweis: Kobiela et. al., CO₂-neutral bis 2035: Eckpunkte eines deutschen Beitrags zur Einhaltung der 1,5-°C-Grenze, Diskussionsbeitrag für Fridays for Future Deutschland, 2. korrigierte Aufl., 2020, S. 10, abrufbar unter: <https://wupperinst.org/a/wi/a/s/ad/5169>.

Das im Mai 2021 novellierte Klimaschutzgesetz (KSG) strebt eine Klimaneutralität bis 2045 an.

Bei unverändertem Emissionsniveau und unter Zugrundelegung der wäre das deutsche CO₂-Budget zur Erreichung des 1,75 °C Zieles im Jahr **2029** verbraucht, bei linearer Reduktion im Jahr **2038**.

Für eine 50 %-Wahrscheinlichkeit, das 1,5°C-Ziel zu erreichen, wäre das Budget bei gleichbleibenden Emissionen bereits im Jahr 2026 verbraucht, bei linearer Reduktion im Jahr 2032.

Beweis: SRU, Umweltgutachten 2020, S. 52.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mit dem 6. Sachstandsbericht mit einer 83-prozentigen Wahrscheinlichkeit gerechnet wird und damit nur noch ein kleineres Budget zur Verfügung steht, tritt dieser Effekt sogar noch früher ein.

Beweis: Sachverständigengutachten

Berücksichtigt man demgegenüber, dass das novellierte Klimaschutzgesetz etwas strengere Ziele für die einzelnen Jahre bis 2030 vorsieht, könnte es leicht korrigiert werden. Gleichwohl bleibt es dabei, dass eine Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 zur Einhaltung des Pariser Abkommens sehr wahrscheinlich zu spät kommt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Nur wenn man unterstellt, dass deutlich mehr als eine lineare Reduktion vorgenommen wird, ist eine Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 noch ansatzweise tragfähig, um das 1,75°-Ziel zu erreichen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das klägerische Begehren, mit dem das Ziel einer Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 sichergestellt werden soll, ist daher ein Ansatz, der die Unternehmensinteressen der Beklagten unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten stark schont.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der grundrechtlich gebotene Ausgleich zwischen den Grundrechten der Kläger und denen der Beklagten ist daher, wie wir in der rechtlichen Begründung der Klage darauf näher eingehen, in den Klageanträgen bereits berücksichtigt.

Dies gilt im Übrigen auch, wenn man nicht nur auf die deutschen Emissionen abstellt. Da die oben genannten Berechnungen nach Einwohnern erfolgten und die historisch schlechten Emissionswerte Deutschlands außer Acht lassen, gilt dies auch für die globalen Budgets. Dies ist für den klägerischen Hauptantrag relevant.

IV. Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat den soeben dargestellten Budgetansatz in seinem Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 - verfassungsrechtlich anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 215, juris). Es hat sich die Budgetrechnung des SRU zu eigen gemacht, welche sich am Budget des IPCC orientiert und es auf Deutschlands Anteil an der Weltbevölkerung umgerechnet (siehe oben).

Es hat zudem festgestellt, dass eine weitgehende Aufzehrung des CO₂-Budgets bis zum Jahr 2030 eine Grundrechtsverletzung darstellt.

Der Gesetzgeber habe keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen, die – wegen der gesetzlich bis 2030 zugelassenen Emissionen in späteren Zeiträumen möglicherweise sehr hohen – Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 182, juris).

Die Entscheidung des Gesetzgebers, bis zum Jahr 2030 die im KSG geregelte Menge an CO₂-Emissionen zuzulassen, entfalte eingriffsähnliche Vorwirkung auf die durch das Grundgesetz umfassend geschützte Freiheit des Einzelnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 183 f., juris).

Der dieser Feststellung zugrundeliegende Mechanismus, der auch für die vorliegende Klage entscheidend ist, lässt sich wie folgt darstellen:

Deutschland ist verfassungsrechtlich verpflichtet, einen – seinem Anteil am globalen Ausstoß von Treibhausgasen angemessenen – Beitrag zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes und letztendlich der Klimaneutralität zu leisten. Diese Verpflichtung kann, muss und wird die Bundesrepublik Deutschland mit Grundrechtseingriffen durchsetzen.

Je weniger CO₂ in den nächsten Jahren eingespart wird, desto drastischer müssen die Einsparungen und damit auch die Grundrechtseingriffe zur Erreichung des für die Bundesrepublik verfassungsrechtlich vorgegebenen Reduktionsanteils zukünftig ausfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, juris, Rn. 121). Der CO₂-Ausstoß eines jeden (in der Bundesrepublik) betrifft daher die zukünftigen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten aller.

Potenziell betroffen ist praktisch jegliche Freiheit, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sein können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 117, juris).

Das BVerfG hat entschieden, dass die künftigen Freiheitseinschränkungen, die angesichts des heutigen CO₂-Konsums erforderlich sein werden, schon heute begründet werden.

Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte den Einzelnen vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 183, juris).

V. CO₂-Emissionen der Beklagten

Ausgehend von dem vom IPCC ermittelten verbleibenden globalen Budget (511 Gt CO₂)⁵ wird nachstehend der Anteil berechnet, der durch den gesamten Öl- und Gassektor ab dem 1. Januar 2021 noch ausgestoßen werden darf. Darauf basierend wird, auf Grundlage des derzeitigen Marktanteils der Beklagten ermittelt, welche Menge an CO₂ durch das von der Beklagten geförderte Erdgas und Erdöl ab dem angegebenen Datum noch maximal ausgestoßen werden darf, um global mit einer Wahrscheinlichkeit von 83

⁵ Das verbleibende CO₂-Budget ab 1.01.2020 für die Einhaltung von 1,7 Grad mit einer Wahrscheinlichkeit von 83% beträgt laut AR6 IPCC 550 Gt CO₂. Die globalen CO₂-Emissionen des Jahres 2020 betragen 39 Gt CO₂. Damit ergibt sich ab dem 1.01.2021 ein Budget von 550-39 = 511 Gt CO₂.

% unter 1,7 °C Erwärmung zu bleiben. Wie die folgende Herleitung zeigt, ergibt sich für die Beklagte ein verbleibendes Emissionsbudget von 0,93 Gt CO₂ (930 Mio. t CO₂) ab dem 01.01.2021, aufgeteilt auf 0,31 Gt CO₂ für Emissionen aus der Erdöl-Produktion und 0,62 Gt CO₂ für die Erdgas-Produktion.

Beweis: Sachverständigengutachten

Zum Vergleich: Die deutschen Treibhausgasemissionen betragen 810 Mio. t CO₂-Äqu. im Jahr 2019.⁶

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Herleitung behandelt ausschließlich CO₂.

Die Beklagte ist durch ihre Tätigkeiten jedoch auch für weitere Treibhausgasemissionen verantwortlich, insbesondere Methan. In den Berechnungen werden diese jedoch nicht berücksichtigt, auch, da die Restbudgets des IPCC, auf die sich hier bezogen wird, lediglich CO₂ und nicht andere Treibhausgase umfassen. Für Methan sind gesonderte Minderungsanstrengungen notwendig. Zuletzt wurde die Bedeutung der Reduktion der Methan-Emissionen für die Einhaltung der Pariser Klimaziele u. a. im Sechsten Sachstandsbericht (AR6) des Weltklimarates (IPCC) sowie im „Global Methane Assessment“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) sowie der Climate and Clean Air Coalition unterstrichen.⁷

Im hier genutzten Ansatz werden die CO₂-Emissionen aus Erdöl und Erdgas sowohl auf globaler als auch auf Unternehmensebene auf Grundlage der jeweiligen Produktionsmengen ermittelt, welche nachfolgend dargestellt werden.

Im Einzelnen:

1. Globale Erdgasproduktion 2019

Quelle: IEA⁸

⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-sinken-2020-um-87-prozent>

⁷ <https://www.unep.org/resources/report/global-methane-assessment-benefits-and-costs-mitigating-methane-emissions>

⁸ <https://www.iea.org/fuels-and-technologies/gas>

- Globale Erdgasproduktion 2019 = 158.000.917 TJ = **4.193,1 Mrd. m³** (Umrechnung via <https://www.unitjuggler.com/energy-umwandeln-von-GJ-nach-GcmNG.html?val=158000917000>)

Beweis: Sachverständigengutachten

2. Globale Erdölproduktion 2019

Quelle: IEA⁹

- Globale Erdölproduktion 2019 = 98 Mio. Barrel / Tag = 35.770 Mio. Barrel / Jahr = **5.007,8 Mtoe** (Umrechnung via <https://www.unitjuggler.com/energy-umwandeln-von-kboe-nach-Mtoe.html?val=35770000>)

Beweis: Sachverständigengutachten

3. Erdöl- und Erdgasproduktion der Beklagten 2019

Quelle: Beklagte Geschäftsbericht 2020, S. 88¹⁰

- Produktion Erdgas Beklagte 2019 = 445 Tausend boe / Tag = **162,4 Mio. barrel of oil equivalent (boe) = 25,27 Mrd. m³** (Annahme: Produktion an 365 Tagen im Jahr. Umrechnung via <https://www.unitjuggler.com/energy-umwandeln-von-boe-nach-GcmNG.html?val=162400000>)
- Produktion Erdöl¹¹ Beklagte 2019 = 172 Tausend boe / Tag = **62,78 Mio. boe = 8,79 Mtoe** (Umrechnung via <https://www.unitjuggler.com/energy-umwandeln-von-boe-nach-Mtoe.html?val=62780000>)

Beweis: Zeugnis des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten, zu laden über die Beklagte

4. Anteil Beklagte an globaler Erdgas- und Erdölproduktion 2019

- Anteil an globaler Erdgasproduktion von Beklagte 2019 = **0,60 %** (25,27 Mrd. m³ / 4.193,1 Mrd. m³).

⁹ <https://www.iea.org/reports/oil-information-overview/supply-and-demand>

¹⁰ <https://wintershalldea.com/sites/default/files/media/files/Wintershall%20Dea%20Geschaeftsbericht%202020.pdf>

¹¹ Einschließlich Kondensat, Öl und Kondensat werden im Geschäftsbericht nicht separat angegeben

- Anteil an globaler Erdölproduktion Beklagte 2019 = **0,18 %** (8,79Mtoe / 5.007,8 Mtoe)

Beweis: Sachverständigengutachten

Ausgehend von diesen Werten erfolgt nun die Berechnung der CO₂-Emissionen aus der Erdöl- und Erdgasproduktion sowohl auf globaler als auch auf Unternehmensebene.

5. CO₂-Emissionen aus globaler Erdgasproduktion

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen aus der **Produktion von Erdgas** wird folgende Formel genutzt:

*Menge Erdgas [m³] * Heizwert Erdgas [kWh/m³] * Kohlenstoffgehalt Erdgas [kg CO₂/kWh]*

Beweis: Sachverständigengutachten

Laut des deutschen Inventarberichts¹² beträgt der **Emissionsfaktor für Erdgas 55,7 t CO₂/TJ** im Jahr 2019. Im Inventar werden die Emissionsfaktoren bezogen auf den **unteren Heizwert** angegeben. Ein Terajoule (TJ) entspricht rund 277.777 Kilowattstunden (kWh) (siehe <https://www.einheiten-umrechnen.de/Terajoule+in+Kilowattstunde+umrechnen.php>).

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies entspricht einem **Kohlenstoffgehalt** von 200,5 g CO₂/kWh oder rund **0,2 kg CO₂/kWh**.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der **untere Heizwert** von Mischerdgas beträgt **10,27 kWh/m³**.¹³

Beweis: Sachverständigengutachten

Globale Erdgasproduktion 2019 = **4.193,1 Mrd. m³**

*4.193,1 Mrd. m³ * 10,27 kWh/m³ * 0,2 kg CO₂/kWh*

¹² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-05-19_cc_43-2021_nir_2021_1.pdf, S. 886, Tabelle 551

¹³ <https://www.dew21.de/fileadmin/Dokumente/Produkte/Erdgas/Erdgaskennwerte.pdf>

Beweis: Sachverständigengutachten

- CO₂-Emissionen aus globalen Erdgasproduktion 2019 = **8,61 Gt CO₂**

Beweis: Sachverständigengutachten

6. CO₂-Emissionen aus globaler Erdölproduktion

Die Berechnung der CO₂-Emissionen aus der **Produktion von Erdöl** erfolgt auf Basis des CO₂-Gehaltes von Rohöl.

Für die Berechnung der CO₂-Emissionen wird dabei ein Durchschnittswert verwendet, da die Qualität von Rohöl und damit dessen Eigenschaften weltweit leicht schwankt. Dieser Ansatz wird auch bei der untenstehenden Berechnung der CO₂-Emissionen aus der Ölproduktion der Beklagten genutzt, da der Konzern global aktiv ist. Rohöl wird zu vielen Produkten weiterverarbeitet, wie z. B. zu Benzin oder Diesel, und meist nicht direkt genutzt.¹⁴ Durch diesen Prozess fallen weitere CO₂-Emissionen an, die in unserer Betrachtung ausgeblendet sind. Hierzu zählt u. a. der Transport des Rohöls zur Raffinerie und der Energieverbrauch der Anlage selbst. Auch diese Annahme wirkt sich vorteilhaft auf das verbleibende Budget der Beklagten aus.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Durchschnittswert beruht auf Standard-Emissionsfaktoren für verschiedene Treibstoffe, die vom IPCC ermittelt und verwendet wurden¹⁵ und Grundlage wissenschaftlicher Publikationen sind.¹⁶ Entsprechend werden die CO₂-Emissionen aus Erdöl mittels folgender Formel errechnet:

*Menge Erdöl [boe] * Emissionsfaktor [t CO₂ / boe]*

Entsprechend der oben genannten Quellen wird für Rohöl von einem durchschnittlichen CO₂-Gehalt von **0,42 t CO₂/boe** ausgegangen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Globale Erdölproduktion 2019 = 5.007,8 Mtoe = **35.770 Mio boe**

¹⁴ <https://www.spektrum.de/lexikon/chemie/erdoelverarbeitung/3024>

¹⁵ https://www.ipcc-nggip.iges.or.jp/public/2006gl/pdf/2_Volume2/V2_2_Ch2_Stationary_Combustion.pdf

¹⁶ siehe, z. B. <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S2214629621002656?dgcid=author#s0075>

Beweis: Sachverständigengutachten

*35.770 Mio. boe * 0,42 t CO₂/boe*

- CO₂-Emissionen aus globalen Erdölproduktion 2019 = **15,02 Gt CO₂**

7. Anteil CO₂-Emissionen der Öl- und Gasindustrie an globalen CO₂-Emissionen

Ausgehend von den oben genannten globalen CO₂-Emissionen von 43,1 Gt in 2019 ergeben sich so folgende Anteile der Erdgas- und Erdölindustrie:

Anteil Erdgas an globalen CO₂-Emissionen 2019 = **19,98 %** (8,61/43,1)

Anteil Erdöl an globalen CO₂-Emissionen 2019 = **34,86 %** (15,02/43,1)

Beweis: Sachverständigengutachten

8. Verbleibendes Restbudget der Öl- und Gasindustrie

Verbleibendes Restbudget der Erdgas-Produktion ab 1.01.2021 = **102,11 Gt**
(511*0,1998)

Verbleibendes Restbudget der Erdöl-Produktion ab 1.01.2021 = **178,12**
(511*0,3486)

Beweis: Sachverständigengutachten

9. CO₂-Emissionen aus Erdgasproduktion der Beklagten 2019

Die **Erdgasproduktion** der Beklagten in 2019 betrug ca. **25,27 Mrd. m³**

*25,27 Mrd. m³ * 10,27 kWh/m³ * 0,2 kg CO₂/kWh*

- CO₂-Emissionen aus Erdgasproduktion der Beklagten 2019 = **51,90 Mio. t CO₂**
- Die CO₂-Emissionen aus der Erdgasproduktion der Beklagten an den Emissionen der globalen Erdgasproduktion beträgt damit **0,6 %** (0,05190 Gt/8,61 Gt=0,0060)

Beweis: Sachverständigengutachten

10. CO₂-Emissionen aus Erdölproduktion der Beklagten 2019

Die Beklagte hat 2019 ca. **62,78 Mio. boe** gefördert.

Beweis: Sachverständigengutachten

62,78 Mio. boe * 0,42 t CO₂/boe

- CO₂-Emissionen aus Erdölproduktion Beklagte 2019 = **26,37 Mio t. CO₂**
- Der Anteil der CO₂-Emissionen aus der Erdölproduktion der Beklagte an den Emissionen der globalen Erdölproduktion beträgt damit **0,18 %** (0,02637 Gt/15,02 Gt=0,0018)

Beweis: Sachverständigengutachten

11. Exkurs: Vergleich der ermittelten CO₂-Emissionen für Erdöl und Erdgas mit den Angaben der Beklagten

In ihrem Nachhaltigkeitsbericht 2020 gibt die Beklagte an, dass ihre Scope-3¹⁷ Emissionen 2019 bei 81 Mio. t. THG lagen¹⁸. Dies liegt leicht über dem Gesamtwert von 78,27 Mio. t. CO₂ (51,90 + 26,37), der sich mittels der oben durchgeführten Berechnungen für die CO₂-Emissionen aus der Nutzung des verkauften Erdöls und Erdgases ergibt. Die leicht höheren Emissionen aus dem Nachhaltigkeitsbericht der Beklagten erklären sich dadurch, dass die Scope-3 Emissionen aus dem Nachhaltigkeitsbericht zusätzlich zu CO₂ noch andere Treibhausgase enthalten.¹⁹

Daher sind die errechneten CO₂-Emissionen aus der Nutzung von Erdgas und Erdöl in Höhe von 78,27 Mio. t. CO₂ auf Basis der für den Verkauf produzierten Kohlenwasserstoffe der Beklagten in 2019 plausibel. Sie entsprechen in etwa den Angaben des Unternehmens unter Einbeziehung der oben dargestellten Fakten und Quellen.

Beweis: Sachverständigengutachten

¹⁷ Scope 3-Emissionen sind diejenigen Emissionen, die bei der Verbrennung von Erdöl und Erdgas entstehen.

¹⁸ https://wintershalldea.com/sites/default/files/media/files/Wintershall_Dea_Nachhaltigkeitsbericht_2020_DE.pdf, S. 28

¹⁹ Laut Nachhaltigkeitsbericht ermittelt Beklagte seine Scope-3 Emissionen auf Basis von Kategorie 11 (Nutzung verkaufter Produkte) des GHG-Protokolls. Der Wert von 81 Mio. t. umfasst entsprechend auch weitere Treibhausgase neben CO₂, die bei der Nutzung der verkauften Kohlenwasserstoffe anfallen. So umfasst Kategorie 11 laut GHG-Protocol neben den direkten Emissionen aus der Nutzung von Erdöl und Erdgas als Brennstoff auch Treibhausgase, die während der Nutzung geformt oder freigesetzt werden (https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards_supporting/Chapter11.pdf). Hierunter fällt u. a. Methan, das bei einem unvollständigen Verbrennungsprozess von Erdgas freigesetzt werden kann. Hingegen fallen z. B. Methan-Emissionen, die in der Lieferkette anfallen (z. B. bei Förderung, Transport und Speicherung von Erdgas) nicht in diese Kategorie (sie werden in Scope 1 berichtet). In Hinblick auf Beklagte umfasst Kategorie 11 damit zum allergrößten Teil die CO₂-Emissionen, die durch die Nutzung von Erdgas und Erdöl entstehen, da der Anteil anderer Treibhausgase, die während der Nutzung freigesetzt werden, als relativ gering im Vergleich zur Gesamtemissionsmenge eingeschätzt werden kann.

12. Berechnung CO₂-Restbudget für die Beklagte auf Grundlage des IPCC AR6-Restbudgets für 1,7 °C (83 %)

Ausgehend von den errechneten Werten folgt nun die Berechnung des **Restbudgets** für die Produktion von Erdgas und Erdöl durch die Beklagte ab dem 01.01.2021.

Grundlage hierfür bildet der **Marktanteil des Unternehmens an der globalen Produktion von Erdöl und Erdgas** aus dem Jahr 2019. Die Auswahl des Jahres 2019 liegt darin begründet, dass 2020 aufgrund der Corona-Pandemie als nicht repräsentativ angesehen wird.

Beweis: Sachverständigengutachten

Es wird zunächst das verbleibende CO₂-Budget der Erdgas- und Erdölindustrie auf Grundlage der Emissionen aus 2019 berechnet – das zukünftige Budget der Sektoren wird also als Anteil am globalen CO₂-Budget ausgedrückt, und das auf Grundlage des Anteils, die der Öl- und Gassektor 2019 an den globalen CO₂-Emissionen hatte. Dieser Ansatz nennt sich „grandfathering“ und wird regelmäßig von Klimawissenschaftlern in Budgetberechnungen²⁰ verwendet, z. B. von Prof. Kevin Anderson²¹ von der Uni Manchester.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine weitere Methode zur Ermittlung von CO₂-Budgets ist eine Verteilung der verbleibenden Emissionen auf Pro-Kopf-Basis (vgl. SRU Gutachten 2020 und unsere Ausführungen oben in Kapitel III. Verbleibendes CO₂-Budget). Eine Verteilung auf Pro-Kopf-Basis wird in der Regel als gerechtere Methode beschrieben, weil hierbei jedem Menschen dieselben Emissionsrechte zugestanden werden. Beim grandfathering wird dagegen die heutige Verteilung von Emissionen zu Grunde gelegt. Das bevorteilt Länder, Branchen und Unternehmen, die heute im globalen Vergleich besonders hohe Emissionen haben. So beträgt der Anteil Deutschlands an der Weltbevölkerung lediglich rund 1,1 Prozent, während der Anteil an den globalen Emissionen rund 2 Prozent entspricht. Bei einer Verteilung der CO₂-Budgets auf Basis der grandfathering-Methode würde damit das verbleibende CO₂-Budget für Deutschland etwa doppelt so hoch ausfallen wie bei der Verteilung nach Pro-Kopf-Emissionen.

²⁰ Siehe z. B. <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/14693062.2020.1728209>

²¹ <https://tyndall.ac.uk/people/Kevin-Anderson>

Beweis: Sachverständigengutachten

Dasselbe gilt für die Verwendung des Ansatzes bei der Ermittlung eines CO₂-Budgets für die Erdgas- und Erdölwirtschaft bzw. das Unternehmen der Beklagten: Es handelt sich um eine besonders emissionsintensive Branche; zudem ist die Beklagte ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Kassel und Hamburg. **Mit der Anwendung des grandfathering-Ansatzes wählen die Kläger also einen für die Beklagte besonders günstigen Ansatz.** Bei der Verwendung eines Pro-Kopf-Ansatzes würde das verbleibende CO₂-Budget für die Beklagte deutlich niedriger ausfallen. Höher als das mit der grandfathering-Methode ermittelte CO₂-Budget kann das verbleibende Budget der Beklagten deshalb auch bei der Anwendung des Pro-Kopf-Ansatzes nicht sein.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Ansatz, die Produktion und damit das Restbudget der Beklagten auf Grundlage des Jahres 2019 zu berechnen, ist dabei auch insofern konservativ gegenüber dem Unternehmen, als die Beklagte ihre Öl- und Gasproduktion nach eigener Aussage bis 2023 um fast 30 % steigern möchte.²² Nichtsdestotrotz gehen die Kläger von einem konstanten jährlichen CO₂-Ausstoß auf Grundlage der Zahlen des Jahres 2019 aus, anstatt die geplante Steigerung der Produktion und damit der Emissionen mit einzubeziehen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das CO₂-Restbudget für Erdgas ab 1.01.2021 ergibt sich aus dem Anteil der CO₂-Emissionen von Erdgas an den globalen CO₂-Emissionen im Jahr 2019 (19,98%, siehe oben) sowie dem verbleibenden globalen CO₂-Restbudget (511 Gt, siehe oben).

- CO₂-Restbudget für Erdgas-Sektor ab 01.01.2021 für IPCC AR6 1,7 °C (83 %) = **102,11 Gt** (0,1998*511)

Das CO₂-Restbudget für die Erdgasproduktion der Beklagten ab 1.01.2021 ergibt sich aus dem Anteil der Beklagten an den globalen CO₂-Emissionen aus Erdgas (0,6%, siehe oben) sowie dem globalen Restbudget für die Erdgasproduktion.

- CO₂-Restbudget für Erdgasproduktion der Beklagten ab 01.01.2021 = **0,62 Gt** (0,006*102,11)

²² Auf Grundlage von 2020, siehe <https://wintershalldea.com/de/newsroom/basf-und-letterone-vollziehen-zusammenschluss-von-wintershall-und-dea>

Damit ist das Restbudget der Beklagten bei gleichbleibenden Emissionen aus der Erdgasproduktion (51,9 Mio. t/CO₂ 2019, siehe oben) **nach 11,9 Jahren ab 01.01.2021** (620/51,9) aufgebraucht.

Beweis: Sachverständigengutachten

Das CO₂-Restbudget für Erdöl ab 1.01.2021 ergibt sich aus dem Anteil der CO₂-Emissionen von Erdöl an den globalen CO₂-Emissionen im Jahr 2019 (34,86%, siehe oben) sowie dem verbleibenden globalen CO₂-Restbudget (511 Gt, siehe oben).

- CO₂-Restbudget für Erdöl-Sektor ab 01.01.2021 für IPCC AR6 1,7 °C (83 %) = **178,12 Gt** (0,3486*511)

Das CO₂-Restbudget für die Erdölproduktion der Beklagten ab 1.01.2021 ergibt sich aus dem Anteil der Beklagten an den globalen CO₂-Emissionen aus Erdöl (0,18, siehe oben) sowie dem globalen Restbudget für die Erdölproduktion (178,12)

- CO₂-Restbudget für Erdölproduktion der Beklagten ab 01.01.2021 = **0,31 Gt** (0,0018*178,12)

Damit ist das Restbudget der Beklagten bei gleichbleibenden Emissionen aus der Erdölproduktion (26,37 Mio. t/CO₂ 2019, siehe oben) **nach 11,9 Jahren ab 01.01.2021** (310/26,37) aufgebraucht.

Beweis: Sachverständigengutachten

In Summe ergibt sich für die Beklagte ein verbleibendes Emissionsbudget von **0,93 Gt CO₂** (930 Mio. t CO₂).

Beweis: Sachverständigengutachten

Somit müsste die Beklagte **sowohl die Produktion von Erdöl als auch die von Erdgas nach 11,9 Jahren** ab dem 01.01.2021 einstellen.²³

Beweis: Sachverständigengutachten

13. Voraussetzung für eine Streckung des Reduktionspfades bis 2045

Nimmt man an, dass die Produktion nicht konstant bleibt, sondern linear reduziert wird, müsste die Produktion nach 11,9 Jahren halbiert sein und nach 23,8 Jahren eingestellt

²³ Bei gleichbleibenden Emissionen über den genannten Zeitraum

werden – und somit genau zum Jahr 2045, zu dem Deutschland Klimaneutralität anstrebt (was auch global das spätestmögliche Datum für die Einhaltung einer gerade noch annehmbaren Temperaturgrenze von 1,75° C ist).

Dies würde es erforderlich machen, dass die Beklagte ihre Erdgas- und Erdölproduktion in 12 Jahren ab dem 1.01.2021, also bis zum 31.12.2032, um 50 % reduziert. In den verbleibenden 12 Jahren bis zum 31.12.2044, müsste die Beklagte ihre Erdgas- und Erdöl-Produktion vollständig einstellen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Beklagte ist ein deutsches Unternehmen mit Sitz in Kassel. Nach dem Geschäftsbericht 2020 entfiel etwa die Hälfte der Erdgasproduktion auf Russland, etwa ein Viertel auf Nordeuropa (z. B. Norwegen) und das verbleibende Viertel auf Lateinamerika, den Nahen Osten und Nordafrika.²⁴

Die Ölproduktion entfällt zu 55 % auf Nordeuropa (z. B. Norwegen), zu 32 % auf Russland und zu 12% auf Lateinamerika, den Nahen Osten und Nordafrika.

Große Teile der Produktion werden nach Deutschland importiert. Dafür nutzt die Beklagte beispielsweise Beteiligungen an Pipelines (z. B. über eine Beteiligung in Höhe von 15,5 % an Nord Stream 1 und einer finanziellen Beteiligung von 10 % an Nord Stream 2).²⁵

Insofern wird ein Großteil des von der Beklagten produzierten Erdgases und Erdöls in Deutschland emissionswirksam.

14. Von der Beklagten erschlossene Reserven (Klageantrag zu 2))

Die Beklagte verfügt über umfangreiche Erdöl- und Erdgasreserven. In ihrem geprüften Geschäftsbericht 2020 weist die Beklagte diese Reserven wie folgt aus:

Stand Reserven **insgesamt** (Erdgas + Erdöl) 31.12.2020 (Geschäftsbericht 2020, S. 89)

- 2-P-Reserven WD Gruppe = 3.554 Mio. boe
 - Davon entwickelte Reserven = 1.789 Mio. boe
 - Davon noch nicht entwickelte Reserven = 1.766 Mio. boe

²⁴ <https://wintershallidea.com/sites/default/files/media/files/Wintershall%20Dea%20Geschaeftsbericht%202020.pdf>

²⁵ Siehe z. B. Unternehmensbericht 2020 oder <https://www.manager-magazin.de/unternehmen/diese-konzerne-sind-an-nord-stream-2-beteiligt-a-d8136b47-1b13-491e-8fb4-9444b2fed693>

Beweis: Sachverständigengutachten

Nach eigenen Angaben der Beklagten (Geschäftsbericht 2020, S. 89) beträgt die rechnerische Reichweite der so genannten 1-P-Reserven allein 12 Jahre. Werden die so genannten 2-P-Reserven mit einbezogen, beträgt die Reichweite sogar 16 Jahre.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die 1-P-Reserven definiert Beklagte wie folgt (Geschäftsbericht 2020, ebd.):

„1P-Reserven (proved reserves – sicher gewinnbare Reserven) sind die Mengen an Kohlenwasserstoffen, die nach Analyse der geowissenschaftlichen und technischen Daten mit einer angemessenen (reasonable) Wahrscheinlichkeit unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zum Stichtag aus bekannten Lagerstätten und unter definierten ökonomischen Bedingungen, operativen Methoden und regulatorischen Rahmenbedingungen ökonomisch förderbar sind. Wenn deterministische Methoden angewendet werden, ist der Begriff ‚angemessen‘ so zu interpretieren, dass ein hoher Grad an Sicherheit besteht, dass die Mengen gefördert werden können. Werden probabilistische Methoden angewendet, muss eine mindestens 90-prozentige Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die tatsächlich geförderten Mengen die Schätzung erreichen oder sie übertreffen.“

Die 2-P-Reserven definiert Beklagte wie folgt (Geschäftsbericht 2020, ebd.):

„2P-Reserven, (proved plus probable reserves – sicher und wahrscheinlich gewinnbare Reserven) sind die Mengen an Kohlenwasserstoffen, die nach Analyse der geowissenschaftlichen und technischen Daten mit einer geringeren Wahrscheinlichkeit gefördert werden können als die 1P-Reserven. Es ist ebenso wahrscheinlich, dass die tatsächlich verbleibenden Mengen größer oder kleiner sind als die geschätzten 2P-Reserven. Sollten in diesem Zusammenhang probabilistische Methoden angewendet werden, muss eine mindestens 50-prozentige Wahrscheinlichkeit bestehen, dass die tatsächlich geförderten Mengen die Schätzung erreichen oder sie übertreffen.“

Die 1-P-Reserven werden mit einer 90-prozentigen Wahrscheinlichkeit gefördert – es besteht eine hohe geowissenschaftliche und technische Sicherheit über ihre Förderbarkeit, auch eine wirtschaftliche Förderung ist gegeben. Damit kann es als sicher gelten, dass diese Reserven von der Beklagten gefördert werden. Nach der eigenen Berechnung der Reichweite dieser Reserven von 12 Jahren durch die Beklagte wird schon an dieser Stelle deutlich, dass mit den Erdgas- und Erdölmengen, die das Unternehmen

sicher zu fördern plant, das verbleibende CO₂-Budget aufgezehrt wird. Die Eröffnung neuer Felder (Klageantrag zu 2)) ist daher schon wegen der bestehenden Reserven, die das Budget des Unternehmens aufzehren, aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei der zusätzlichen Einbeziehung der 2-P-Reserven (1-P-Reserven dann als Teilmenge von 2-P-Reserven), wird das verbleibende CO₂-Budget sogar überschritten: Nach den Angaben der Beklagten reichen die 2-P-Reserven sogar 16 Jahre, womit das CO₂-Budget deutlich überschritten würde.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dies macht eine Gegenrechnung deutlich: Die Beklagte geht nämlich bei der Angabe der Zeiträume offenbar von einer konstanten Produktion auf dem Niveau von 2019 bzw. 2020 aus.

Die jährliche Produktion der Beklagten in 2019 betrug 225,18 Mio. boe (Gas und Öl) (siehe oben)

Die jährliche Produktion von Winterhall Dea in 2020 betrug 227 Mio. boe (Gas und Öl) (vgl. Geschäftsbericht 2020, S. 2; tägliche Förderung von 623.000 boe*365 Tage=227 Mio. boe/Jahr).

Beweis: Sachverständigengutachten

Zur Einfachheit wird an dieser Stelle mit den Werten aus 2020 weitergerechnet. Eine Verwendung der Werte aus dem ansonsten verwendeten Jahr 2019 würde hier auf Grund der nahezu identischen Produktionsmenge keinen erheblichen Unterschied machen.

Teilt man die Reserven von 3.554 Mio. boe durch 227 Mio. boe/jährl. Förderung, ergibt sich ein Zeitraum von 15,7, gerundet 16 Jahren, wie von der Beklagten auch angegeben. Dies bedeutet im Umkehrschluss nichts anderes, als dass die Beklagte von einer konstanten Produktion ausgeht und damit auch die jährlichen CO₂-Emissionen von rund 80 Mio. t CO₂/Jahr für alle Folgejahre angesetzt werden müssen.

Das verbleibende CO₂-Budget für die Beklagte (930 Mio. t CO₂, siehe oben) wäre auch nach dieser Rechnung nach 12 Jahren aufgezehrt ($930/80=11,6$ Jahre, gerundet 12).

Dass die von der Beklagten angegebenen Reserven das verbleibende CO₂-Budget überschreiten, kann auch mit einer detaillierteren Rechnung auf Basis der Angaben des Unternehmens bewiesen werden. Dazu werden zunächst die Angaben zu den Reserven nach Erdgas und Erdöl aufgeschlüsselt:

Stand Reserven **Erdgas** 31.12.2020 (Geschäftsbericht, S. 90)

- 2-P-Reserven WD Gruppe insgesamt = 2.507 Mio. boe = 389,98 Mrd. m³
 - Davon entwickelt = 1.300 Mio. boe = 202,22 Mrd. m³
 - Davon nicht entwickelt = 1.207 Mio. boe = 187,76 Mrd. m³

Stand Reserven **Erdöl**²⁶ 31.12.2020 (Geschäftsbericht, S. 91)

- 2-P-Reserven WD Gruppe insgesamt = 1.048 Mio. boe
 - Davon entwickelt = 489 Mio. boe
 - Davon nicht entwickelt = 559 Mio. boe

Beweis: Sachverständigengutachten

Mit den folgenden Rechenwegen können aus diesen Angaben die CO₂-Emissionen ermittelt werden.

a. Erdgas

Rechnung via

*Menge Erdgas [m³] * Heizwert Erdgas [kWh/m³] * Kohlenstoffgehalt Erdgas [kg CO₂/kWh]*

*389,98 Mrd. m³ * 10,27 kWh/m³ * 0,2 kg CO₂/kWh*

- CO₂-Emissionen aus 2P-Reserven gesamt = **801,01 Mio. t. CO₂**
 - Davon CO₂-Emissionen aus 2P-Reserven entwickelt = 415,36 Mio. t. CO₂
 - Davon CO₂-Emissionen aus 2P-Reserven nicht entwickelt = 385,65 Mio. t. CO₂

b. Erdöl

Rechnung via

²⁶ Inklusive Kondensat

Menge Erdöl [boe] * Emissionsfaktor [t CO₂ / boe]

1.048 Mio. boe * 0,42 t CO₂/boe

- CO₂-Emissionen aus 2P-Reserven gesamt = **440,16 Mio. t. CO₂**
 - Davon CO₂-Emissionen aus 2P-Reserven entwickelt = 205,38 Mio. t. CO₂
 - Davon CO₂-Emissionen aus 2P-Reserven nicht entwickelt = 234,78 Mio. t. CO₂
- Die CO₂-Emissionen aus den 2P-Reserven von WD (Stand 31.12.2020) von Erdöl und Erdgas würden **insgesamt 1.241,17 Mio. t. CO₂ (801,01+440,16)** betragen.

Zur Bewertung dieser Emissionsmengen ziehen wir die oben ermittelten CO₂-Budgets der Beklagten bzw. die Erdgas- und Erdölproduktion der Beklagten heran:

c. Vergleich Budget WD

- CO₂-Budget WD ab 01.01.2021 = **0,93 Gt CO₂**
 - Davon Budget Erdgas = 0,62 Gt CO₂
 - Davon Budget Erdöl = 0,31 Gt CO₂

Damit kann bewiesen werden, dass die CO₂-Emissionen aus den 2-P-Reserven der Beklagten das verbleibende CO₂-Budget des Unternehmens bereits deutlich überschreiten:

	CO ₂ -Budget Beklagte ab 1.01.2020 (in Mio. t CO ₂)	Kumulierte CO ₂ -Emissionen aus den 2-P-Reserven ab 1.1.2021 (in Mio. t CO ₂)
Erdgas-Produktion	620	801
Erdöl-Produktion	310	440
Beklagte Gesamt	930	1.241

Die Beklagte macht darüber hinaus in der Angabe der 2-P-Reserven eine Unterscheidung zwischen „entwickelten“ und „nicht entwickelten“ Reserven.

„Entwickelte“ Reserven bezeichnen dabei Reserven, die mit geringem Aufwand z. B. aus vorhandenen Bohrlöchern oder aus zusätzlichen Reservoirs erzeugt werden können, bei denen nur minimale zusätzliche Investitionen (Betriebskosten) erforderlich sind.²⁷

„Nicht entwickelte“ Reserven bezeichnen Reserven, für deren Ausbeutung höhere Investitionen (z. B. neue Bohrlöcher) erforderlich sind.²⁸ Während bei „entwickelten“ Reserven eine Investitionsentscheidung bereits gefallen ist, kann dies bei „nicht entwickelten“ Reserven der Fall sein, muss es aber nicht.²⁹

In jedem Fall kann bei den entwickelten Reserven davon ausgegangen werden, dass hier eine Produktion sicher erfolgen wird.

Stellt man die Emissionen aus diesen entwickelten Reserven sowie die Emissionen aus nicht entwickelten Reserven dem verbleibenden CO₂-Budget der Beklagten entgegen, ergibt sich das folgende Bild:

	CO ₂ -Budget Beklagte ab 1.01.2021 (in Mio. t CO ₂)	Kumulierte CO ₂ -Emissionen aus den 2-P-Re- serven ab 1.1.2021 (in Mio. t CO ₂)		
		Gesamt	davon „ent- wickelt“	davon „nicht ent- wickelt“
Erdgas-Produk- tion	620	801	415,36	385,65
Erdöl-Produk- tion	310	440	205,38	234,78
Beklagte Ge- samt	930	1.241	620,74	620,43

²⁷ Hyne, Norman J. (2001). [Nichttechnischer Leitfaden zur Erdölgeologie, Exploration, Bohrung und Produktion](#). PennWell Corporation. pp. 431–449. ISBN 9780878148233.

²⁸ Lyons, William C. (2005). [Standardhandbuch für Erdöl- und Erdgastechnik](#). Gulf Professional Publishing. pp. 5–6. ISBN 9780750677851.

²⁹ [Glossary of Petroleum Resources Management System - June 2018 \(revised version\)](#)

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass sich durch die entwickelten Reserven (621 Mio. t CO₂) allein noch keine Überschreitung des CO₂-Budgets der Beklagten in Höhe von 930 Mio. t CO₂ ergibt. Werden jedoch die nicht entwickelten Reserven i.H.v 620 Mio. t CO₂ hinzu gerechnet, wird das Budget um 311 Mio. t CO₂ überschritten ((620+621)-930=311).

Dies bedeutet, dass über die gesicherten Reserven hinaus, die 620 Mio. t CO₂ entsprechen, bis zur Erreichung des Budgets der Beklagten lediglich 310 Mio. t CO₂ aus den nicht entwickelten Reserven hinzukommen dürfen (930-620=310). Dies entspricht aber lediglich Hälfte der nicht entwickelten Reserven. Es kann damit bewiesen werden, dass nicht alle von der Beklagten angegebenen 2-P-Reserven entwickelt werden dürfen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Frage, wann eine weitere Entwicklung von Erdgas- und Erdöl-Reserven bei Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommen eingestellt werden muss, hat die Internationale Energieagentur (IEA) in ihrer Studie „Net Zero by 2050“ (Mai 2021) untersucht. Die IEA kommt in der Studie zu folgendem Ergebnis (S. 21)³⁰:

“Beyond projects already committed as of 2021, there are no new oil and gas fields approved for development in our pathway, and no new coal mines or mine extensions are required.”³¹

Grundlage für diese Aussage ist der notwendige Rückgang der Kohle-, Erdgas- und Erdölproduktion zur Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Die IEA ermittelt dies auf Basis der erforderlichen Produktionsmengen zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfs durch fossile Energieträger. Die IEA unterstellt dabei einen jährlichen Rückgang des Erdölbedarfs um 4 % von 2020 bis 2050 sowie einen jährlichen Rückgang des Erdgasbedarfs um 3 % in diesem Zeitraum (vgl. ebd., S. 57/58):

“Oil demand dropped below 90 million barrels per day (mb/d) in 2020 and demand does not return to its 2019 peak: it falls to 72 mb/d in 2030 and 24 mb/d in 2050 – an annual average decline of more than 4% from 2020 to 2050. Natural gas use dropped to 3 900 billion cubic metres (bcm) in 2020, but exceeds its previous

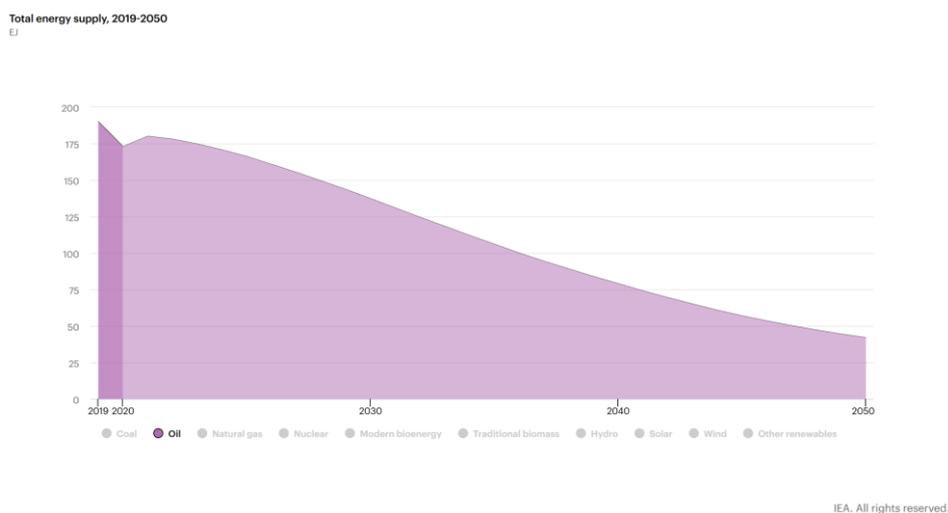
³⁰ <https://www.iea.org/reports/net-zero-by-2050>

³¹ Deutsch: "Abgesehen von Projekten, die bereits für 2021 zugesagt sind, gibt es keine neuen Öl- und Gasfelder, deren Erschließung in unserem Pfad genehmigt ist, und es sind keine neuen Kohleminen oder Minenerweiterungen erforderlich."

2019 peak in the mid-2020s before starting to decline as it is phased out in the electricity sector. Natural gas use declines to 3 700 bcm in 2030 and 1 750 bcm in 2050 – an annual average decline of just under 3% from 2020 to 2050.”³²

Etwas präziser zeigt die IEA in ihrer Datenbank³³, dass der Bedarf für Erdöl weiter fällt und damit „Peak Oil“ bereits erreicht wurde. Der Bedarf für Erdgas fällt demnach ab 2026:

Prognose Rückgang Erdölbedarf 2020-2050:

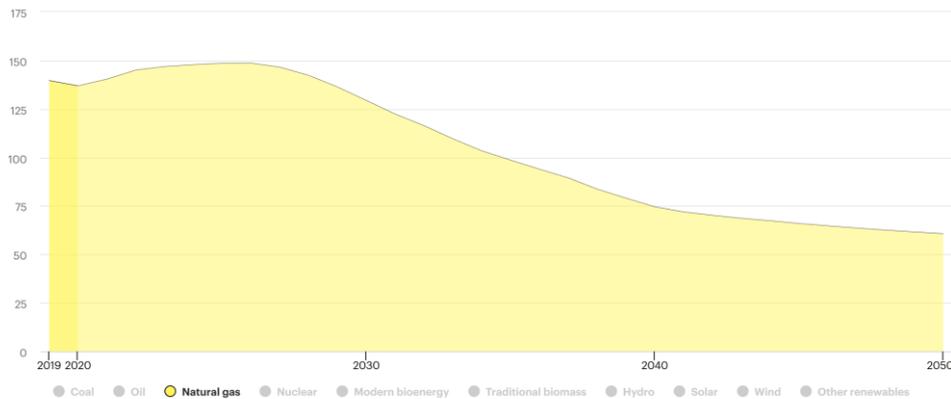


Prognose Rückgang Erdgasbedarf 2020-2050:

³² Deutsch: "Die Ölnachfrage fiel 2020 unter 90 Millionen Barrel pro Tag (mb/d) und erreicht nicht wieder ihren Höchststand von 2019: Sie fällt auf 72 mb/d im Jahr 2030 und 24 mb/d im Jahr 2050 - ein jährlicher Rückgang von durchschnittlich mehr als 4 % von 2020 bis 2050. Der Erdgasverbrauch ging 2020 auf 3 900 Mrd. Kubikmeter (bcm) zurück, übersteigt aber Mitte der 2020er Jahre seinen früheren Höchststand von 2019, bevor er im Zuge des schrittweisen Ausstiegs aus der Stromerzeugung zu sinken beginnt. Der Erdgasverbrauch geht bis 2030 auf 3 700 Mrd. Kubikmeter und bis 2050 auf 1 750 Mrd. Kubikmeter zurück, was einem durchschnittlichen jährlichen Rückgang von knapp 3 % von 2020 bis 2050 entspricht."

³³ <https://www.iea.org/articles/net-zero-by-2050-data-browser>, abgerufen am 30.08.2021

Total energy supply, 2019-2050
EJ



IEA. All rights reserved.

Damit erscheint es unerlässlich, spätestens ab dem Jahr 2025 keine weiteren Erdgas- und Erdöl-Reserven zu entwickeln.

Die IEA hält dafür zwar einen früheren Zeitpunkt für erforderlich, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einzelne Unternehmen erst später ihre jeweilige Produktion reduzieren. Zudem hat der Abgleich der 2-P-Reserven der Beklagten mit dem ermittelten verbleibenden CO₂-Budget ergeben, dass das Unternehmen noch Raum für die Entwicklung einiger Erdgas- und Erdölfelder aus den 2-P-Reserven hat. Spätestens ab 2025 darf die Beklagte jedoch auf Grundlage der Argumentation der IEA keine weiteren Reserven entwickeln. Es handelt sich dabei um einen für das Unternehmen großzügigen Ansatz, der hinter den Empfehlungen der IEA zurückbleibt, weil er die Grundrechte der Beklagten in einen größtmöglichen Ausgleich mit denen der Kläger bringt.

15. Anwendung der „extraktionsbasieren“ Bilanzierung ggü. dem Territorialprinzip

Die hier vorgenommene Bilanzierung widerspricht auch nicht dem im Klimaschutz angewandten Territorialprinzip.

Die Beklagte gibt in ihrem Nachhaltigkeitsbericht 2020³⁴ direkte Emissionen von 2,6 Mio. t CO₂-Äquivalenten für 2019 an (Scope 1). Die indirekten Emissionen, z. B. aus dem Strombezug, betragen nur 0,1 Mio. t CO₂-Äqu. (Scope 2). Der Großteil der Emissionen

³⁴ https://wintershalldea.com/sites/default/files/media/files/Wintershall_Dea_Nachhaltigkeitsbericht_2020_DE.pdf

(81 Mio. t CO₂-Äqu.) entsteht aber durch die Verbrennung des von der Beklagten verkauften Erdgases und Erdöls (97%) (Scope 3).³⁵

Nach der Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) werden Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe normalerweise dem Land oder der Einheit zuweisen, in dem/der die Stoffe verbrannt werden („territoriale“ Emissionen). Die Emissionen, die unter diesem Ansatz der Produktion von fossilen Brennstoffen (größtenteils Methan und CO₂) zugeordnet werden, beschränken sich auf solche, die z. B. durch die Nutzung von Erdgas in Gasturbinen auf Bohrplattformen anfallen (direkte Nutzung der Brennstoffe). Außerdem können noch Emissionen durch Entlüftung (venting) oder Abfackeln (flaring), durch die Brennstoffförderung oder den Transport („fugitive“ emissions) entstehen.³⁶

Wenn Erdgas also z. B. in Norwegen gefördert und nach Deutschland exportiert wird, werden nach dem Territorialprinzip die Emissionen der Erdgasförderung im norwegischen Inventar berichtet. Die bei der Verbrennung des nach Deutschland exportierten Erdgases entstehenden Emissionen werden jedoch im deutschen Inventar berichtet.

Für Unternehmen, die fossile Brennstoffe herstellen, ist das Territorialprinzip deshalb nicht anwendbar, da z. B. bei der Beklagten 97 % der Emissionen durch den Verkauf von Erdgas und Erdöl entstehen (Scope 3) und die fossilen Brennstoffe bei ihrer Verbrennung durch den Kunden entstehen. Daher ist hier ein „extraktionsbasierter“ Bilanzierungsansatz nötig, der auch die Emissionen berücksichtigt, die aus der Verbrennung der geförderten Rohstoffe resultieren (Scope 3 GHG Protokoll).³⁷

16. Hilfsweise: Budgets bei Annahme der Geltung des Territorialprinzip

Für den Fall, dass die Kammer der Auffassung sein sollte, dass es Territorialprinzip doch zur Anwendung gelangen muss, werden die Hilfsanträge gestellt, was sich wie folgt begründet:

³⁵ Im Nachhaltigkeitsbericht von Beklagte wird die Bilanzierungsmethode nach dem Greenhouse Gas Protocol genutzt. Siehe Beklagte Nachhaltigkeitsbericht 2020, S. 3: https://wintershalldea.com/sites/default/files/media/files/Wintershall_Dea_Nachhaltigkeitsbericht_2020_DE.pdf und <https://ghgprotocol.org/>

³⁶ Formuliert nach <https://productiongap.org/wp-content/uploads/2019/11/Production-Gap-Report-2019-Appendices.pdf>, S. 8

³⁷ Details und nähere Erläuterungen zu diesem Ansatz finden sich in Anhang B des Production Gap Reports der UNEP, siehe <https://productiongap.org/wp-content/uploads/2019/11/Production-Gap-Report-2019-Appendices.pdf>

Ausgehend vom verbleibenden CO₂-Budget der Bundesrepublik Deutschland von 4,19 Gt ab dem 1. Januar 2021 lässt sich ein verbleibendes CO₂-Budget für die Erdgas- und Erdöl-Förderung der Beklagten in Deutschland bestimmen.

Um den Anteil der Beklagten an diesem Budget zu bestimmen, wird zunächst der Anteil der CO₂-Emissionen aus Erdgas- und Erdöl-Produktion in Deutschland an den gesamten jährlichen Emissionen der Bundesrepublik gebildet. Hierbei wird das Jahr 2019 gewählt, da in 2020 Sondereffekte wegen der Corona-Pandemie zum Zuge kamen.

Die Erdgasproduktion betrug in Deutschland in 2019 insgesamt 6,1 Milliarden Kubikmeter. Die gesamte Produktion von Erdöl betrug in Deutschland im selben Jahr 1,9 Millionen Tonnen bzw. umgerechnet 13,571 Millionen boe.

Beweis: 1. BVEG Statistischer Bericht 2019, 2. Sachverständigengutachten

Unter Verwendung eines Heizwertes von 8,8 Kilowattstunden je Kubikmeter (kWh/m³) sowie eines Kohlenstoffgehaltes von 0,2 Kilogramm CO₂ je Kubikmeter (kg CO₂/kWh) sowie unter Verwendung eines Emissionsfaktors von 0,42 Tonnen CO₂ je boe (t CO₂/boe) ergeben sich daraus die folgenden CO₂-Emissionen für die Erdgas- und Erdöl-Produktion im Jahr 2019 in Deutschland:

Erdgas: 6,1 Mrd. m³ * 8,8 kWh/m³ * 0,2 kg CO₂/kWh = 10,74 Mio. t CO₂

Erdöl: 1,9 Mio. t bzw. 13,571 Mio. boe * 0,42 t CO₂/boe = 5,7 Mio. t CO₂

Laut statistischem Jahresbericht des BVEG beträgt der durchschnittliche Brennwert von in Deutschland gewonnenem Rohgas 9,7692 kWh/m³. Für die Berechnungen wurde dieser Wert mit dem Faktor 1,11 auf den Heizwert umgerechnet. Im Unterschied zum Brennwert wird mit dem Heizwert ausschließlich jene Energie bezeichnet, die sich aus der vollständigen Verbrennung des Erdgases ergibt. Bei dieser Berechnung wird lediglich die maximal mögliche Wärme betrachtet. Die Energie aus der Kondensation durch Wärme wird nicht hinzugenommen.

Quelle für den verwendeten Brennwert: BVEG Statistischer Bericht 2019, S. 5.

Quelle für den Umrechnungsfaktor (Division mit 1,11) von Brennwert auf Heizwert: deutsche Energiesparverordnung (EnEV).

Mit den jährlichen Produktionsmengen der Beklagten in Deutschland kann nun der Anteil des Unternehmens an der deutschen Produktion bzw. an den jährlichen Emissionen berechnet werden.

Die Produktion von Erdgas der Beklagten in Deutschland betrug im Jahr 2019 9,125 Mio. boe, dies sind umgerechnet 1,42 Milliarden Kubikmeter. Die Produktion von Erdöl der Beklagten in Deutschland betrug im selben Jahr 8,760 Millionen boe, dies sind umgerechnet 1,23 Millionen Tonnen.

Beweis: [Geschäftsbericht 2020 Beklagte, S. 45](#)

Unter Verwendung eines mittleren Heizwertes von 8,8 Kilowattstunden (kWh/m³) sowie eines Kohlenstoffgehaltes von 0,2 Kilogramm CO₂/Kilowattstunden (kg CO₂/kWh) für Erdgas sowie eines Emissionsfaktors von 0,42 Tonnen CO₂ je boe (t CO₂/boe) ergeben sich daraus die folgenden CO₂-Emissionen für die Erdgas- und Erdöl-Produktion im Jahr 2019 in Deutschland:

Erdgas: 1,42 Mrd. m³ * 8,8 kWh/m³ * 0,2 kg CO₂/kWh = 2,5 Mio. t CO₂

Erdöl: 1,23 Mio. t bzw. 8,760 Mio. boe * 0,42 t CO₂/boe = 3,68 Mio. t CO₂

Der Anteil der Produktion der Beklagten an der deutschen Erdgas-Produktion bzw. ihrer CO₂-Emissionen betrug im Jahr 2019 damit 1,42 Mrd. m³ / 6,1 Mrd. m³ = 23%.

Der Anteil der Produktion der Beklagten an der deutschen Erdöl-Produktion bzw. ihrer CO₂-Emissionen betrug im Jahr 2019 damit 1,23 Mio. t / 1,9 Mio. t = 65%.

Die CO₂-Emissionen in Deutschland betragen in 2019 711 Millionen Tonnen.

Beweis: Berichterstattung unter der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und dem Kyoto-Protokoll 2021, Nationaler Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2019, abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/berichterstattung-unter-der-klimarahmenkonvention-6> .

Der Anteil der Emissionen aus der Erdgas-Förderung an den Gesamtemissionen Deutschlands im Jahr 2019 betrug demnach 10,74 Mio. t CO₂ / 711 Mio. t CO₂ = 1,51%.

Der Anteil der Emissionen aus der Erdöl-Förderung an den Gesamtemissionen Deutschlands im Jahr 2019 betrug 5,7 Mio. t CO₂ / 711 Mio. t CO₂ = 0,80%

Unter Verwendung des verbleibenden CO₂-Budget von 4,19 Gt ab dem 1. Januar 2021 ergeben sich daraus die folgenden Restbudgets für die Erdgas- bzw. Erdölförderung:

- Erdgas: 4,19 Gt * 1,51% = 0,063 Gt
- Erdöl: 4,19 Gt * 0,80% = 0,034 Gt

Gemäß ihres Anteil an der Produktion in Deutschland bzw. der daraus folgenden CO₂-Emissionen ergeben sich daraus die folgenden CO₂-Budgets ab dem 1. Januar 2021 für die Erdgas- bzw. Erdöl-Produktion von Beklagte:

- Erdgas: 0,063 Gt * 23% = 14,7 Mio. t CO₂

- Erdöl: $0,034 \text{ Gt} * 65\% = 21,7 \text{ Mio. t CO}_2$

Dies entspricht dem Hilfsantrag des Klageantrags zu 1).

Insgesamt verbleibt damit für die Erdgas- und Erdöl-Produktion der Beklagten in Deutschland ab dem 1. Januar 2021 ein CO₂-Budget von $14,7 + 21,7 = 36,4 \text{ Mio. t CO}_2$.

Bei einer jährlichen CO₂-Emissionen aus der Erdgas- und Erdöl-Produktion der Beklagten von $2,50 + 3,68 = 6,18 \text{ Mio. t}$ in 2019 bleiben unter der Annahme einer gleichbleibenden Produktion von $36,41 / 6,18 = 5,9$ Jahre also weniger als sechs Jahre bis das verbleibende CO₂-Budget aufgezehrt ist.

Darüber hinaus gibt Beklagte auch die verbleibenden 2-P-Reserven in Deutschland an. Diese betragen für Erdgas- und Erdöl insgesamt 190 Mio. boe.

Beweis: Geschäftsbericht 2020 der Beklagten, S. 45

Die Beklagte benennt die Reichweite ihrer 2-P-Reserven ab dem 1. Januar 2021 mit 12 Jahren an (vgl. ebd.). Die 12 Jahre überschreiten den verbleibenden Zeitraum bis zur Aufzehrung des CO₂-Budgets um das Doppelte.

Dies macht auch eine Umrechnung der 2-P-Reserven in CO₂-Emissionen deutlich: Dafür werden die 2-P-Reserven – da die Beklagte nur Angaben zu gemeinsamen Reserven für Erdgas- und Erdöl macht – gemäß der Verteilung der Produktion in boe im Jahr 2019 aufgeteilt. Der Anteil der Erdgasproduktion lag demnach 2019 bei 51%, der Anteil der Erdölproduktion bei 49%. Daraus ergibt sich dann folgende Aufteilung:

Erdgas: $190 \text{ Mio. boe} * 51\% = 96,9 \text{ Mio. boe}$ bzw. $15,1 \text{ Mrd. m}^3$, dies entspricht $26,53 \text{ Mio. t CO}_2$

Erdöl: $190 \text{ Mio. boe} * 49\% = 93,1 \text{ Mio. boe}$, dies entspricht $39,10 \text{ Mio. t CO}_2$

Die 2-P-Reserven entsprechen damit $26,53 + 39,10 = 65,63 \text{ Mio. t CO}_2$ -Emissionen aus der Erdgas- und Erdölförderung. Alleine damit würde das verbleibende CO₂-Budget der Beklagten deutlich (um mehr als 80 %) überschritten werden. Hilfsweise muss daher mit dem Klageantrag zu 2) beantragt werden, dass keine neuen Felder mehr eröffnet werden.

17. Überblick Restbudgets Erdöl und Erdgas der Beklagten für verschiedene Temperaturpfade

Der Sechste Sachstandsbericht des IPCC enthält neben verschiedenen Wahrscheinlichkeiten, um unter 1,7 °C zu bleiben (17 %, 33 %, 50 %, 67 %, 83 %) und den entsprechenden CO₂-Budgets, auch Aussagen zu den noch verbleibenden Budgets für 1,5 °C sowie 2 °C. In der nachfolgenden Tabelle, die der Excel-Datei entnommen ist, werden nach den oben erläuterten Methoden neben der Einhaltung des 1,7 °C-Ziels (83 %) auch die Restbudgets für 1,5 °C sowie 2 °C betrachtet. Die angegebenen Werte sind gerundet, basieren aber auf exakten Rechnungen.

Der neueste IPCC-Bericht hebt dabei erneut die Wichtigkeit der Begrenzung der Erderhitzung auf 1,5 °C hervor. Gleichzeitig formulierte das Bundesverfassungsgericht die Verpflichtung, die Erderhitzung auf „deutlich unter 2 °C“ zu begrenzen.

Nimmt man daher als Ziel eine Begrenzung auf 1,7 °C, welches mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (83 %) zu erreichen ist, so dürfte die Beklagte bei konstanter Produktion noch maximal 11,9 Jahre Erdgas und Erdöl ab dem 01.01.2021 fördern.

Orientiert man sich an den Aussagen des IPCC und damit an dem 1,5 °C-Ziel mit hoher Wahrscheinlichkeit (83 %), so verringern sich die Zeiträume, in denen die Beklagte noch fördern darf, auf 6,1 Jahre für die Produktion von Erdgas und auch Erdöl ab dem 01.01.2021.

Tabelle 1: Restbudget Beklagte für Erdgas

Wahrscheinlichkeit	1,5°C	1,7°C	2,0°C
	<i>Gt CO₂</i>		
50%	0,56	0,98	1,58
67%	0,43	0,80	1,34
83%	0,31	0,62	1,04
	<i>Verbleibende Jahre bis zum Aufbrauchen des Budgets Erdgas bei gleichbleibenden jährlichen Emissionen</i>		
50%	10,7	18,8	30,4
67%	8,4	15,3	25,8
83%	6,1	11,9	20,0

Tabelle 2: Restbudget Beklagte für Erdöl

Wahrscheinlichkeit	1,5°C	1,7°C	2,0°C
	<i>Gt CO₂</i>		
50%	0,28	0,50	0,80
67%	0,22	0,40	0,68
83%	0,16	0,31	0,53
	<i>Verbleibende Jahre bis zum Aufbrauchen des Budgets Erdöl bei gleichbleibenden jährlichen Emissionen</i>		
50%	10,7	18,8	30,4
67%	8,4	15,3	25,8
83%	6,1	11,9	20,0

VI. Außergerichtliche Korrespondenz

Die Kläger haben die Beklagte durch Schreiben vom 3. September 2021 aufgefordert, die streitgegenständlichen Handlungen zu unterlassen und eine ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Beweis: Schreiben der Kläger vom 3. September 2021 (**Anlage K 1**)

Die Beklagte hat durch Schreiben vom 20. September 2021 reagiert und den Anspruch zurückgewiesen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 20. September 2021 (**Anlage K 2**)

C. Rechtliche Würdigung

Den Klägern steht gegen die Beklagte der mit den Hauptanträgen zu 1) und 2) geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB analog zu.

Die Klage ist zulässig (hierzu I.) und begründet (hierzu II.).

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Gerichtliche Zuständigkeit

Der allgemeine Gerichtsstand von juristischen Personen ergibt sich nach § 17 ZPO durch den Sitz der juristischen Person. Der Sitz der Beklagten, einer Aktiengesellschaft, ist in Kassel und damit im Bezirk des Landgerichts Kassel. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Kassel ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

2. Hinreichend bestimmte Klageanträge

Die Klageanträge sind hinreichend bestimmt. Sie bezeichnen den erhobenen Anspruch konkret und sind vollstreckungsfähig.

Die Kläger begehren mit dem Klageantrag zu 1) die Unterlassung, Erdgas und/oder Erdöl zu fördern, das bei seiner Verbrennung mehr als 0,62 Gt CO₂ (Erdgas) bzw. mehr als 0,31 Gt CO₂ (Erdöl) emittiert (gerechnet seit dem 1. Januar 2021), sofern die Beklagte für die diese Summe überschreitenden CO₂-Emissionen keine Treibhausgasneutralität nachweisen kann.

Mit dem Klageantrag zu 2) wird von der Beklagten verlangt, nach dem 31. Dezember 2025 neuen Öl- oder Gasfelder, national oder international, zu eröffnen oder sich mittels Unternehmensbeteiligung an derartigen Eröffnungen zu beteiligen.

Die Beklagte kann diesen Begehren nicht entgegenhalten, dass derartige Sachverhalte, sofern sie sich außerhalb Deutschlands ereignen, den behördlichen Entscheidungen anderer Länder vorbehalten sind. Die Beklagte mag dazu die behördliche Erlaubnis anderer Hoheitsträger benötigen, selbst wenn diese vorliegt, darf die Beklagte die Erlaubnis

aber nur in dem durch die Kläger beehrten Umfang ausnutzen, andernfalls sieht sie sich der Vollstreckung durch die Kläger ausgesetzt.

3. Rechtsschutzbedürfnis

Der Klage fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Das ergibt sich schon daraus, dass die beanstandeten Handlungen der Beklagten, durch die die Kläger ihre Persönlichkeitsrechte verletzt sehen, fortbestehen und die Beklagte außergerichtlich trotz entsprechender Aufforderung keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

II. Begründetheit

Die Klage ist begründet.

Das Handeln der Beklagten verletzt die Kläger jeweils in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten.

Im Folgenden wird dargelegt, dass ein rechtswidriger Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut vorliegt (hierzu 1. und 2.) und die Beklagte als Störerin für die Beeinträchtigung der Rechte der Kläger verantwortlich ist (hierzu 3.).

1. Eingriff in ein geschütztes Recht

Die Geschäftstätigkeit der Beklagten greift in geschützte Rechtspositionen der Kläger ein.

a. Allgemeines Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht

Geschütztes Rechtsgut ist vorliegend das allgemeine Persönlichkeitsrecht (im Folgenden auch: APR) der Kläger gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB schützt in analoger Anwendung neben dem genannten absoluten Rechtsgut Eigentum alle von § 823 Abs. 1 BGB umfassten absoluten Rechtsgüter (sog. quasinegatorischer Unterlassungsanspruch).

aa. Das zivilrechtliche APR als mittelbare Drittwirkung des APR-Grundrechts

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist unstrittig als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt (vgl. erstmals BGH, Urteil vom 25. Mai 1954 – I ZR 211/53 –, BGHZ 13, 334-341 – „Leserbrief“; vgl. auch Urteil vom 2. April 1957 – VI ZR 9/56 –,

BGHZ 24, 72-83, Rn. 13; Urteil vom 20. Mai 1958 – VI ZR 104/57 –, BGHZ 27, 284-291, Rn. 4).

Nach der gefestigten Rechtsprechung von BVerfG und BGH garantiert es gegenüber dem Staat und Dritten auf der Grundlage von Art. 1 und 2 GG die Achtung der Privatsphäre und gesteht jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann (vgl. Förster, in: BeckOK BGB, 58. Ed. 1.5.2021 Rn. 176, BGB § 823 Rn. 176). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt das Recht der Kläger, ihren privaten Lebensbereich frei von Einflüssen Dritter gestalten zu können.

Nach ständiger Rechtsprechung entfalten die Grundrechte im Wege der mittelbaren Drittwirkung zwischen Privaten Wirksamkeit (vgl. BVerfGE 7, 198; 42, 143; 89, 214; 103, 89; 137, 273; stRspr). Danach entfalten die Grundrechte auf die privatrechtlichen Rechtsbeziehungen Ausstrahlungswirkung und sind von den Fachgerichten, insbesondere über zivilrechtliche Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe, bei der Auslegung des Fachrechts zur Geltung zu bringen ("mittelbare Drittwirkung", vgl. BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 –, BVerfGE 7, 198 [205 f.]; Beschluss vom 19. April 2005 – 1 BvR 1644/00 –, BVerfGE 112, 332 [352]; Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267-290).

Die Grundrechte entfalten hierbei ihre Wirkung als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und strahlen als "Richtlinien" in das Zivilrecht ein (vgl. BVerfGE 73, 261; 81, 242; 89, 214; 112, 332); die Rechtsprechung hat insoweit auch von den Grundrechten als einer "objektiven Wertordnung" gesprochen (vgl. BVerfGE 7, 198; 25, 256; 33, 1).

Sie sind als „Grundsatzentscheidungen im Ausgleich gleichberechtigter Freiheit“ (BVerfG, Beschl. v. 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09, juris Rn. 32) zu entfalten. Und:

„die Freiheit der einen ist dabei mit der Freiheit der anderen in Einklang zu bringen. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfGE 129, 78; 134, 204; 142, 74; stRspr)“ (BVerfG, Beschl. v. 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09, juris Rn. 32).

Bei der abwägenden Entscheidung

„können insbesondere auch die Unausweichlichkeit von Situationen, das Ungleichgewicht zwischen sich gegenüberstehenden Parteien,

die gesellschaftliche Bedeutung von bestimmten Leistungen oder die soziale Mächtigkeit einer Seite eine maßgebliche Rolle spielen (vgl. BVerfGE 89, 214; 128, 226).“ (BVerfG, Beschl. v. 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09, juris Rn. 32).

Bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 1 BGB fließen die Grundrechte daher mit ein (vgl. BVerfGE 142, 74 Rn. 82 m.w.N.).

Die mittelbare Drittwirkung des APR-Grundrechts hat so über § 823 Abs. 1 BGB das bürgerlich-rechtliche APR hervorgebracht.

Da das zivilrechtliche APR als mittelbare Drittwirkung des verfassungsrechtlichen APR zu verstehen ist, muss das zivilrechtliche APR durch die Rechtsprechung entlang der aktuellen verfassungsrechtlichen Erwägungen des BVerfG zum Schutzbereich des APR ausgestaltet werden.

Dort, wo das verfassungsrechtliche APR in einer auf das Zivilrecht übertragbaren Art erweitert worden ist (hier: durch das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die zu ergreifenden freiheitsbeschränkenden Maßnahmen aufgrund des Klimawandels), muss diese Dimension auch durch die Zivilgerichte als Teil des zivilrechtlichen APR anerkannt werden.

Die Zivilrechtsslage folgt daher der Verfassungsrechtsslage, wie sie durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt worden ist.

Die Reichweite der mittelbaren Grundrechtswirkung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267-290, Rn. 33).

Dabei ist an dieser Stelle bereits darauf aufmerksam zu machen, dass die klägerischen Anträge in mehreren Aspekten die Belange der Beklagten an einer rechtzeitigen und schonenden Umstellung ihrer Geschäftstätigkeit einbezogen haben, sowohl das Enddatum für die Neueröffnung von Feldern als auch die Budgetberechnung sind maßvoll und in ihren Annahmen so erfolgt, dass man zur sicheren Einhaltung der Budgets eigentlich noch strenger herangehen müsste.

Der verfassungsrechtlich gewährleistete Schutzbereich des APR ist insbesondere dort in das Zivilrecht übertragbar, wo es um negative Schutzansprüche geht.

Die Drittwirkung des APR-Grundrechts über § 823 Abs. 1 BGB erfasst die negative Abwehrfunktion des APR-Grundrechts, also das Recht in Ruhe gelassen zu werden (vgl. Ehmann, Der Begriff des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Grundrecht und als absolut-subjektives Recht, in: Festschrift für Apostolos Georgiades, Athen/München 2005, S. 113 ff., abrufbar unter: https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/eme001/apr_georg.pdf, S. 10).

Somit umfasst der Schutzbereich des zivilrechtlichen APR jedenfalls die negative Abwehrfunktion des verfassungsrechtlichen APR, die im Urteil des BVerfG um einen Schutz vor den mittelbar durch den Treibhausgasausstoß begründeten Freiheitsbeschränkungen erweitert worden ist.

bb. Anwendung bei außervertraglichen Verhältnissen

Bei der Frage, wie die Grundrechte auf die Anwendung des Privatrechts einwirken, ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, dass ein grundlegender Unterschied zwischen der rechtlichen Gestaltung außervertraglicher und vertraglicher Rechtsverhältnisse zwischen Privaten besteht.

Dort, wo das Privatrecht – etwa mittels § 823 Abs. 1 BGB – Grenzen festlegt, lassen sich keine relevanten Unterschiede zwischen einer zivilrechtlichen Pflicht und einer entsprechenden Pflicht des öffentlichen Rechts ausmachen, sodass mit außervertraglichen Zivilrechtsverhältnissen nicht anders umzugehen ist, als mit Rechtsverhältnissen in anderen Rechtsgebieten (vgl. Bumke/Voßkuhle, Casebook Verfassungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rn. 209).

Denn in diesen Fällen haben sich die Betroffenen nicht ausgesucht, in ein Rechtsverhältnis mit einem anderen Privaten zu treten, das Ausdruck ihrer Privatautonomie wäre. Es geht um den Schutz vor Handlungen eines anderen, in die nicht eingewilligt wurde und den man dazu auch nicht veranlasst hat.

cc. Intertemporale Schutzdimension des APR

Die vom BVerfG anerkannte intertemporale Schutzdimension des APR lässt sich nach Systematik sowie Sinn und Zweck in das Deliktsrecht übertragen.

Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte den Einzelnen vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG

aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 183, juris).

Der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltbarkeit weiter bewahren könnten (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, juris, 4. Leitsatz).

Es darf nicht einer Generation zugestanden werden, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde („Vollbremsung“, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, juris, Rn. 192).

Der Schutz der Kläger besteht daher nicht erst, wenn eine Beeinträchtigung eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, sondern vor dem Hintergrund der intertemporalen Schutzdimension bereits dann, wenn zukünftige Freiheitsbeschränkungen sicher prognostiziert werden können.

Dieser Schutz vor Freiheitsgefährdungen lässt sich daher bei äquivalenter und adäquater Kausalität (siehe unten) zivilrechtlich gegen den mittelbaren Störer durchsetzen. Die intertemporale Schutzdimension ist insbesondere bei negativen Schutzansprüchen ins Deliktsrecht zu übertragen, um ein angemessenes Schutzniveau vor Eingriffen Privater in geschützte Rechtsgüter zu gewährleisten.

b. Eingriff: Erhebliche Freiheitsbeeinträchtigungen absehbar

Durch die Aufzehrung erheblicher Teile des CO₂-Budgets greift die Beklagte in die Rechte der Kläger ein.

Wie das BVerfG im Klimabeschluss ausgeführt hat, besteht durch den Ausstoß von Treibhausgas eine künftige Gefährdung „praktisch jegliche[r] Freiheit“, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 117, juris).

Zahlreiche alltägliche Verhaltensweisen tragen direkt oder indirekt zu der Entstehung von CO₂-Emissionen bei. Betroffen sind sämtliche Bereiche des täglichen Lebens: Vom Heizen, Kochen und Beleuchten über den Einbau von Schallschutzfenstern, die Nutzung

von Lacken beim Bau von Gebäuden bis hin zur Nutzung von Konsumartikeln wie Kleidung, Schuhe oder Kosmetik sowie der Beibehaltung von Ernährungsweisen (Fleischkonsum) u.a. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 37, juris).

Umfassende Freiheitsbeschränkungen in diesen Bereichen stellen einen erheblichen Eingriff in die Möglichkeiten zur persönlichen Entfaltung der Kläger dar. Der Bereich autonomer Lebensgestaltung wird durch die massiven Einschränkungen in alle Richtungen eingeschränkt. Nicht nur die Kläger sind betroffen, sondern praktisch jede dann in Deutschland lebende Person (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 131, juris).

Zwar verbürgt das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht Schutz gegen alles, was die selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung auf irgendeine Weise beeinträchtigen könnte, denn ohnehin vermag kein Mensch seine Individualität unabhängig von äußeren Gegebenheiten und Zugehörigkeiten zu entwickeln. Der lückenschließende Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts greift aber dann, wenn die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit spezifisch gefährdet ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. April 2016 – 1 BvR 3309/13 –, BVerfGE 141, 186-220, Rn. 32)

Bei weitreichenden, flächendeckenden und sämtlichen Mitmenschen erfassenden Einschränkungen in allen Bereichen menschlichen Lebens ist nicht mehr nur die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG betroffen; vielmehr ändern die zu ergreifenden Maßnahmen das Leben, wie wir es kennen, in radikaler Weise.

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird dann in seinen verschiedensten Ausprägungen betroffen sein. Weder wird es dem Einzelnen unter dem Eindruck gravierender Freiheitseinbußen möglich sein, seine eigene Individualität selbstbestimmt zu entwickeln und zu wahren, noch sich sozial zu anderen Menschen in Beziehung zu setzen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die persönliche Entfaltungsfreiheit mittlerweile vor Beeinträchtigungen, Beschränkungen, Gefährdungen und sogar vor bloßen Belästigungen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 20. Juli 2010 – 3 U 94/09 –, Rn. 32, juris). Über diese Fallgruppen gehen die vorliegend zu befürchtenden Freiheitsbeeinträchtigungen weit hinaus.

Hinzu kommt, dass vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht häufig neuartige Verletzungsformen geschützt werden und sich immer wieder neue Schutzbereiche entwickeln (vgl. Wagner, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020 Rn. 417, BGB § 823 Rn. 417).

Die gravierenden Freiheitseinbußen werden erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Sozial- als auch die Privatsphäre der Kläger haben. Sowohl das Leben der Kläger im häuslichen Bereich sowie im Familien- bzw. Freundeskreis als auch die Beziehung der Kläger zur Umwelt, einschließlich ihres beruflichen und öffentlichen Wirkens, wird sich ändern. Die Einschränkung der persönlichen Lebensgestaltung, die Beschränkung kulturellen Lebens, eine mangelnde Mobilität usw. werden nachhaltige Auswirkungen auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit haben, sofern nicht unverzüglich und ausreichend klimaschützend reagiert wird, um solche Einschränkungen zu verhindern.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gesteht, wie ausgeführt, jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann.

Es ist im Endeffekt die Einschränkung des autonomen Bereichs der Lebensgestaltung durch die Handlungen der Beklagten, die den vorliegenden Unterlassungsanspruch begründet. Wie das BVerfG ausführt, ist jede Freiheit vom Aufzehren des CO₂-Budgets betroffen. Der Ausstoß von CO₂ ist zurzeit die Grundlage der Freiheitsausübung in der industrialisierten Gesellschaft.

Die Notwendigkeit zum Ergreifen radikaler Klimaschutzmaßnahmen hat erhebliche Auswirkungen auf die Formung und Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen. Wenn das CO₂-Budget leichtfertig aufgezehrt wird, wird es keine einfachen und für verschiedene soziale Schichten zugängliche Reisen mehr geben, die zur Bildung und Charakterformung beitragen. Die Herstellung und der Verkauf von Kleidung oder Makeup, wie wir sie kennen, würde radikal eingeschränkt werden müssen, obwohl sie für viele Menschen ein essentielles Werkzeug zum Ausdruck ihrer Persönlichkeit darstellt. Betroffen sein werden u.a. das Material für Konzertbühnen, Tour-Logistik, aufwendige Filmproduktionen, Festivals, Konferenzen für Nischen-Hobbies, Konsolen oder Computer für Videospiele, Material zum Surfen, Rennräder aus CO₂ ausstoßendem Material usw.

Die Beklagte zehrt mit dem gemeinsamen CO₂-Budget den Rohstoff auf, der von allen Menschen gebraucht wird, um ihren Freiraum zur persönlichen Entfaltung auch tatsächlich wirksam werden zu lassen.

Es ist nicht absehbar, dass für alle wegfallenden Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung, des Lernens und Formens von Geschmack und Meinung in angemessener Zeit adäquater Ersatz gefunden werden. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass durch die Handlungen der Beklagten eine Zeit droht, in dem der Freiraum für Formung, Entfaltung und Ausdruck der eigenen Persönlichkeit im künstlerischen, sportlichen, sozialen Bereich genommen wird, weil alle dazu notwendigen Ressourcen unter anderem durch das Verhalten der Beklagten aufgezehrt worden sind.

Auch die Mobilität ist Bedingung zur Möglichkeit der wirksamen persönlichen Entfaltung der Kläger. Wer zu Konzerten und Museen fahren will, wer Freunde besuchen möchte oder reisen gehen will, also seine Möglichkeit zur wirksamen Entfaltung tatsächlich nutzen möchte, ist auf Mobilität angewiesen. Die Kläger müssen befürchten, dass in einigen Jahren plötzliche und drastische Einschränkungen ihres persönlichen Entfaltungsraumes notwendig und umgesetzt werden. Zwar bemühen sich die Kläger seit langem um eine nachhaltige Mobilität. Für Dienstreisen benutzen sie fast ausschließlich die Bahn bzw. die automobilen Elektromobilität. Wege bis 20 km werden zu Fuß, mit dem ÖPNV, dem Fahrrad oder dem Elektrobike zurückgelegt. Flüge werden seit Jahren nur dann genutzt, wenn es aus beruflichen Termingründen unausweichlich ist, die dabei entstehenden Emissionen werden kompensiert. Gleichwohl sind sie, wie alle Bürgerinnen und Bürger, in ihrem Alltagsverhalten immer noch auf fossile Mobilität angewiesen. Dies beginnt bei der Nutzung des ÖPNV, etwa durch Busse oder nicht elektrifizierte Bahnlinien, führt weiter zur Benutzung von Taxen mit Verbrennungsmotor und endet bei der Querung des Bodensees mit der dortigen Linienschiffahrt (der Verband hat seinen Hauptsitz in Radolfzell am Bodensee). Es ist zu erwarten, dass dies auch nach dem Jahr 2030 noch der Fall sein wird.

Vorliegend geht es auch nicht um eine vertragliche Rechtsbeziehung der Kläger zur Beklagten, bei der sich nach den Grundsätzen der Privatautonomie geeinigt worden wäre. Die Kläger haben sich nicht ausgesucht, mit der Beklagten in ein Verhältnis zu treten, sondern das Verhältnis ist ihnen durch die Handlungen der Beklagten aufgedrängt worden.

Die Geschäftstätigkeit der Beklagten beeinträchtigt die den Klägern gegebenen persönlichen zukünftigen Entfaltungsmöglichkeiten, da sie sie nicht in dem durch die Kläger begehrten Umfang begrenzen will. Hierin liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

c. Zwischenfazit

Die Handlungen der Beklagten greifen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger ein. Der (intertemporale) Schutzbereich des APR ist zumindest als negativer Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen des APR in außervertraglichen Schuldverhältnissen wie hier nach §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB analog zivilrechtlich anzuerkennen.

Der Umstand, dass die Kläger heute noch nicht im Detail ihre jeweilige Beschränkung konkreter Freiheitsrechte darlegen können, steht dieser Betrachtung ebenso wenig entgegen, wie es dem Bundesverfassungsgericht ein Argument war, die gegenwärtige Betroffenheit der Beschwerdeführenden zu verneinen. Müsste man die konkreten Freiheitseinschränkungen zunächst abwarten, um Rechtsschutz ersuchen zu können, würde die Beklagte einwenden, dass eine damit verbundene abrupte und sofortige Umstellung ihrer Geschäftstätigkeit ausscheidet, da sie in keinem angemessenen Verhältnis der betroffenen Grundrechtspositionen stehe. Sowohl zum Schutz der Grundrechte der Kläger, als auch zum Schutz der Grundrechte der Beklagten ist es daher geboten, rechtzeitig vorzugehen, um der Beklagten aufzuzeigen, wo die Grenzen ihrer geschäftlichen Tätigkeit sind.

2. Rechtswidrige Beeinträchtigung (Güter- und Interessenabwägung)

Diese zukünftige Beeinträchtigung haben die Kläger nicht hinzunehmen. Sie müssen aus der Natur des geltend gemachten Anspruchs heraus auch nicht abwarten, bis sich diese Freiheitseinschränkungen realisiert haben oder kurz davorstehen, sich zu realisieren.

Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als sog. Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalles sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2012 – VI ZR 291/10 –, Rn. 15, juris m.w.N.).

Eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl. BGH, Urteil vom 18. September 2012 – VI ZR 291/10 –, Rn. 15, juris m.w.N.).

Vorliegend sind die Interessen der Kläger am durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK gewährleisteten Schutz ihrer Persönlichkeit einerseits und das durch die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Interesse der Beklagten an der Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit andererseits in Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips abzuwägen.

Diese Abwägung fällt unter den Umständen des vorliegenden Rechtsstreits zugunsten der Kläger aus.

Im Einzelnen:

Die Beklagte hat ein Interesse daran, ihr bisheriges Geschäftsmodell fortzusetzen und weiterhin Erdöl und Erdgas in den Verkehr zu bringen. Dies künftig vollständig zu unterlassen, beeinträchtigt die unternehmerische Freiheit der Beklagten und stellt somit eine Beeinträchtigung ihrer Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Gleichzeitig hat die Beklagte aber ein Interesse daran, zukünftig überhaupt noch am Markt präsent zu sein, etwa durch den Verkauf von Biogas o.ä., und nicht plötzlich, sozusagen von heute auf morgen, das Geschäft einstellen zu müssen, ohne sich ausreichend auf ein anderes Geschäftsmodell einstellen zu können (was sich auf die Frage auswirkt, wann die Kläger ihren Anspruch geltend machen können).

Im Hinblick auf die in Rede stehenden Freiheitseinbußen der Kläger ist die Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit der Beklagten nicht unverhältnismäßig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kläger nicht das sofortige Ende des die Umwelt zerstörenden Geschäftsmodells der Beklagten verlangen, sondern Zeit für notwendige Transformationsprozesse bleibt. Gerade dies macht es erforderlich, den Anspruch jetzt geltend zu machen und innerhalb einer üblicherweise für eine rechtskräftige Entscheidung geltenden Zeitspanne abschließend zuzuerkennen.

Für die Beklagte fällt zudem ins Gewicht, dass die Erkenntnisse über die bevorstehende und jetzt längst eingetretene Klimakrise seit vielen Jahren hinreichend bekannt sind und die Beklagte nun nicht den Eindruck erwecken kann, dass die Reduktionspflichten für sie überraschend kommen. Es ist bereits viel Zeit vergangen, die für Transformationsprozesse hätten genutzt werden können. Es besteht kein grundrechtlicher Schutz, den Geschäftsbetrieb in unveränderter Weise fortzuführen.

Demgegenüber haben die Kläger ein Interesse daran, vor drastischen Freiheitseinbußen durch das Ergreifen staatlicher Maßnahmen verschont zu bleiben.

Für die Kläger spricht insbesondere, dass, wie das BVerfG formuliert,

„praktisch jegliche Freiheit betroffen ist, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind (...) und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sein können“

(BVerfG, a.a.O., Rn. 117).

Diese werden umso stärker ausfallen je mehr Erdöl und Erdgas gefördert werden, dies nach den Planungen der Beklagten noch weit nach dem Jahr 2045, was schon deshalb einer global erforderlichen Treibhausgasneutralität entgegensteht.

Im Rahmen der Interessenabwägung sind außerdem die Unausweichlichkeit der Freiheitsbeeinträchtigungen, das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits sowie die soziale Mächtigkeit der Beklagten zu berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, BVerfGE 148, 267-290, Rn. 33).

Es besteht ein Ungleichgewicht zwischen den sich im vorliegenden Rechtsstreit gegenüberstehenden Parteien: Die Kläger als Individuen stehen einem großen weltweit agierenden Wirtschaftsunternehmen gegenüber, das durch seine geschäftlichen Entscheidungen im Vergleich zu den Klägern einen weit größeren Einfluss auf den Fortbestand des CO₂-Budgets hat. Hinzukommt, dass die vorzeitige Aufzehrung des CO₂-Budgets zu freiheitseinschränkenden staatlichen Maßnahmen führt, denen sich die Kläger nicht ohne Weiteres entziehen können, was bundesverfassungsgerichtlich bereits determiniert ist.

Hinzu kommt ebenfalls, dass die Beklagte nicht darauf verweisen kann, dass es Sache des Staates sei, die zeitlich unbegrenzte Förderung von Erdgas und Erdöl nach dem Jahr 2045 zu untersagen. Denn das globale Geschäft der Beklagten stellt auch ein Rechtsschutzproblem dar. Die Kläger sind nämlich nicht in der Lage, dieses Recht gegenüber allen Staaten der Erde, in denen die Beklagte Erdöl und Erdgas fördert, durchzusetzen. Es fehlt dazu schon in vielen Staaten an entsprechenden Freiheitsverbürgungen, die unseren Grundrechten entsprechen.

Was die Kläger aber haben, sind deutsche Grundrechte nach dem Grundgesetz, die sie nicht nur gegenüber der deutschen staatlichen Gewalt, sondern aufgrund der mittelbaren Grundrechtsgeltung auch gegenüber der Beklagten geltend machen können. Und sie

haben europäische Grundrechte nach der Grundrechtscharta, für die im Ergebnis nichts anderes gilt.

Auch dieser Aspekt spricht für das Schutzinteresse der Kläger in diesem Rechtsstreit.

Im Ergebnis überwiegt das Schutzinteresse der Kläger das schutzwürdige Interesse der Beklagten.

3. Störereigenschaft der Beklagten

Die Beklagte ist Störerin und damit Schuldnerin der Ansprüche aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Beeinträchtigung wird ihr zugerechnet.

a. Mittelbare Verantwortlichkeit

Störer ist, wem eine Beeinträchtigung i.S.d. § 1004 BGB zuzurechnen und wer imstande ist, sie zu beseitigen (Raff, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, BGB § 1004 Rn. 162).

Als Störer ist nach ständiger Rechtsprechung jeder anzusehen, der die Störung herbeigeführt hat oder dessen Verhalten eine Beeinträchtigung befürchten lässt. Sind bei einer Beeinträchtigung mehrere Personen beteiligt, kann sich der Unterlassungsanspruch gegen jede dieser Personen richten (BGH, Urteil vom 27. Mai 1986 – VI ZR 169/85, Juris, Rn. 16).

Handlungsstörer ist hierbei derjenige, der die Eigentumsbeeinträchtigung durch sein Verhalten, das heißt durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen, adäquat verursacht hat (vgl. BGH, Urteil vom 01. Dezember 2006 – V ZR 112/06, Juris, Rn. 9).

Vorliegend haftet die Beklagte als mittelbare Handlungsstörerin.

Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne selbst unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der drohenden rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt. sofern er die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung der Beeinträchtigung hat (vgl. BGH, Urteil vom 01. März 2016 – VI ZR 34/15 –, BGHZ 209, 139-157, Rn. 22 BGH, Urteil vom 01. März 2016 – VI ZR 34/15 –, BGHZ 209, 139-157, Rn. 22; Urteil vom 14. Mai 2013 – VI ZR 269/12 –, BGHZ 197, 213-224, Rn. 24).

Dies trifft auf die Beklagte zu.

Denn auch wenn ein Großteil der CO₂-Emissionen erst durch die Verbrennung des von der Beklagten geförderten Erdöls und Erdgases verursacht wird, so trägt die Beklagte ursächlich zu den drohenden Freiheitsbeschränkungen der Kläger bei. Zwischen den auf die Beklagte zurückzuführenden CO₂-Emissionen und den drohenden Freiheitsbeschränkungen der Kläger besteht ein hinreichender Kausalzusammenhang.

Gegen die klägerischen Hauptanträge wird man nicht einwenden können, dass staatliche Maßnahmen zwingend nur bei Überschreitung der nationalen Klimaschutzziele ergriffen werden, da sich die deutschen Hoheitsträger nur insofern verpflichtet haben. Dieser Gedanke verkennt, dass sich, wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, aus Art. 20a GG die Verpflichtung zur Herstellung von Klimaneutralität ergibt (siehe Leitsatz 2 Satz 2 der Entscheidung).

Handlungen, die der notwendigen Klimaneutralität entgegenstehen, wie das Fördern von Erdöl und Erdgas noch nach dem Jahr 2045, sind daher selbst dann zu unterlassen, wenn dieser Betrieb nicht in Deutschland stattfindet. Denn es gibt naturgesetzlich kein deutsches Klima. Die Herstellung von Klimaneutralität muss daher global erfolgen, wenngleich die deutsche staatliche Gewalt nur Einfluss nehmen kann auf diejenigen natürlichen und juristischen Personen, auf die sie Einfluss hat, hier jedenfalls die Beklagte.

Im Übrigen ist der Schluss, Deutschland werde grundrechtsbeschränkende Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die deutschen Ziele nicht eingehalten werden, auch deshalb unzutreffend, weil es wegen der globalen Dimension des Klimas nicht allein auf die Einhaltung deutscher Ziele ankommt.

Selbstverständlich wird Deutschland allein das Klima nicht ausreichend schützen können. Wenn jedoch deutsche Unternehmen durch ihre Geschäftstätigkeit im In- und Ausland ursächlich dazu beitragen, dass diejenigen Budgets überschritten werden, die Deutschland zustehen oder aber eine Klimaneutralität, die spätestens zum Jahr 2045 erforderlich ist, nicht erreicht werden kann, wird Deutschland sich nicht darauf zurückziehen können, dass es sich zwar um deutsche Unternehmen handelt, die Emissionen aber erst durch die Geschäftstätigkeit im Ausland entstehen. Vielmehr steht zu befürchten, dass die dadurch erzeugten Emissionen durch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen der deutschen Hoheitsgewalt kompensiert werden, da die Klimakrise u.a. durch die Geschäftstätigkeit der Beklagten vollends aus dem Ruder gerät.

Im Einzelnen:

b. Zurechnungszusammenhang

Die Rechtsgutsverletzung ist der Beklagten zurechenbar. Zwischen den von der Beklagten verursachten Treibhausgasemissionen und den drohenden Beeinträchtigungen der Rechte der Kläger besteht eine äquivalente und adäquate Kausalität. Die drohenden Rechtsgutsverletzungen basieren auf einer der Beklagten zurechenbaren Pflichtwidrigkeit.

aa. Äquivalente Kausalität

Jede Ursache ist kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Geschehensablauf ein anderer gewesen, das Ereignis nicht oder nicht zu diesem Zeitpunkt eingetreten wäre.

Die für die vorliegende Klage relevante Ursachenkette stellt sich wie folgt dar:

Es besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den von der Beklagten verursachten CO₂-Emissionen, der Aufzehrung des (deutschen und globalen) CO₂-Budgets, der Beschränkung politischer Handlungsspielräume aufgrund der späteren rechtlichen Notwendigkeit zur Ergreifung radikaler Maßnahmen zur CO₂-Reduktion und schließlich den Freiheitsbeschränkungen der Kläger. Die Treibhausgasemissionen der Beklagten können nicht hinweggedacht werden, ohne dass die drohenden Freiheitsbeschränkungen der Kläger entfielen (*conditio-sine-qua-non*).

Im Einzelnen:

(1) Ausgangspunkt: CO₂-Budget

Für das 1,5 C-Ziel verbleibt Unter Berücksichtigung einer 67%-Wahrscheinlichkeit ab dem 1. Januar 2021 noch ein CO₂-Budget von 361 Gigatonnen CO₂ (siehe oben).

(2) CO₂-Emissionen der Beklagten und CO₂-Budget

Die Unternehmenstätigkeit der Beklagten verzehrt unumkehrbar erhebliche Teile des verbleibenden CO₂-Budgets.

Durch die Unternehmenstätigkeit der Beklagten werden die im Klageantrag zu 1) genannten Anteile vom vorhandenen CO₂-Budget aufgebraucht.

Beweis: Sachverständigengutachten

Dem Zurechnungszusammenhang steht nicht entgegen, dass andere Unternehmen ebenfalls dazu beitragen, dass das CO₂-Budget aufgebraucht wird. Der Umfang, in dem das CO₂-Budget von einzelnen Unternehmen aufgebraucht wird, lässt sich individuell anhand des auf die jeweiligen Unternehmen zurückzuführenden Anteils an CO₂-Emissionen zuordnen. Dies ist im Sachverhalt für die Beklagte näher aufgeschlüsselt, sodass darauf verwiesen wird.

(3) Aufzehrung CO₂-Budget und Beschränkung politischer Handlungsspielräume

Es ist verfassungsrechtlich unzulässig, mehr als das verbleibende CO₂-Budget zu emittieren. Das bedeutet, dass Deutschland und die Welt zwangsläufig klimaneutral werden müssen. Wenn eine Generation unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des verbleibenden CO₂-Budgets verbraucht, muss die nachfolgende Generation bei radikaler Reduktionslast eine „Vollbremsung“ vollziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 192, juris).

Dies heißt nicht, dass nur sehr junge Menschen mit der Klage erfolgreich sein können. Im Verfahren 1 BvR 2656/18 waren zwei Beschwerdeführer erfolgreich, die zum Zeitpunkt der Entscheidung 70 bzw. 85 Jahre alt waren; maßgeblich ist, ob davon auszugehen ist, dass sie ab dem Jahr 2030 von drastischen Maßnahmen des Staates zur Einhaltung der Temperaturgrenzen betroffen sein können.

Ein durch die Beklagte verursachter schnellerer Verbrauch des CO₂-Budgets führt (rechtlich) zwangsläufig zur Ergreifung staatlicher Maßnahmen in der nahen Zukunft. Je mehr CO₂-Emissionen die Beklagte emittiert, desto früher müssen schärfere politische Maßnahmen werden ergriffen. Und wenn die Beklagte nicht zu erkennen gibt, dass sie

ihr Geschäftsmodell klimaneutral ausgestaltet, wird dies die Politik schon jetzt „einpreisen“ und im Zweifel die Grundrechte der Kläger beschränkende Maßnahmen erlassen (müssen).

(4) Beschränkung politischer Handlungsspielräume und Freiheitsbeeinträchtigungen

Die Folge der Ergreifung radikaler staatlicher Maßnahmen zur CO₂-Reduktion sind schwerwiegende Grundrechtsbeeinträchtigungen der Kläger. Die Freiheit der Kläger wird in späteren Reduktionsphasen zwangsläufig erheblich gefährdet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 195, juris).

Wenn frühzeitig zu viel vom verbleibenden Budget verzehrt wird, führt dies unweigerlich zu einem unzumutbaren Ausmaß an Freiheitseinbußen, weil keine Zeit für lindernde Entwicklungen und Transformationen bleibt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 194, juris).

bb. Adäquanz

Um die Haftung eines mittelbaren Störers nicht ausufern zu lassen, ist eine wertende Betrachtung im Einzelfall vorzunehmen. Entscheidend ist, ob es Sachgründe gibt, der Beklagten die Verantwortung für das Geschehen aufzuerlegen.

Die Adäquanztheorie schränkt die *Conditio-sine-qua-non*-Formel ein, um nicht gänzlich unwahrscheinliche Kausalverläufe eine Verantwortung auslösen zu lassen.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt ein adäquater Zusammenhang vor, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet war (BGH, Urteil vom 23. Oktober 1951 – I ZR 31/51 –, BGHZ 3, 261-270, Rn. 15; Urteil vom 14. Oktober 1971 – VII ZR 313/69 –, BGHZ 57, 137-153, Rn. 30; Urteil vom 07. April 2000 – V ZR 39/99 –, Rn. 10, juris).

Das Verhalten der Beklagten ist adäquat kausal für die Freiheitsbeschränkungen der Kläger. Es erhöht die objektive Möglichkeit der Freiheitsbeschränkungen der Kläger in nicht unerheblicher Weise.

(1) Scope 3-Emissionen

Die Verantwortung der Beklagten entfällt nicht dadurch, dass ein Großteil der Emissionen in der Verbrennung des durch die Beklagte geförderten Erdöls und Erdgases anfallen (Scope 3-Emissionen). Mittelbarer Handlungsstörer ist, wer veranlasst, dass Dritte die Beeinträchtigungen verursachen.

Die unternehmerischen Entscheidungen der Beklagten sind adäquat kausal für den erheblichen Treibhausgasausstoß durch die Verbrennung von Erdöl und Erdgas. Die Beklagte vertreibt trotz Wissens um den Klimawandel weiterhin erhebliche Klimagefahrenquellen.

Die Beklagte hat in den letzten Jahren trotz Wissens um die Folgen des Klimawandels ihr Geschäftsmodell immer stärker ausgeweitet. Ein klarer Pfad hin zur Klimaneutralität ist nicht ansatzweise erkennbar.

Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt mithin bei der Beklagten. Bei der im Rahmen der Adäquanztheorie vorzunehmenden wertenden Betrachtung gehen die hohen CO₂-Emissionen auf die unternehmerischen Entscheidungen der Beklagten zurück.

(2) Großemittent ohne hinreichenden Minderungspfad

Die CO₂-Emissionen der Beklagten sind, wie ausgeführt, für die Aufzehrung des CO₂-Budgets in nicht unerheblichem Maß ursächlich.

(a) Beklagte ist Großemittent

Auf die Geschäftstätigkeit der Beklagten geht nicht nur ein unerheblicher, im Rahmen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu vernachlässigender Anteil an der Aufzehrung des verbleibenden CO₂-Budgets zurück. Wir verweisen insofern auf die Sachverhaltsdarstellung.

(b) Unzureichender Minderungspfad

Der Zurechnungszusammenhang ist nicht deshalb zu verneinen, weil die Beklagte einen hinreichenden Minderungspfad aufgezeigt hätte. Es fehlen nachvollziehbare und verlässliche Äußerungen. Sofern sie überhaupt vorhanden sind, handelt es sich um unverbindliche Absichtserklärungen.

Selbst bei den hinter den Notwendigkeiten zurückbleibenden Ankündigungen der Beklagten handelt es sich um unverbindliche Aussagen mit erheblichen Relativierungen.

Reine Absichtserklärungen, die schon morgen wieder aufgekündigt werden können, können die zivilrechtliche Verantwortung nicht entfallen lassen. Dies wird dadurch bestätigt, dass die Beklagte nicht bereit war, außergerichtlich eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, auch keine mit anderen Daten und Zahlen. Man will sich gerade nicht verbindlich festlegen.

Selbst wenn alle Absichtserklärungen der Beklagten tatsächlich umgesetzt werden sollten, sind die Maßnahmen nicht geeignet, die der Beklagten obliegenden Senkung der ihr zuzurechnenden CO₂-Emissionen zu erreichen und so in dem ihr obliegenden Maße an der Verminderung der Gefahr der Freiheitsbeschränkungen der Kläger mitzuwirken.

(3) Vorhersehbarkeit der Auswirkungen auf künftige Freiheiten

Die drohenden Rechtsgutsverletzungen der Kläger sind für die Beklagte seit langem – spätestens jedenfalls seit dem Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 – absehbar.

Die Ursachen und die Folgen der Klimakrise sind seit Jahrzehnten bekannt.

Spätestens seit dem Klimabeschluss des BVerfG ist auch die drohende Beschränkung der Freiheiten der Kläger bei Aufzehrung des CO₂-Budgets präzise vorhersehbar.

Hinzu kommt, dass der Beklagten bewusst ist, dass ihre unternehmerischen Entscheidungen langfristig Auswirkungen auf die deutsche und globale Klimabilanz haben.

Sofern die Beklagte daher einwenden möchte, dass es nicht gesichert sei, dass eine Klimaneutralität bereits ab dem Jahr 2045 erforderlich wird, da beispielsweise die Europäische Union im Green Deal eine Klimaneutralität ab dem Jahr 2050 anstrebt, stünde dies dem klägerischen Begehren daher ebenfalls nicht entgegen. Unter den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die einen moderaten Minderungspfad hin zur Treibhausgasneutralität aufzeigen, ist es jedenfalls ausgeschlossen, dass eine Treibhausgasneutralität, die erst nach dem Jahr 2050 erreicht wird, auch nur ansatzweise in der Lage ist, eine Temperaturerhöhung von 1,5 °C oder auch nur 1,75 °C auszuschließen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die heutigen Unternehmensentscheidungen der Beklagten werden die (globale) Klimabilanz somit über die nächsten Jahrzehnte prägen.

(4) Keine von der Beklagten unbeeinflusste Natureinwirkung

Die Folgen der Klimakrise stellen keine von der Beklagten gänzlich unbeeinflusste Natureinwirkung dar.

Es kann dahinstehen, ob eine Inanspruchnahme als Störer dann ausscheidet, wenn eine Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräfte zurückgeht (so Chatzinerantzis/Appel, NJW 2019, 881 (884) unter Hinweis auf die Kaltluftseeentscheidung des BGH in BGHZ 113, 384, wobei sie jedoch bereits verkennen, dass der Hinweis, nachdem der BGH entschieden habe, dass lediglich die Zuleitung von sinnlich wahrnehmbaren Stoffen eine abwehrfähige Störerhaftung begründet, nicht zum Anspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB, wie von den Autoren geschrieben, sondern zum Anspruch aus § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 907 BGB ergangen ist, einem typischen Nachbaranspruch, um den es hier nicht geht).

Denn jedenfalls die Klimakrise geht nicht ausschließlich auf Naturkräfte zurück, die vom Menschen gänzlich unbeeinflusst sind. Der Einfluss der durch den Menschen ausgestoßenen Treibhausgase ist mittlerweile in der Wissenschaft abschließend geklärt. Der Sechste Sachstandsbericht des IPCC gibt dazu Auskunft und wird vorsorglich als Beweis angeboten. Das Bundesverfassungsgericht hat den Stand der Wissenschaft, so er vor dem Sechsten Sachstandsbericht vorlag, zutreffend zusammengefasst. Es gibt somit keinen Zweifel mehr daran, dass die Klimakrise nicht ausschließlich auf Naturkräfte zurückgeht.

Letztlich kann dies aber auch für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits dahinstehen.

Denn die Kläger machen geltend, dass ihre Grundrechtsgefährdungen durch das Verhalten der Beklagten in besonderer Weise verschärft werden. Da sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet hat, die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten und damit diejenigen Beiträge erbringen wird, die dazu notwendig sind, werden die Grundrechte der Kläger in besonderer Weise gefährdet, wenn die Beklagte das streitgegenständliche Verhalten fortsetzt und unbeschränkt Erdöl und Erdgas fördert.

Es besteht somit die begründete Gefahr, dass dies so erfolgt, dass Beeinträchtigungen der Freiheit der Kläger damit verbunden sind, weil die Beklagte ihr emissionsträchtiges Verhalten fortsetzen kann.

Dies allein begründet die Kausalität.

Auf die Frage, wie und was naturgesetzlich die Klimakrise auslöst, kommt es mithin für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an.

(5) Durch Adäquanztheorie keine Ansprüche „Jeder gegen Jeden“

Die Anwendung der Adäquanztheorie bewirkt, dass die in der Rechtsliteratur zuweilen gegenüber der Bewertung des Oberlandesgerichts Hamm im Fall Lliuya vs. RWE vorgebrachten Kritik, es käme zu Ansprüchen „Jeder gegen Jeden“, unbegründet ist (vgl. Keller/Kapoor, BB 2019, 705; Chatzinerantzis/Appel, NJW 2019, 881 (884)).

Unbestritten ist, dass praktisch jeder Mensch in der heute noch Treibhausgase in erheblicher Menge freisetzenden modernen Gesellschaft Treibhausgase emittieren lässt und dadurch in irgendeiner Weise den Klimawandel begünstigt.

Es macht jedoch einen erheblichen Unterschied, ob dies ein Mensch im Rahmen sozial-adäquaten Verhaltens schlicht durch seine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben tut oder ob es die Beklagte ist, die selbst unter Gewährung einer Übergangszeit und eines noch sehr ausführlichen CO₂-Budgets keine rechtlich verbindliche Erklärung dazu abgibt, ab wann sie ihr extrem klimaschädliches Geschäftsmodell ändert.

Dieser Unterschied kann über die Adäquanztheorie aufgefangen werden.

(6) Zwischenergebnis

Die Beklagte trägt willentlich und adäquat kausal zur Herbeiführung der drohenden rechtswidrigen Beeinträchtigung der Kläger bei.

cc. Pflichtverletzung

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern (BGH, Urteil vom 06. Februar 2007 – VI ZR 274/05 –, Rn. 14, juris; Staudinger, in: HK-BGB, 10. Aufl. 2019, BGB § 823 Rn. 60).

Ob im Einzelfall eine Verkehrspflicht besteht, ist nicht allgemein gültig festzulegen, sondern das Ergebnis einer wertenden Betrachtung.

(1) Begründung einer Verkehrspflicht

Die Verkehrspflicht der Beklagten ergibt sich vorliegend vor dem Hintergrund der Vorhersehbarkeit der Freiheitsbeschränkungen der Kläger sowie aus der Unverhältnismäßigkeit der von der Beklagten in Verkehr gebrachten Gefahr.

Insbesondere mit der weiteren Aufzehrung des verbleibenden CO₂-Budgets und einem Näherrücken der drohenden Gefahren für die Rechte der Kläger, steigen die Anforderungen an die Pflichten der Beklagten.

Die Gefahrsteuerung ist der Beklagten sowohl tatsächlich als auch rechtlich möglich. Sie ist in der Lage, mit vertretbarem (wirtschaftlichem) Aufwand die drohenden Gefahren in dem ihr obliegenden Maße zu verringern.

Der Umfang der Verkehrspflicht richtet sich nach der der Beklagten obliegenden Minderung der CO₂-Emissionen ihrer Geschäftstätigkeit und damit nach der Minderung der Gefahren für die Freiheiten der Kläger (vgl. auch Urteil der Rechtsbank Den Haag vom 26. Mai 2021 – C/09/571932/ HA ZA 19-379).

Sind mehrere Störer nebeneinander verantwortlich, führt dies dazu, dass die Reichweite ihrer jeweiligen Haftung gegeneinander abgegrenzt wird. Dabei korreliert regelmäßig ihr Haftungsumfang mit ihrem jeweiligen Verursachungsbeitrag. Jeder Störer haftet genau in dem Maße, wie er in zurechenbarer Weise an der Beeinträchtigung mitgewirkt hatte (LG München I, Urteil vom 14. Juni 2010 – 1 S 25652/09, Juris, Rn. 25; Ebbing, in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 1004 BGB, Rn. 139; siehe auch OLG Brandenburg, Urteil vom 17. August 2015 – 5 U 109/13, juris, Rn. 27).

Spätestens seit dem Klimabeschluss des BVerfG ist die akute und absehbare Gefahr für die Freiheiten der Kläger, welche die Beklagte durch das Inverkehrbringen ihrer Fahrzeuge mittelbar verursacht, für die Beklagte klar absehbar.

Die Beklagte fördert Erdöl und Erdgas. Ihr Verursachungsanteil ist durch das im Klageantrag zu 1) genannte Budget hinreichend genau ermittelt worden. Damit verträgt es sich nicht, wenn nach 2025 noch neue Erdgas- oder Erdölfelder eröffnet werden, was durch den Klageantrag zu 2) zum Ausdruck kommt.

Daher hat die Beklagte diese Gefährdungen der Rechte der Kläger zu verantworten. Da der Beklagten allerspätestens seit dem Urteil des BVerfG klar sein muss, welche unnötigen und unverhältnismäßigen Gefahren ihr Geschäftsmodell zur Folge hat, ist sie allerspätestens seit diesem Zeitpunkt verpflichtet, ihr Geschäft so zu verändern, dass es mit den noch vorhandenen Treibhausgasbudgets proportional zu ihrem Verursachungsanteil übereinzubringen sind.

So schuldet die Beklagte nicht, gar kein Risiko für die Freiheiten der Kläger darzustellen, sondern die von ihr in Verkehr gebrachten Gefahren entlang der Aufzehrung des Klimabudgets über die nächsten Jahre zu vermindern.

(2) Verletzung der Verkehrspflicht

Die Beklagte verletzt die ihr obliegenden Verkehrspflichten, indem sie den ihr nach ihrer Verkehrspflicht obliegenden Anteil an der Minderung der Gefahren für die Freiheiten der Kläger unterschreitet.

(a) Ergriffene Maßnahmen bislang unzureichend

Die bisher von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen sind unzureichend, um eine vorzeitige Aufzehrung des CO₂-Budgets zu verhindern (vgl. oben die Ausführungen zum unzureichenden Minderungspfad).

(b) Pflichtverletzung trotz Einhalten öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Die Einhaltung der sich aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Klimaschutz folgenden Pflichten würde den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch nicht ausschließen.

Ist dem Störer die Gefahr seiner Handlung so klar erkennbar und nimmt er diese billigend in Kauf, kann er sich zur Exkulpation nicht darauf berufen, dass sein Handeln vom Gesetzgeber (noch) nicht verboten wurde.

Wer z.B. Kenntnis von der Karzinogenität eines von ihm in Verkehr gebrachten Produktes hat, kann sich nicht darauf berufen, dass dieses Produkt noch nicht verboten sei oder er eine Genehmigung für den Vertrieb habe, wenn es um die Haftung für die verursachten Schäden bzw. ein Unterlassen geht.

Die Beklagte muss die Gefährlichkeit ihrer Geschäftstätigkeit und die damit einhergehenden Beschränkungen der Freiheiten der Kläger erkennen und entsprechend Sicherheitsmaßnahmen treffen.

Die Verantwortung beginnt spätestens in dem Moment, in dem die Beklagte Kenntnis von der Rechtsverletzung hat (vgl. BGH, Urteil vom 01. März 2016 – VI ZR 34/15 –, BGHZ 209, 139-157, Rn. 23).

Zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten können über das durch öffentlich-rechtliche Vorschriften und Genehmigungen zur Gefahrenabwehr Geforderte hinausgehen.

Dass die Produkte der Beklagten öffentlich-rechtlich ohne weitergehende Auflagen und Beschränkungen zugelassen worden sind, schließt nicht aus, dass der Beklagten zum Schutze der Rechtsgüter der Allgemeinheit zusätzliche Pflichten obliegen (vgl. BGH, Urteil vom 09. Juni 1998 – VI ZR 238/97 –, Rn. 14, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 12. April 2006 – 1 U 102/05 –, juris).

Die negatorische und deliktische Haftung ist gegenüber dem Verwaltungsrecht bei der Bestimmung der Verkehrspflichten grundsätzlich autonom (vgl. hierzu Wilhelmi, Risikoschutz durch Privatrecht, 2009, S. 36). Verwaltungsrechtliche Vorschriften haben nur eingeschränkt Relevanz bei der Bestimmung von Verkehrssicherungspflichten.

Während die Regelungen des Verwaltungsrechts und insbesondere des öffentlichen Sicherheitsrechts nur einen Teil der bestehenden Risiken betreffen, erfasst die negatorische und deliktische Haftung alle bestehenden Risiken (vgl. Wilhelmi, Risikoschutz durch Privatrecht, 2009, S. 37). Die negatorische Haftung dient „der über das öffentliche Recht hinausgehenden Abgrenzung der Freiheits- und Risikosphären im Einzelfall“ (Wilhelmi, Risikoschutz durch Privatrecht, 2009, S. 37), sodass die Verkehrssicherungspflichten im Einzelfall weit über das öffentliche Recht hinausgehen können.

Vor diesem Hintergrund schränken die zugunsten der Beklagten erteilten Genehmigungen die privatrechtlichen Abwehrrechte nicht ein (vgl. BGH, Urteil vom 23. September 1959 – V ZR 89/58 = BGHZ 30, 382, 390). In Genehmigungsbescheiden enthaltene Verhaltensstandards und Auflagen bestimmen die Verkehrspflichten der Beklagten keinesfalls abschließend (vgl. Wagner, in: MüKoBGB. 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 505).

In der ständigen Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass ein Verpflichteter eine Gefahrenlage in eigener Verantwortung eruieren und die entsprechend gebotenen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss, ohne sich dabei auf öffentlich-rechtliche Genehmigungen verlassen zu können (vgl. Wagner, in: MüKoBGB. 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 505 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Behördliche Genehmigungen können Rechtsgutsverletzungen nur ausnahmsweise rechtfertigen, wenn die Genehmigung explizit private Rechte zum Gegenstand hat und diese ausdrücklich ausschließt (Wagner, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 505; Wilhelmi, Risikoschutz durch Privatrecht, 2009, S. 275). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Die Beklagte kann daher nicht auf die Untätigkeit des Staates verweisen (vgl. auch BGH, Urteil vom 10. Januar 1956 – VI ZR 216/54 –, juris; OLG Celle, Beschluss vom 06. Oktober 2005 – 4 U 882/05 –, Rn. 9, juris; Wagner, in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2020, BGB § 823 Rn. 505).

Die Verantwortung der Beklagten besteht unabhängig von der Bereitschaft der Bundesrepublik Deutschland, ihren eigenen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz nachzukommen, und mindert diese Verpflichtungen nicht (vgl. Urteil der Rechtsbank Den Haag vom 26. Mai 2021, Az. C/09/571932 / HA ZA 19-379, 4.4.15.).

Der vorliegende negatorische Unterlassungsanspruch dient gerade dazu, die bestehende Rechtsschutzlücke bis zur Übernahme des Anspruchs der Klimaneutralität aus dem Klima-Beschluss des BVerfG in die behördliche Genehmigungspraxis (vgl. Wilhelmi, Risikoschutz durch Privatrecht, 2009, S. 37). Der Unterlassungsanspruch berücksichtigt somit Rechtsverletzungen, denen von staatlicher Seite noch nicht begegnet wurde.

Es entspricht zudem der gesetzlichen Systematik, dass auch derjenige, der rechtmäßig handelt, für von ihm verursachte Beeinträchtigungen haften muss (OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017 – I-5 U 5/17 –, ZUR 2018, 118 [119]).

Das OLG Hamm führt aus:

„Es entspricht der gesetzlichen Systematik, dass auch derjenige, der rechtmäßig handelt, für von ihm verursachte Eigentumsbeeinträchtigungen haften muss. Dieser grundsätzliche Rechtsgedanke findet sich auch in den von den Beklagten selbst angeführten § 14 S. 2 BImSchG und § 906 Abs. 2 S. 2 BGB wieder. Warum entsprechende Grundsätze im Rahmen von §§ 1004, 1011 BGS nicht gelten sollen, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus dem Willen des Gesetzgebers oder aus den Grundsätzen der teleologischen Auslegung. Insbesondere soll vorliegend, anders als die Beklagte meint, der zivilrechtliche Schutz des Klägers nicht weiter gehen, als es die Systematik der § 14 S. 2 BImSchG und § 906 Abs. 2 S. 2 BGB vorgibt. Hier geht es nämlich nicht um einen Fall des Ausgleichs nach vorgenannten Vorschriften.“

Entgegen der Ansicht der Beklagten geht es hier – anders als in den Mehltau- und Wollläuse-Entscheidungen (BGH NJW-RR 2001, 1208; BGH NJW 1995, 2633 f.) – auch nicht um einen Fall der Verursachung von Naturereignissen durch pflichtwidriges Unterlassen, denn der Kläger sieht den Ausgangspunkt der von ihm aufgezeigten Kausalkette nicht in einem Unterlassen der Beklagten, sondern vielmehr in der aktiven (Mit-)Verursachung der Flutgefahr durch das Betreiben der Energieerzeugungsunternehmen. In diesem Zusammenhang ist demnach auf die Handlung der Beklagten, welche die behauptete Gefährdung des klägerischen Eigentums verursacht haben soll, also auf das aktive Betreiben der Kraftwerke durch die von der Beklagten beherrschten Tochterunternehmen, abzustellen. Aus dem gleichen Grund ist auch die vom Beklagten angeführte Kaltluftsee-Entscheidung (BGH NJW 1991, 1671 f.) hier nicht einschlägig.“

Selbst wenn man darauf verweist, dass das Oberlandesgericht Hamm darauf hingewiesen hat, dass es in dem durch ihn zu entscheiden Rechtsstreit nicht um eine Einschränkung der Tätigkeit der dortigen Beklagten geht und dies mit dem vorliegenden Rechtsstreit deshalb nicht zu vergleichen sei, ergibt sich im Ergebnis nichts anderes. Denn die rechtlichen Ausführungen des Oberlandesgerichts, die oben wiedergegeben worden sind, gelten auch in dieser Konstellation.

Selbst wenn man dies anders sehen würde, ist zu berücksichtigen, dass das einfache Recht, welches die Förderung von Erdöl und Erdgas selbst in Deutschland nicht generell verbietet, eine Verletzung der im deutschen und europäischen Verfassungsrecht geschützten Rechte der Kläger durch die Beklagte nicht rechtfertigen kann.

Umgekehrt ist es richtig: Die Grundrechte begrenzen das einfache Recht, selbst wenn es sich dabei um primäres oder sekundäres Unionsrecht handelt.

Der genuin grundrechtliche Ansatz, der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde (der Unterzeichnende hat die Beschwerdeführer in zwei der vier Verfassungsbeschwerden vertreten), hat zur Folge, dass diejenigen Veröffentlichungen in der Rechtsliteratur, die dem Oberlandesgericht Hamm in dem oben genannten Beschluss vorwarfen, die Pflichtwidrigkeit als konstitutives Merkmal der Störerhaftung zu übersehen, hier keine Anwendung finden (vergleiche beispielsweise Chatzinerantzis/Appel, NJW 2019, 881 (884)). Die Pflichtwidrigkeit ergibt sich aus der nunmehr vom BVerfG herausgearbeiteten Grundrechtsgefährdung, die mit dem Verhalten der Beklagten verbunden ist.

Spätestens seit dem Klimabeschluss des BVerfG ist die akute und absehbare Gefahr für die Freiheiten der Kläger, welche die Beklagte durch das Inverkehrbringen erheblicher Gefahren mittelbar verursacht, für die Beklagte klar absehbar (siehe oben).

Wenn die vom nationalen und europäischen Gesetzgeber verabschiedeten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Aufzehrung des CO₂-Budgets in angemessenem Umfang zu regulieren, entledigt dies die Beklagte nicht von ihrer Pflicht, ihren Beitrag zur Abwendung der Gefahren für die Freiheit der Beklagten zu leisten.

(3) Zwischenergebnis

Die Beklagte handelt pflichtwidrig.

dd. Zwischenergebnis

Die Beklagte ist Störerin. Ihr pflichtwidriges Verhalten ist äquivalent und adäquat kausal für die drohende Freiheitsbeeinträchtigung der Kläger.

4. Keine Duldungspflicht

Hinsichtlich des drohenden Eingriffs besteht keine Duldungspflicht der Kläger. Der Eingriff ist objektiv rechtswidrig. Die Beeinträchtigung ist, wie gezeigt wurde, nicht nur unwesentlich.

Eine Duldungspflicht der Kläger ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Förderung von Erdöl und Erdgas nicht zwingend klimaschädlich sein muss, da durch entsprechende Treibhausgaskompensationen ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Wie realistisch bzw. wie unrealistisch, insbesondere wie ökonomisch sinnvoll solche Lösungen sind, muss im Rahmen dieses Rechtsstreits nicht diskutiert werden. Selbst wenn es solche Lösungen in ausreichendem Umfang geben sollte, löst auch dies keine Duldungspflicht für die Kläger unter Zugrundelegung der klägerischen Anträge aus, weil diese mit ihrem letzten Halbsatz im Klageantrag zu 1) den Nachweis offen lassen, dass eine treibhausgasneutrale Nutzung erfolgt.

5. Rechtsfolge

In der Rechtsfolge ist den klägerischen Anträgen kumulativ zu entsprechen.

Sofern die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass den Anträgen zu entsprechen ist, dies jedoch mit einem etwas höheren Budget oder einem etwas späteren Enddatum zu erfolgen hat, stellen die Kläger klar, dass ihre Begehren nicht nur auf die konkret formulierten Budgets und Enddaten reduziert sind, sondern auch, nach Maßgabe einer Teilklageabweisung, höhere Budgets und spätere Enddaten erfasst sind, wenngleich die

Kläger der rechtlichen und tatsächlichen Überzeugung sind, dass diese nicht das Ergebnis des Rechtsstreits sein werden.

III. Streitwert

Der Streitwert ist auf jeweils maximal 30.000 € festzusetzen, mithin insgesamt 90.000 €.

Die Kläger orientieren sich dabei am Streitwertkatalog 2013 des Bundesverwaltungsgerichts für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dieser hat in Ziffer 1.2 als höchsten für eine Verbandsklage festzusetzenden Wert einen Betrag von 30.000 € angenommen. Wenn ein Verband klagt, der Rechte der Allgemeinheit wahrnimmt und damit Positionen durchsetzen kann, die über Individualpositionen hinausgehen und dies mit maximal 30.000 € Streitwert bewertet wird, muss der Streitwert, der für eine Individualperson gilt, die deshalb klagt, weil aus Grundrechten kein Verbandsklagerecht besteht, maximal so hoch sein wie dieser Streitwert. Oder, mit anderen Worten: Klagt ein Umweltverband gegen ein mehrere Milliarden Euro teures Kohle- oder Atomkraftwerk, ist der Streitwert maximal 30.000 €, da nicht der Wert oder Baukostenpreis des Kraftwerks, sondern das immaterielle Interesse des Klägers an der Klage entscheidend ist.

So ist es auch hier.

Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Ermittlung des Streitwerts gem. §§ 3 ZPO, 48 Abs. 2 GKG grundsätzlich in das Ermessen des Gerichts gestellt (Thomas/Putzo, 41. Aufl. 2020, § 2 Rn. 13, § 3 Rn. 152). Bei diesem Ermessen ist von dem Interesse des Klägers an der begehrten Unterlassung auszugehen (BGH, Beschluss vom 20. Februar 1957 – V ZR 125/55 = JurBüro 1957, 224 f.; Beschluss vom 4. Dezember 1996 – VIII ZR 87/96 = juris Rn. 6).

Grundlage für die Schätzung des Streitwertes sind sowohl der Tatsachenvortrag als auch die Anträge der Kläger und ihr daraus resultierendes Interesse (OLG Hamm, Beschluss vom 16. Oktober 2015 – I-32 SA 49/15 –, Rn. 20).

Die Bedeutung der Sache ergibt sich aus dem Parteiinteresse und nach dem kostenrechtlichen Grundsatz der alleinigen Maßgeblichkeit des sog. „Angreifer-Interesses“ (Toussaint, in: in BeckOK Kostenrecht, 34. Edition, 2021, § 48 GKG, Rn. 21, 43).

Es kommt somit nur auf die Bedeutung der Sache für den Kläger an. Die Bedeutung der Sache ist nach objektiven Kriterien zu ermitteln und ergibt sich aus den rechtlichen und tatsächlichen, insbesondere auch gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen des Verfahrens für den Kläger (*Toussaint*, in: BeckOK Kostenrecht, 34. Edition, 2021, § 48 GKG, Rn. 21, 43).

Dies berücksichtigend, sind die vorgetragenen Grundrechtseinschränkungen für die Kläger von einigem Gewicht.

Bei einer Unterlassungsklage ist dabei insbesondere das Interesse der Kläger an der Unterlassung der Beeinträchtigung, die sich aus dem Verhalten der Beklagten ergibt, zu berücksichtigen (OLG Brandenburg, Beschluss vom 28. August 2018 – 6 W 110/18, Juris, Rn. 7; vgl. auch zur Argumentation im Rahmen der Schätzung des Zuständigkeitsstreitwertes bei § 3 ZPO: BGH, Urteil vom 24. April 1998 – V ZR 225/97, Juris, Rn. 6; OLG Koblenz, Beschluss vom 04. Juli 2007 – 5 W 503/07, Juris, Rn. 2; *Herget*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 3 ZPO, Rn. 16_170).

Die Beeinträchtigung, deren Unterlassung die Kläger hier verfolgen, besteht im Wesentlichen darin, dass die Beklagte mit der weiteren Förderung von Erdöl und Erdgas dafür sorgt, dass keine rechtzeitige Treibhausgasneutralität erreicht wird. Primär geht es dabei um die Verletzung intertemporaler Freiheitsrechte beziehungsweise des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Diese zu beseitigende Störung ist wertbestimmend für den zu schätzenden Streitwert.

Hingegen sind potenzielle, wirtschaftliche Folgen für die Beklagte in diesem Fall nicht in die Bemessung des Streitwertes einzukalkulieren. Streitgegenstand ist das Unterlassen einer rechtswidrigen Rechtsgutsbeeinträchtigung. Welche Maßnahmen die Beklagte zu treffen hat, um die angegriffene Störung zu beenden, ist kein für den Streitgegenstand wertbildender Faktor und überdies auch nicht absehbar. Angesichts sich ändernder Rahmenbedingungen wie gesetzliche Regelungen, Neuausrichtung des Marktes und veränderte Kundenpräferenzen ist nicht ersichtlich, ob das begehrte Unterlassen überhaupt negative wirtschaftliche Folgen für die Beklagte hätte, es kann sich, je nach Unternehmen (Biogas), auch wirtschaftlich besser auswirken als bisher geschehen.

Zudem spricht die Berücksichtigung von Art. 19 Abs. 4 GG gegen eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Folgen bei der Ermittlung des Gebührenstreitwertes. Wenn derartige Folgen für die Beklagte in der Bestimmung des Streitwertes gewichtigen Niederschlag finden, würden die daraus folgenden Gebühren enormes Ausmaß annehmen und auf

diese Weise die legitimen Interessen privater Kläger verdrängen. Letztlich würden etwaige finanzielle Folgen von erheblichem Ausmaß für die Beklagte das legitime Interesse der Kläger an der begehrten Unterlassung schlichtweg konterkarieren. Rechtsschutzersuchen gegen Störungen durch große wirtschaftliche Betriebe wäre für Privatpersonen nicht mehr unter zumutbaren Kostenrisiken möglich.

Dies deckt sich mit der unumstrittenen Feststellung der Gerichte im Rahmen der Schätzung des Zuständigkeitsstreitwertes nach § 3 ZPO, dass etwaige Folgen für die Beklagte, insbesondere die Kosten für die Beseitigung der Störung, für die Bestimmung des Streitwertes nicht erheblich sind (OLG Hamm, Beschluss vom 16. Oktober 2015 – I-32 SA 49/15, Juris, Rn. 21 m.w.N.; OLG München, Beschluss vom 08. August 2016 – 34 AR 92/16, Juris, Rn. 12, 17; vgl. auch BGH, Beschluss vom 17. Mai 2006 – VIII ZB 31/05, Juris, Rn. 8.

Ohnehin bestehen nach der neuen Fassung des Klimaschutzgesetzes ambitionierte Ziele sowie das Ziel der Treibhausgasneutralität, die sicherlich bisher nicht absehbare wirtschaftliche Folgen für die Beklagte nach sich ziehen. Schon allein deshalb hat die Beklagte ihr Geschäftsmodell hinreichend zu transformieren haben. Die wirtschaftlichen Folgen derartiger, gesetzlich vorgegebener Transformationsprozesse sind jedoch nicht als allein durch die Kläger in diesem Rechtsstreit hervorgerufen zu bewerten. Infolgedessen können sie keine Rolle bei der Bemessung des Streitwertes einnehmen.

Es erscheint daher sinnvoll, die für Umweltklagen entwickelten Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts auf den vorliegenden Fall zu übertragen, was einen Streitwert in Höhe von 30.000 € für jeden einzelnen Kläger, mithin insgesamt 90.000 €, angemessen erscheinen lässt.

Im Rahmen der abschließenden Streitwertfestsetzung wird durch das Gericht zum Schutz der Kosteninteressen der unterliegenden Beklagten zu überprüfen sein, ob eine Addierung der Einzelwerte vorzunehmen ist.

Dagegen könnte sprechen, dass keine Addition stattfindet, wenn die Ansprüche der drei Kläger denselben Streitgegenstand haben, letztlich also wirtschaftlich identisch zu bewerten sind (*Herget*, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, § 5 ZPO, Rn. 3; BDZ/Dörndorfer, 5. Aufl. 2021, GKG § 39 Rn. 2).

So liegt es wohl hier.

Die Anträge der drei Kläger sind alle auf dasselbe Ziel gerichtet. Bei allen drei klägerischen Anträgen liegt der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde. Aus Gründen des materiellen Rechts kann die Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung nur einheitlich gegenüber allen drei Klägern bewirkt werden. Die Situation stellt sich ähnlich wie bei Gesamtgläubigern gemäß § 428 BGB dar, in welcher die Leistungsbewirkung durch die Beklagte gegenüber einem Kläger gleichzeitig auch gegenüber den übrigen Klägern wirkt. Das sachliche Interesse der Kläger zielt insofern nur auf eine zu erfüllende Unterlassung. In der Folge kann der Anspruch nur einmal den Gegenstandswert bilden, sodass keine Addition nach § 5 Hs. 1 ZPO oder § 39 Abs. 1 GKG erfolgt. Dies hat, folgt man dem, damit einen Gesamtstreitwert von 30.000 € zur Folge.

Eine Verdoppelung des Streitwerts durch die kumulativ gestellten beiden Hauptanträge ist nicht vorzunehmen.

Denn mit dem Hauptantrag zu 2) soll, wie ausgeführt, nur vermieden werden, dass der Hauptantrag zu 1) aus Klimaschutzgründen „zu spät“ kommt, da die Beklagte durch die Neueröffnung von weiteren Erdöl- und Erdgasfeldern bereits kausal dafür gesorgt hat, dass zu noch zu viele Treibhausgase emittiert werden. Es handelt sich bei dem Klageantrag zu 2) daher um ein Auffangnetz für den Klageantrag zu 1), welches keine streitwerterhöhende Funktion hat.

D. Ergebnis

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte ist aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog zur Verhinderung von Grundrechtsverletzungen der Kläger verpflichtet. Daher darf sie das ihr nach fairen Maßstäben ermittelte zustehende CO₂-Budget ausschöpfen, aber nicht überschreiten.

Zugleich hat sie es zu unterlassen, nach dem im Klageantrag zu 2) genannten Datum weitere neue Erdöl- und Erdgasfelder zu eröffnen oder sich daran unternehmerisch zu beteiligen.

Die durch das Bundesverfassungsgericht entwickelte Sicht auf den Schutz der Grundrechte durch und wegen des Klimaschutzes bindet aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte die Beklagte im Rahmen des vorliegenden deliktsrechtlichen Anspruchs.

Wegen des gebotenen Ausgleichs der divergierenden Rechtspositionen der Kläger und der Beklagten sind die Kläger sowohl bei der Benennung des Enddatums als auch bei der Berechnung des bis dahin noch zur Verfügung stehenden Budgets grundrechtsschonend mit der Beklagten umgegangen und haben die jeweiligen Interessen in einen Ausgleich gebracht.

Zur Gewährung des grundrechtlich abgesicherten effektiven Rechtsschutzes ist die Durchsetzung der Rechte der Kläger in diesem Verfahren geboten.

Professor Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt